



Öffentliche Bekanntmachung

13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.03.2019, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.02.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Amtszeit Dezernent Soziales, Jugend, Gesundheit 2019/437
6. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses 2019/427
7. Benennung eines sonstigen Mitglieds im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport für den Bereich Kultur 2019/421
8. Sitz der ‚Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine‘ (KAG) im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (AGAS) 2019/431
9. Neufassung einer Konsolidierungsrichtlinie 2019/433
10. Konsolidierter Gesamtabschluss für 2016 2019/434
11. Erhöhung der Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes 2019/430
12. Schulentwicklung am Schulstandort Peine 2019/418
13. Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine 2019/419
14. Bienenfreundlicher Landkreis 2019/416
15. Umwelttag im Landkreis Peine 2019/432
16. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen 2019/429
 - a) Spende der Volksbank BraWo
 - b) Sachspende des Fördervereins des Julius-Spiegelberg-Gymnasiums Vechelde
 - c) Geld- und Sachspende des Vereins der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp e.V.
17. Bericht des Landrates
18. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2019/437
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Amtszeit Dezernent Soziales, Jugend, Gesundheit

Beschlussvorschlag:

Die Amtszeit von Dr. Detlef Buhmann endet am 31.07.2019.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Herr Dr. Buhmann wurde vom Kreistag zum 1.8.2011 zum Beamten auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

Das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) sieht im § 35 vor, dass Beamte mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

Herr Dr. Buhmann ist im November 1953 geboren; die Altersgrenze nach dieser Vorschrift erreicht er mit Ablauf des 30.6.2019.

Gemäß § 36 NBG ist der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten jedoch um bis zu einem Jahr hinauszuschieben, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Herr Dr. Buhmann hat beantragt, seinen Ruhestand um einen Monat hinauszuschieben, damit er seine Wahlzeit taggenau beenden kann.

Dienstliche Interessen stehen dem nicht entgegen. Seine Nachfolgerin tritt die Stelle planmäßig erst am 1.8.2019 an. Mehrkosten entstehen also durch das Hinausschieben nicht.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Dienstliche Interessen stehen einer Verlängerung seiner aktiven Dienstzeit um einen Monat nicht entgegen.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2019/427
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Herr Bernd Jakobowski (AfD) wird für Herrn Oliver Westphal (AfD) als Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Jugendhilfeausschuss hat die AfD-Kreistagsfraktion Herrn Andreas Tute und als sein Stellvertreter Herrn Oliver Westphal als stimmberechtigtes Mitglied benannt.

Laut anliegendem Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.02.2019 soll ein Wechsel der Stellvertretung im Jugendhilfeausschuss erfolgen.

Die Änderung in der Ausschussbesetzung ist vom Kreistag gemäß § 71 (5) NKomVG festzustellen.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 14.02.2019

Alternative für Deutschland - Fraktion im Kreistag Peine, Wiesengrund 3 - 31234 Edemissen

Landkreis Peine
Herrn Landrat Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine



Referat Landrat
LR EKR I II III
FD: RA

Eingang 18. FEB. 2019

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: Hz: S12

14. Februar 2019

Antrag an die zuständigen, folgenden Ausschüsse und den Kreistag Umbesetzung von Ausschüssen

Die AfD-Fraktion im Kreistag Peine beantragt zur nächstmöglichen Ausschuss- und Kreistagsitzung folgende Umbesetzung der Ausschüsse:

1. Jugendhilfeausschuss

Anstelle des Kreistagsabgeordneten Oliver Westphal wird der Kreistagsabgeordnete Bernd Jakubowski als Stellvertreter benannt.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Westphal
Fraktionsvorsitzender



Adresse:
Wiesengrund 3
31234 Edemissen

Telefon:
05176 / 555 44 - 2

Telefax:
05176 / 555 44 - 1

E-Mail:
wir@afd-fraktion-peine.de

Facebook:
www.facebook.com/afd.fraktion.peine

Internet:

Vertreten durch:
Oliver Westphal
Bernd Jakubowski
Andreas Tute
Jürgen Rubin

Bankverbindung:
Kreissparkasse Peine

Konto:
83 24 60 09

BLZ:
25 25 00 01

BIC:
NOLADE21PEI

IBAN:
DE 93 25 25 00 01 00 83 24 60 09



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2019/421
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	07.03.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung eines sonstigen Mitglieds im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport für den Bereich Kultur

Beschlussvorschlag:

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG wird Herr Dr. Thomas Renz als sonstiges Mitglied für den Bereich Kultur benannt

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (ABKS) gehören z.Zt. gem. § 110 Niedersächsisches Schulgesetz die dort benannten weiteren Mitglieder an. Darüber hinaus wurden zu Beginn der Wahlperiode gem. § 71 Abs. 7 NKomVG sowohl Bürgervertreter*innen als auch ein Vertreter für den Sport als sonstige, beratende Mitglieder benannt, verfügen jedoch über ein Antragsrecht und sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen.

Der Kulturbeirat als beratendes Gremium empfiehlt eine*n unabhängige*n Berater*in, bzw. Vertreter*in für Kultur als ständiges Ausschussmitglied zu benennen. Für die Besetzung wird Dr. Thomas Renz, der Geschäftsführer des Kulturrings e.V. vorgeschlagen. Als Mitglied des Kulturbeirats und Dipl. Kulturwissenschaftler sowie Leiter einer kulturellen Einrichtung (Kulturring e.V.) besitzt er die nötige Kompetenz.

Ziele / Wirkungen:

Durch eine*n Vertreter*in für den Bereich Kultur im ABKS wird im Vergleich zur Bildung bzw. dem Sport die nötige Bedeutung beigemessen.

Da sich der Landkreis Peine mittlerweile im Bereich der Kultur auch im überregionalen Kontext profiliert hat, ist die Bedeutung von Kultur für den Landkreis gestiegen und bedarf auch im ABKS einer gleichberechtigten Gewichtung.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Kulturelle Themen sind seit Einrichtung der Servicestelle Kultur vermehrt Tagesordnungspunkte im ABKS und können durch eine*n Vertreter*in mit einer unabhängigen kulturellen Expertise sinnvoll ergänzt werden. Dr. Thomas Renz ist als Kulturakteur im Landkreis Peine durch seine Qualifikation und berufliche Tätigkeit für die Besetzung sehr geeignet.

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2019/431
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Sitz der ‚Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine‘ (KAG) im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (AGAS)

Beschlussvorschlag:

Frau Andrea Einhaus wird als Mitglied mit beratender Stimme zum 01. Mai 2019 in den Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (AGAS) berufen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die ‚Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine‘ (KAG) hat mit Antrag vom 18. Oktober 2006 einen Sitz mit beratender Stimme im Ausschuss für Frauen, Arbeit und Soziales (AFAS), inzwischen umbenannt in Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (AGAS), beantragt, um als Interessenvertreterin der sozialen Verbände und Einrichtungen im Landkreis Peine der Politik und der Verwaltung bei der Bewältigung der sozialen Herausforderungen beratend zur Seite zu stehen und die Sozialkompetenz der KAG einzubringen. Der Sitz soll von der/dem jeweils amtierenden Vorsitzenden der KAG wahrgenommen werden. Der Vorsitz rotiert alle zwei Jahre.

Nachdem der Kreistag die grundsätzliche Entscheidung zunächst vertagt hatte, hat er dem Antrag der KAG in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2006 mehrheitlich zugestimmt (Vorlage-Nr. 88/2006). Zuletzt wurde Herr Böning vom Diakonischen Werk als amtierender Vorsitzender der KAG vom Kreistag in dessen Sitzung vom 07. März 2018 in den AGAS berufen (Vorlage-Nr. 192/2018). Mit E-Mail vom 18. Februar 2019 hat Herr Böning nun mitgeteilt, dass der Vorsitz der KAG am 01. Mai 2019 auf Frau Andrea Einhaus von der

Arbeiterwohlfahrt (AWO) übergehen werde. Gemäß dem o.g. Kreistagsbeschluss, nach der die/der Vorsitzende der KAG diese im AGAS mit beratender Stimme vertritt, muss Frau Einhaus zum 01. Mai 2019 berufen werden.

Gemäß § 22 Abs. 7 der ‚Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Peine‘ in der Fassung vom 25. Oktober 2017 beruft der Kreistag die Bürgervertreter/innen u.a. in den Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales.

Kosten:

Durch den Beschluss entstehen Kosten in Form von Sitzungsgeldern, die im Haushalt veranschlagt sind.

Gender Mainstreaming:

Die Berufung eines Vertreters/einer Vertreterin der KAG hat Auswirkungen auf die Verteilung der Geschlechter im AGAS. Die Regelungen für die Wahl der/des Vorsitzenden sowie die Durchführung der Wahl obliegen jedoch in diesem Falle der KAG. Die Auswahlkriterien entziehen sich daher dem Einfluss der Kreisverwaltung.

Migration:

Mit der Berufung eines Vertreters/einer Vertreterin der KAG können Belange von Menschen mit Migrationshintergrund stärker in die Diskussion eingebracht werden. Die Regelungen für die Wahl der/des Vorsitzenden sowie die Durchführung der Wahl obliegen jedoch in diesem Falle der KAG. Die Auswahlkriterien entziehen sich daher dem Einfluss der Kreisverwaltung.

Prävention/Nachhaltigkeit:

Die Berufung der/des KAG-Vorsitzenden der KAG dient der Einbringung der sozialpolitischen Kompetenzen der KAG. Die Mitwirkung soll zwar die Qualität der sozialpolitischen Beschlüsse der Ausschussmitglieder erhöhen, allerdings entfaltet sich die präventive und/oder nachhaltige Wirkung erst bei der praktischen Umsetzung der Beschlüsse.

Bildung:

Die Berufung der/des KAG-Vorsitzenden dient der Einbringung der sozialpolitischen Kompetenzen der KAG. Dabei handelt es sich um eine Mitwirkung im Diskussionsprozess und nicht um die Erbringung von Bildungsleistungen.

Klima-, Umwelt- und Naturschutz:

Im AGAS werden sozialpolitische Themen unter sozialen Gesichtspunkten diskutiert, so dass keine Beschlüsse zum Klima-, Umwelt- und/oder Naturschutz getroffen werden.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2019/433
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neufassung einer Konsolidierungsrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen haben alle niedersächsischen Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 342) spätestens ab dem 01.01.2012 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Neben dem kommunalen Einzelabschluss haben die Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften einen konsolidierten Gesamtabschluss, erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2012, aufzustellen.

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu verbessern.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (bis 31.12.2016) bzw. der

Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (ab 01.01.2017) sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Die Konsolidierungsrichtlinie hat das Ziel, die Aufstellung des Gesamtabschlusses mit ergänzenden Erläuterungen und Vorgaben zu regeln und ist bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern nach § 128 Abs. 4 NKomVG sowie bei der Kernverwaltung des Landkreises Peine anzuwenden.

Die Konsolidierungsrichtlinie gliedert sich wie folgt:

- Maßgebende Grundlagen
- Regelungen Vor-Ort
- Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtabschlusslegung
- Übersicht über die Konsolidierungsschritte
- Konsolidierungskreis
- Grundsätze der Vereinheitlichung
- Aufstellung der Gesamtbilanz
- Gesamtkapitalflussrechnung
- Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“
- Folgekonsolidierung
- Konsolidierungsbericht
- Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabschlusses

Die Konsolidierungsrichtlinie bildet die Grundlage zur einheitlichen Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Gesamtkonzerns.

Der erste konsolidierte Gesamtabschluss zum 31.12.2016 für den Landkreis Peine wurde auf Grundlage der vorliegenden Konsolidierungsrichtlinie erstellt.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Richtlinie soll eine Anpassung an die rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden für diese Änderung nicht in Anspruch genommen.

Schlussfolgerung:

Die Konsolidierungsrichtlinie kann wie vorgeschlagen beschlossen werden.

Anlagen

- Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine

Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine



Stand: 20.10.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
2. Maßgebende Grundlagen	4
2.1 Rechtsvorschriften	4
2.2 Aufstellungspflicht	5
2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses	5
2.4 Geltungsbereich	5
3. Regelungen Vor-Ort	5
3.1 Verantwortlichkeiten	5
3.2 Gesamtabchlusszeitplan	6
3.3 Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger	6
4. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung (GOG)	7
5. Übersicht über die Konsolidierungsschritte	8
6. Konsolidierungskreis	9
6.1 Verbundene Aufgabenträger	9
6.2 Assoziierte Aufgabenträger	10
6.3 Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	10
6.4 Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote	11
7. Grundsätze der Vereinheitlichung	11
7.1 Einheitlicher Stichtag	11
7.2 Einheitlicher Ausweis	12
7.3 Einheitlicher Bilanzansatz	12
7.4 Einheitliche Bewertung	13
7.4.1 Bewertung	13
7.4.2 Nutzungsdauer	13
7.5 Einheitliche Währung	14
8. Aufstellung der Gesamtbilanz	14
8.1 Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger	14
8.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Vollkonsolidierung	14
8.1.2 Kapitalkonsolidierung	14
8.1.3 Schuldenkonsolidierung	15
8.1.4 Zwischenergebniseliminierung	15

8.1.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung oder -eliminierung	16
8.2 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger	16
8.3 Die sonstigen Aufgabenträger	17
9. Gesamtkapitalflussrechnung	17
10. Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“	18
11. Folgekonsolidierung	18
12. Konsolidierungsbericht	18
12.1 Inhalte des Konsolidierungsberichts	18
12.2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 2, 6 NKomVG § 56 GemHKVO bzw. ab 2017 § 57 KomHKVO)	19
12.2.1 Gesamtanlagenübersicht	19
12.2.2 Gesamtforderungsübersicht	20
12.2.3 Gesamtschuldenübersicht	20
12.2.4 Gesamtrückstellungsübersicht	20
13. Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchlusses	20
Anlage 1 Verzeichnis der Aufgabenträger des Landkreises Peine	22
Anlage 2 Positionenplan zum Gesamtabchluss beim Landkreis Peine	23
Anlage 3 Ansatzvorschriften NKR und HGB	27
Anlage 4 Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB	29

1. Einleitung

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen haben alle niedersächsischen Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 342) spätestens ab dem 01.01.2012 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Neben dem kommunalen Einzelabschluss haben die Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften einen konsolidierten Gesamtabschluss, erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2012, aufzustellen.

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu verbessern. Gegenwärtig fehlt ein solcher Gesamtüberblick, auch weil teilweise viele kommunale Aufgaben von verselbstständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) bzw. ab 2017 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Die Konsolidierungsrichtlinie enthält ergänzende Erläuterungen und Vorgaben.

2. Maßgebende Grundlagen

2.1 Rechtsvorschriften

Die Kommune ist gem. § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses soll gem. § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen.

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den konsolidierten Gesamtabschluss bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die Beschlüsse der Vertretung zum konsolidierten Gesamtabschluss sind gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

2.2 Aufstellungspflicht

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Jahr 2012 und danach jährlich aufzustellen.

2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gem. § 128 Abs. 6 NKomVG aus folgenden Bestandteilen:

- Gesamtbilanz
- Konsolidierte Ergebnisrechnung
- Konsolidierte Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 NKomVG

Die konsolidierten Anlagen setzen sich zusammen aus:

- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtschuldenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtrückstellungsübersicht

Dem Gesamtabchluss ist weiterhin ein Konsolidierungsbericht beizufügen, der Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss und Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern enthält. Der Konsolidierungsbericht wird um eine Gesamtkapitalflussrechnung ergänzt (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG). § 58 Abs. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 § 59 Abs. 1 KomHKVO legt weitere inhaltliche Vorgaben für den Konsolidierungsbericht fest (siehe Ziffer 12 – Konsolidierungsbericht).

2.4 Geltungsbereich

Die Konsolidierungsrichtlinie ist bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern nach § 128 Abs. 4 NKomVG sowie bei der Kernverwaltung des Landkreises Peine anzuwenden. Der Konsolidierungskreis ergibt sich aus der Anlage 1.

3. Regelungen Vor-Ort

3.1 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Aufstellung des Gesamtabchlusses für den Landkreis Peine obliegt dem Fachdienst Finanzen. Der Fachdienst Finanzen erstellt auf Basis der Einzelabschlüsse des Landkreises Peine und der zu konsolidierenden Aufgabenträger den Gesamtabchluss. Zur Aufstellung benötigte Arbeitshilfen und Unterlagen (z. B. örtlicher Positionenplan, Abstimmungslisten etc.) werden vom Fachdienst Finanzen zur Verfügung gestellt.

Die verbundenen und assoziierten Aufgabenträger haben die nach den Anforderungen des Fachdienstes Finanzen notwendigen Informationen dem Fachdienst Finanzen entsprechend vorzulegen.

3.2 Gesamtabschlusszeitplan

Die Übermittlung der hinsichtlich Stichtag, Ansatz, Ausweis, Bewertung und Währung vereinheitlichten und angepassten Jahresabschlüsse der verbundenen Aufgabenträger sowie die zur Erstellung des Gesamtabschlusses notwendigen Informationen und Unterlagen erfolgt grundsätzlich **bis zum jeweiligen 30.05.** an die/den Beauftragte/n des Fachdienstes Finanzen des Landkreises Peine. Die assoziierten Aufgabenträger übermitteln bis zu diesem Zeitpunkt ihren Einzelabschluss und die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses notwendigen Informationen und Unterlagen.

Der Fachdienst Finanzen führt die eigentliche Konsolidierung (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniskonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) sowie die Erstellung der konsolidierten Anlagen und des Konsolidierungsberichtes grundsätzlich **bis zum jeweiligen 30.09.** durch.

Zur Aufstellung des Gesamtabschlusses können die bereits vom Rechnungsprüfungsamt bzw. von Wirtschaftsprüfern geprüften, aber noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Aufgabenträger herangezogen werden.

Die Beschlussfassung der Vertretung über den konsolidierten Gesamtabschluss des Vorjahres erfolgt grundsätzlich **bis zum 31.12.** (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

3.3 Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger

Um Differenzen bei der Schulden-, Ertrags- und Aufwandskonsolidierung im Gesamtabschluss zu vermeiden, sind Geschäftsvorfälle zwischen den verbundenen Aufgabenträgern regelmäßig abzustimmen. Grundsätzlich soll eine Abstimmung quartalsweise erfolgen. Die Saldenabstimmung ist von dem Aufgabenträger zu veranlassen, der die jeweilige Forderung bzw. den Aufwand aufweist (Umgang mit sich evtl. ergebenden Differenzen siehe Ziffer 7).

Die Abstimmung unwesentlicher Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) und Erträge und Aufwendungen kann entfallen.

Beim Landkreis Peine wird auf die Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) unter 5 % des Einzelpostens des Jahresabschlusses und der Erträge und Aufwendungen unter 5 % des Jahresergebnisses aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet, wenn der Aufwand der Ermittlung der zu konsolidierenden Beträge aufgrund der unterschiedlichen Abschreibungsdauern und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Folgejahre in keinem vertretbaren Verhältnis zum erforderlichen Arbeitsaufwand steht. Dies betrifft insbesondere die Konsolidierung des Anlagevermögens sowie die Konsolidierung der Sonderposten.

4. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung (GOG)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung ergeben sich aus den Anforderungen der NKomVG an den Gesamtabchluss, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Folgende Grundsätze sind insbesondere zu berücksichtigen:

- **Grundsatz der Einheitlichkeit von Stichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung und Währung**
Der konsolidierte Gesamtabchluss ist einheitlich nach den Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten, welche dem NKR zugrunde liegen.
- **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:**
Der Begriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Zwar regelt § 128 Abs. 1 NKomVG, dass alle Kommunen diese Grundsätze einzuhalten haben, jedoch ist weder dem NKomVG noch dem kommunalen Rechnungswesen eine umfassende Definition des Begriffs zu entnehmen. Es sind die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden, soweit sie nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO bzw. ab 2017 der KomHKVO auch für die Kommunen gelten.
- **Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses**
Gemäß des Grundsatzes der Vollständigkeit sind sämtliche Geschäftsvorfälle, d. h. alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen, Erträge und Aufwendungen sowie Vermögens- und Schuldenumschichtungen, im Gesamtabchluss zu erfassen.
- **Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises**
Alle verselbstständigten Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 NKomVG, die nicht unwesentlich für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, müssen in den Konsolidierungskreis einbezogen sein.
- **Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung**
 - **Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen** (Darstellung der Kommune mit allen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit.)
 - **Grundsatz der Stetigkeit** der Konsolidierungsmethoden und Abgrenzung der Konsolidierungskreises
 - **Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Konsolidierung** (Sind die Informationen von untergeordneter Bedeutung, so kann von den Vorschriften für den konsolidierten Gesamtabchluss abgewichen werden.)

5. Übersicht über die Konsolidierungsschritte

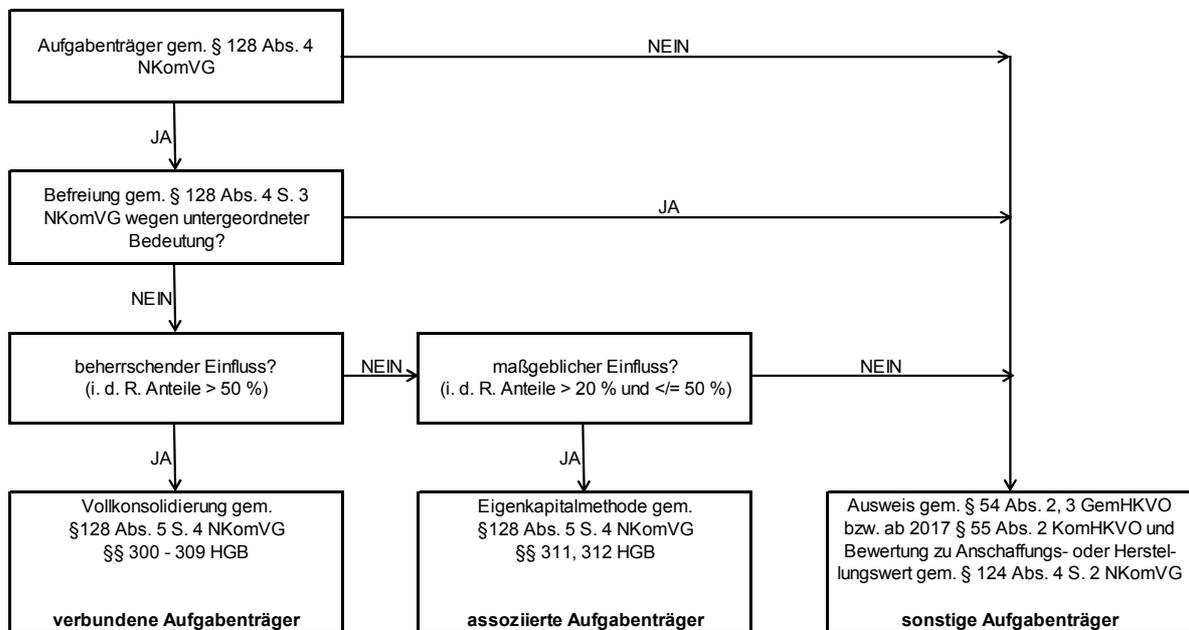
Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die notwendigen Konsolidierungsschritte zur Erstellung des Gesamtabschlusses.



Die notwendigen Vorbereitungen und einzelne Konsolidierungsschritte sind in den nachfolgenden Ziffern erläutert.

6. Konsolidierungskreis

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt. Die nachfolgende Grafik kann bei der Beurteilung als Hilfestellung herangezogen werden.



Die Aufgabenträger, die in den Konsolidierungskreis einbezogen werden, sind in der Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger – nachgewiesen.

6.1 Verbundene Aufgabenträger

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune einen beherrschenden Einfluss (§ 128 NKomVG, entsprechend § 290 HGB) auf ihn ausübt.

Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist anzunehmen, wenn mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Kommune ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers,
- der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder der des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen,
- dieser Einfluss steht vertraglich der Kommune zu
 - auf Grund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
 - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
 - auf Grund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs.

In der Regel korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine Vermutungsregel dar, so

dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. Eine Liste der verbundenen Aufgabenträger des Landkreises Peine enthält die Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger.

6.2 Assoziierte Aufgabenträger

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Kernverwaltung oder ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern tatsächlich ausgeübt werden.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und weniger als 50 %) der Stimmrechte innehat. In der Regel korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung.

Folgende Indikatoren können in Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungsstandard 8.3 (DRS) als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses beispielsweise genannt werden:

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
- Austausch von Führungspersonal zwischen Kommune und dem verselbstständigten Aufgabenträger
- Wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommune und dem Aufgabenträger
- Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-How
- Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung

Auch hier handelt es sich um eine Vermutungsregel, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Eine Liste der assoziierten Aufgabenträger des Landkreises Peine enthält die Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger.

6.3 Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

Wenn der Jahresabschluss der verselbstständigten Aufgabenträger von „untergeordneter Bedeutung“ für die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage sowie für die Darstellung der Gesamterträge und Gesamtaufwendungen im Summenabschluss ist, dann kann auf die Einbeziehung dieser Aufgabenträger in den Gesamtabschluss verzichtet werden. Das gilt auch für verbundene und assoziierte Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung.

Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die politische und strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

Für den Landkreis Peine sind Aufgabenträger in der Regel von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 5 % der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen.

Zur Bewertung der **Vermögenslage** sind die Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettosition ohne Sonderposten und Bilanzsumme, zur Bewertung der **Ertragslage** die Positionen ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und Jahresergebnis, zur Bewertung der **Finanzlage** die Summe der Positionen zu den Schulden und Rückstellungen heranzuziehen.

Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei sowohl für die Vermögenslage als auch für die Finanzlage und die Ertragslage gelten.

Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung darf 7% der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei jeweils sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanzlage und Ertragslage gelten.

Die sonstigen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabschluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

6.4 Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote

Aufgabenträger der Kommune, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

Die sonstigen Aufgabenträger mit geringer Beteiligungsquote des Landkreises Peine sind, soweit solche zu konsolidieren sind, in der Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger nachgewiesen.

7. Grundsätze der Vereinheitlichung

7.1 Einheitlicher Stichtag

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabschlusses und Gesamtergebnisrechnung ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Kommune, mithin der 31.12. des jeweiligen Jahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG). Vom Grundsatz her sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bei abweichenden Geschäftsjahren auf diesen Stichtag auszurichten, indem ein Zwischenabschluss erstellt wird.

Durch die Anwendung von Ausnahmeregelungen wird jedoch in den meisten Fällen auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden können. Ein solcher

Verzicht auf einen einheitlichen Stichtag ist bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglich, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt (entsprechend § 299 Abs. 2 HGB) oder im Falle gleichbleibender Geschäftsverläufe und in Abstimmung mit der Kommune, wenn der Abschlussstichtag mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate abweicht.

Bei assoziierten Aufgabenträgern ist unabhängig von einem abweichenden Abschlussstichtag jeweils der letzte Jahresabschluss zugrunde zu legen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 312 Abs. 6 HGB).

7.2 Einheitlicher Ausweis

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Innenministerium und dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) herausgegebenen Positionenrahmen. Die Kommunen erstellen einen örtlichen Positionenplan. Dabei ist der Positionenrahmen des LSKN zu beachten. Er kann aber unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt werden.

Der örtliche Positionenplan des Landkreises Peine findet sich in der Anlage 2 - Positionenplan.

7.3 Einheitlicher Bilanzansatz

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabschluss vollständig zu übernehmen, soweit nach dem NKomVG oder der GemHKVO bzw. ab 2017 der KomHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Der Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabschlusses gebietet es, dass nur dann Bilanzposten eines Aufgabenträgers in die Gesamtbilanz übernommen werden können, wenn

- diese nach dem NKomVG oder der GemHKVO bzw. ab 2017 der KomHKVO der Kommune ansatzfähig bzw. bilanzierungsfähig sind und
- die Eigenart des Gesamtabschlusses keine Abweichung bedingt.

Soweit Bilanzposten im NKR nicht ansatzfähig sind, können Sie in der Gesamtbilanz auch nicht ausgewiesen werden.

Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie von nachgeordneter Bedeutung sind. Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte sind zu dokumentieren. Anders als bei der Vereinheitlichung der Bewertung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmegvorschrift. Diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.

Die Unterschiede in den Ansatzvorschriften nach dem NKR und dem HGB sind beim Landkreis Peine der Anlage 3 – Ansatzvorschriften NKR und HGB zu entnehmen.

7.4 Einheitliche Bewertung

7.4.1 Bewertung

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden verwandt, die denen des NKR nicht entsprechen und die damit im Gesamtabschluss unzulässig sind, so ist gem. § 308 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 NKomVG grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen.

§ 308 Abs. 2 S. 3 und 4 HGB eröffnen davon jedoch Befreiungsmöglichkeiten:

„Eine einheitliche Bewertung nach Satz 1 braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig; sie sind im Konsolidierungsbericht anzugeben und zu begründen.“

Zum einen ist eine einheitliche Bewertung also nicht notwendig, wenn eine „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne dieser Vorschrift festgestellt werden kann. Zum anderen kann von einer einheitlichen Bewertung abgesehen werden, wenn dies entsprechend dokumentiert und begründet wird.

Auf Grundlage dieser Befreiungsmöglichkeiten verzichtet der Landkreis Peine auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden.

Im Konsolidierungsbericht werden die Unterschiede in der Bewertungsmethodik dargestellt (vgl. Ziffer 12.1 – Inhalte des Konsolidierungsberichts).

Die Unterschiede bei der Bewertungsmethodik nach den Vorschriften des HGB und des NKR beim Landkreis Peine sind in der Anlage 4 – Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB dargestellt.

7.4.2 Nutzungsdauer

In der Bewertung der Nutzungsdauer gibt es je nach Anwendung – NKR oder HGB – teils erhebliche Unterschiede. So können beispielsweise Immobilien nach NKR über einen viel längeren Zeitraum abgeschrieben werden als es nach Anwendung der HGB-Regelungen in etwa bei privaten Gesellschaften der Fall wäre. Wie bei der Bewertung (vgl. Ziffer 7.4.1) ist gem. § 308 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 NKomVG auf Basis der Vorschriften des NKR grundsätzlich eine Vereinheitlichung vorzunehmen.

Auf eine entsprechende Vereinheitlichung können die Kommunen verzichten, wenn die Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift als dem NKR basiert. Die Abweichung ist im Konsolidierungsbericht auszuweisen.

Auf eine Vereinheitlichung in der Bewertung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen nach dem NKR wird beim Landkreis Peine verzichtet, wenn die von den Aufgabenträgern bisher angewandten Nutzungsdauern auf den Vorschriften des HGB basieren.

7.5 Einheitliche Wahrung

Der Gesamtabchluss und die erforderlichen Kommunalbilanzen werden in Euro (€) aufgestellt.

8. Aufstellung der Gesamtbilanz

8.1 Vollkonsolidierung verbundener Aufgabentrager

8.1.1 Vorbereitende Manahmen zur Vollkonsolidierung

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlussen der verbundenen Aufgabentrager werden zum Summenabschluss addiert. Auf Grundlage des Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

8.1.2 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden vom Grundsatz her die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabentrager mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition des verbundenen Aufgabentrager verrechnet. An Stelle der Beteiligungsbuchwerte der Kernverwaltung treten damit die Vermogensgegenstande, Verbindlichkeiten, Ruckstellungen, Sonderposten sowie Rechnungsabgrenzungsposten des jeweiligen Aufgabentragers.

In der Summenbilanz ist durch die Addition der Einzelbilanzen das Eigenkapital bzw. die Nettoposition der Aufgabentrager doppelt enthalten: Zum einen als Eigenkapital bzw. Nettoposition des Aufgabentragers und zum anderen in den Finanzanlagen der Kernverwaltung. Daher bedarf es einer Kapitalaufrechnung.

Im Unterschied zur Konzernrechnungslegung nach HGB wird beim Landkreis Peine gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG auf eine Neubewertung auf der Grundlage von Zeitwerten nach § 301 HGB verzichtet.

Der Buchwert des jeweiligen Aufgabentragers ist im Zuge der Kapitalaufrechnung gegen das in der vereinheitlichten Bilanz ermittelte Eigenkapital des Aufgabentragers aufzurechnen. Bei Entstehen eines Unterschiedsbetrages sind keine stillen Reserven oder Lasten aufzudecken.

Die Anteile kommunalfremder Anteilseigner an dem Aufgabentrager werden in der Gesamtbilanz als „Anteile in Fremdbesitz“ ausgewiesen.

Mit der Aufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da sich der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital bzw. Reinvermogen des Aufgabentragers zumeist nicht entsprechen. Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen. Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Der Ausweis dieser Unterschiedsbetrage erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG und §§ 301 und 309 HGB.

Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von §§ 301 ff. HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeordnet.

8.1.3 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Schulden gegenseitig aufgerechnet.

In die Schuldenkonsolidierung sollen dabei alle Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Ziffer 3.3).

Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen.

Sie umfassen auf der Aktivseite: Geleistete Anzahlungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite umfassen sie: Rückstellungen, Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Eventualverbindlichkeiten. Bei der Schuldenkonsolidierung sind ggf. auch Sonderposten zu berücksichtigen.

Soweit Forderungen des einen Aufgabenträgers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung. Stehen sich Forderungen und Schulden nicht in gleicher Höhe gegenüber, so müssen diese über erfolgswirksame Verrechnungen in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden. Um Aufrechnungsdifferenzen zu vermeiden, sollten die Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Kernverwaltung und der zu konsolidierenden Aufgabenträger möglichst in der gleichen Periode gebucht werden.

Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten müssen nicht in die Schuldenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die wegzulassenden Posten für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

8.1.4 Zwischenergebniseliminierung

Da die Kommune als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird, dürfen im Gesamtabschluss nur Gewinne bei einem Leistungsaustausch mit Dritten ausgewiesen werden. Sofern am Gesamtabschlussstichtag Vermögensgegenstände in den Einzelbilanzen der konsolidierten Aufgabenträger bilanziert sind, die aus internen Lieferungen im „Konzern Kommune“ stammen, müssen diese eliminiert werden.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 Abs. 1 HGB kann gem. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Ziffer 3.3).

8.1.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung oder -eliminierung

Die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge sind miteinander zu verrechnen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 1 HGB).

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bedeutet vor allem, dass Umsatzerlöse, die gegenüber einem anderen verbundenen Aufgabenträger erzielt worden sind, mit den auf sie entfallenen Aufwendungen und Erträgen zu verrechnen sind. Damit werden interne Umsatzgeschäfte für die Gesamtergebnisrechnung rückgängig gemacht. Auch andere Erträge aus internen Lieferungen und Leistungen, z.B. interne Zinserträge und -aufwendungen, sind in der Gesamtergebnisrechnung zu eliminieren. Dies gilt auch für Steueraufwendungen und -erträge zwischen den verbundenen Aufgabenträgern und der Kommune.

Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Ziffer 3.3).

8.2 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabchluss zu übernehmen, sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert der Beteiligung zu dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Abweichend von § 312 Abs. 3 HGB kann für die Konsolidierung der Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtabchluss angesetzt werden. In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, entsprechend dem Anteil der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger, zu erhöhen oder zu vermindern. Auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen.

Das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) wird in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position Finanzerträge ausgewiesen.

Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.

Die Behandlung des Unterschiedsbetrages bei der Eigenkapitalmethode ist vergleichbar mit seiner Behandlung im Rahmen der Vollkonsolidierung. Er wird jedoch in einer Nebenrechnung geführt. Hierbei gelten die gleichen Regelungen wie bei der Vollkonsolidierung (siehe Ziffer 8.1).

Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur dann durchzuführen, wenn entsprechende Informationen vorliegen oder zugänglich sind. Abweichend von § 312 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB müssen keine stillen Reserven oder Lasten aufgedeckt oder fortgeschrieben werden.

In den Folgejahren ist der Beteiligungsbuchwert wie folgt fortzuschreiben:

	Beteiligungsbuchwert im Jahre t
Regelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	+ Anteiliger Jahresüberschuss (- anteiliger Jahresfehlbetrag) des Beteiligungsunternehmens - Erhaltene Dividendenzahlungen vom Beteiligungsunternehmen - Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes + Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrages (+/- Ergebniswirkung der - möglichen - Neubewertung gem. § 312 Abs. 5 HGB (Anwendung einheitlicher Bewertungsmethoden)) (+/- Eliminierung von Zwischengewinnen/-verlusten)
Unregelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	- Außerplanmäßige Abschreibungen + Zuschreibungen + Kapitaleinzahlungen/Zugänge - Kapitalrückzahlungen/Abgänge
	= Beteiligungsbuchwert im Jahre t + 1

8.3 Die sonstigen Aufgabenträger

Die Bilanzierung der sonstigen Aufgabenträger im Gesamtabchluss erfolgt gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) (siehe Ziffer 6.4).

9. Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung erfolgt angelehnt an den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ vom 29. Oktober 1999 (BAnz. 2000, S. 10189), in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist Bestandteil des Konsolidierungsberichts (§ 128 Abs. 6 NKomVG). Mit der Gesamtkapitalflussrechnung soll die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel der Kommune ergänzt werden. Sie wird auf Basis der Ergebnisse der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ermittelt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter der in DRS 2 enthaltenen Mindestgliederung aufzustellen. Im Jahr der erstmaligen Aufstellung der Gesamtkapitalflussrech-

nung müssen keine Vorjahreszahlen angegeben werden. In den Folgejahren sind die Vergleichszahlen des Vorjahres beizufügen.

10. Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“

Bei der Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“ gibt es die Möglichkeit der Ketten- oder Simultankonsolidierung. Beim Landkreis Peine wird die Simultankonsolidierung durchgeführt (Jahresabschlüsse der Töchter und Enkel werden für den Gesamtabschluss zu Grunde gelegt).

11. Folgekonsolidierung

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Gesamtabschluss aufzustellen. Auf dem ersten Gesamtabschluss basieren die folgenden Gesamtabschlüsse. Für die nachfolgenden Gesamtabschlüsse (Folgekonsolidierungen) sind jeweils zwei Konsolidierungsschritte notwendig.

Zunächst erfolgt die Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung sowie der bereits vorgenommenen Folgekonsolidierung aus Vorperioden. In den auf die Erstkonsolidierung folgenden Gesamtabschlüssen sind die zugeordneten aktivischen oder passivischen Unterschiedsbeträge ihrem Charakter entsprechend buchmäßig fortzuschreiben.

Ein aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert), der im Rahmen der Erstkonsolidierung in der Gesamtbilanz aufgenommen wurde, muss nach § 309 HGB über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung kann aufgelöst werden, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine Realisierung der Gewinne angenommen werden kann.

12. Konsolidierungsbericht

12.1 Inhalte des Konsolidierungsberichts

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gem. § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern beizufügen. Er ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes ergeben sich aus § 58 Abs. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 aus § 59 Abs. 1 KomHKVO. Er soll u. a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben, sowie darüber hinaus Angaben enthalten über

- den Gegenstand des Aufgabenträgers, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch den Aufgabenträger,

- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die finanzielle Lage des Aufgabenträgers, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch den Landkreis und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG (dies gilt allerdings nur für Unternehmen und nicht für Einrichtungen) für den Aufgabenträger sowie
- die Gesamtkapitalflussrechnung

Außerdem erläutert der Konsolidierungsbericht die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen Positionen, Nebenrechnungen und er macht Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabchlusspositionen.

Darüber hinaus gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Insbesondere macht er Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungsberichts ist zu beachten, dass die vom Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 NKomVG umfassten Aufgabenträger weiter gefasst sind, als die Institutionen, die im Beteiligungsbericht behandelt werden. Soll der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG ergänzt werden, sind auch Angaben über Eigenbetriebe, Zweckverbände etc. aufzunehmen.

Der Konsolidierungsbericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- den Gegenstand, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Kommunen und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen.

12.2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 2, 6 NKomVG, § 56 GemHKVO bzw. ab 2017 § 57 KomHKVO)

12.2.1 Gesamtanlagenübersicht

In der Gesamtanlagenübersicht wird das Anlagevermögen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es werden ausgewiesen: Der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

12.2.2 Gesamtforderungsübersicht

In der Gesamtforderungsübersicht werden die Forderungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben.

Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtforderungsübersicht sind nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

12.2.3 Gesamtschuldenübersicht

In der Gesamtschuldenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern.

Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtschuldenübersicht sind nur die Schulden darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

12.2.4 Gesamtrückstellungsübersicht

In der Gesamtrückstellungsübersicht werden die Rückstellungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es werden der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Inanspruchnahmen, Herabsetzungen und Auflösungen während des Haushaltsjahres angegeben.

Die Gliederung der Rückstellungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

Die Gesamtrückstellungsübersicht ist für den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2017 zu verwenden. Sie ist erst durch die Einführung KomHKVO als Anlage hinzuzufügen.

13. Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamt- abschlusses

Der konsolidierte Gesamtabschluss soll bis spätestens neun Monate nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses werden vom Hauptverwaltungsbeamten der Kommune festgestellt. Er legt den Abschluss unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme der Vertretung vor. Diese beschließt bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über

die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und den konsolidierten Gesamtabchluss (§ 129 Abs. 1 S. 2 und 3 NKomVG).

Verzeichnis der Aufgabenträger des Landkreises Peine

(Stand: 06.11.2017)

- **Verbundene Aufgabenträger
(beherrschender Einfluss > 50 % Stimmrechte)**
 - **Vollkonsolidierung gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG**
 - A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe AöR (100 %)
 - Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH (100 % A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe AöR)
 - Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (100 %)
 - Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH (51 %)
 - Wito Consulting GmbH (100 % Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH)

- **Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung**
 - Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH (50 %) → kein maßgeblicher oder beherrschender Einfluss

- **Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligung
(kein beherrschender und kein maßgebliche Einfluss)**
 - E.ON Avacon AG (0,89 %)
 - Allianz für die Region GmbH (4,0 %)
 - Hannoversche Informationstechnologien AöR (1,9 %)

Positionenplan zum Gesamtabchluss beim Landkreis Peine		
I.	Positonenrahmen zur Gesamtbilanz	
A	Aktiva	
A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
A 1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	
A 1.1.2	Konzessionen	
A 1.1.3	Lizenzen	
A 1.1.4	Ähnliche Rechte	
A 1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1
A 1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	
A 1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.1.7.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielles Vermögen	1
A 1.2	Sachvermögen	
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	
A 1.2.9	Vorräte	
A 1.2.9.1	Vorräte	
A 1.2.9.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	1
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1
A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	
A 2.1	Finanzvermögen	
A 2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	
A 2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	
A 2.1.2.1	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.2.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	
A 2.1.4	Sondervermögen	1
A 2.1.5	Ausleihungen	
A 2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1
A 2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	1
A 2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	1
A 2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen	
A 2.1.6	Wertpapiere	1
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen	
A 2.1.9	Privatrechtliche Forderungen	

A 2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	1
A 2.2	Liquide Mittel	
A 2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	
A 2.3.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	1
A 2.3.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
B	Passiva	
B 1	Nettoposition	
B 1.1	Nettoposition	
B 1.1.1	Basis-Reinvermögen	
B 1.1.1.1	Reinvermögen	
B 1.1.1.2	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	
B 1.2	Rücklagen	
B 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
B 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	
B 1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	
B 1.2.4	Sonstige Rücklagen	
B 1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	
B 1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	
B 1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	
B 2	Sonderposten	
B 2.1	Sonderposten	1
B 2.1.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	
B 2.1.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	
B 2.1.3	Gebührenausschlag	
B 2.1.4	Bewertungsausgleich	
B 2.1.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	
B 2.1.6	Sonstige Sonderposten	
B 3	Schulden	
B 3.1	Geldschulden	1
B 3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1
B 3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1
B 3.4	Transferverbindlichkeiten	1
B 3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1
B 4	Rückstellungen	
B 4.1	Rückstellungen	
B 4.1.1	Pensionsrückstellungen	1
B 4.1.2	Andere Rückstellungen	
B 5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	1

II.	Positonenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung	
C	Ordentliche Gesamterträge und Gesamtaufwendungen	
C 1	Ordentliche Gesamterträge	
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	1
C 1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1
C 1.3	Auflösungserträge aus Sonderposten	
C 1.4	Sonstige Transfererträge	1
C 1.5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1
C 1.6	Privatrechtliche Entgelte	1
C 1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1
C 1.8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1
C 1.8.1	Gewinnanteile	1
C 1.8.2	Sonstige Finanzerträge	
C 1.9	Aktiviertete Eigenleistungen	
C 1.10	Bestandsveränderungen	
C 1.11	Sonstige ordentliche Erträge	1
C 1.12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	
C 2	Ordentliche Gesamtaufwendungen	
C 2.1	Aufwendungen für aktives Personal	
C 2.2	Aufwendungen für Versorgung	
C 2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
C 2.4	Abschreibungen	
C 2.4.1	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	
C 2.4.2	Abschreibungen auf Finanzvermögen	
C 2.4.3	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	1
C 2.4.4	Abschreibungen auf Unternehmen	1
C 2.4.5	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	
C 2.4.6	Sonstige Abschreibungen	
C 2.5	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	
C 2.5.1	Zinsaufwendungen	1
C 2.5.2	Sonstige Finanzaufwendungen	1
C 2.6	Transferaufwendungen	1

C 2.7	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1
C 2.8	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis	2
	Ordentliche Gesamterträge (C 2)	2
	Ordentliche Gesamtaufwendungen (C 1)	2
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo C 2 - C 1)	2
D	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	2
D 1	Außerordentliche Erträge	1
D 2	Außerordentliche Aufwendungen	1
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis	2
	Außerordentliche Erträge (D 1)	2
	Außerordentliche Aufwendungen (D 2)	2
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo D 1 - D 2)	2
E	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	2
	Ordentliches Gesamtergebnis (C 3)	2
	Außerordentliches Gesamtergebnis (D 3)	2
E 1	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag (Saldo C 3 + D 3)	2
F	Gewinnverwendung	2
F 1	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	
F 2	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	
F 3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Saldo F1 - F2)	
F 4	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
F 5	Entnahmen aus der Kapitalrücklage	
F 6	Entnahmen aus Gewinnrücklagen	
F 7	Einstellungen in Gewinnrücklagen	
F 8	Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage	
G	Gesamtbilanzgewinn/-verlust (Saldo E1, F3 - F8)	2

- 1 Insbesondere die mit 1 gekennzeichneten Positionen sind bei Bedarf in Positionen für verbundene, sonstige und evtl. auch assoziierte Aufgabenträger aufzuteilen.
- 2 Die mit 2 gekennzeichneten Positionen sind Ergebnispositionen und daher nicht mit Einzeldaten zu füllen.

Ansatzvorschriften NKR und HGB

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelungen in NKomVG und GemHKVO, ab 2017 KomHKVO
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z.T. als aktiver RAP ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA 2/1996	Gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO, ab 2017 § 44 Abs. 4 KomHKVO Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und-zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst, Regelung der GemHKVO bzw. KomHKVO ist HGB-konform (allerdings kein a.o. Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern o.E.). Wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden.	Gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO, ab 2017 § 44 Abs. 5 KomHKVO Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer wenn abnutzbar, Zuordnung zum Reinvermögen, wenn nicht abnutzbar.
§ 246 Abs. 1 S. 3	Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes	Nicht zulässig
§ 246 Abs. 2 S. 2	Verrechnung von VG, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbar dienen, mit den Schulden	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 44 Abs. 2 S.1 KomHKVO
§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Nicht zulässig
§ 249 Abs. 1 S. 3	Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a KomHKVO von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelungen in NKomVG und GemHKVO, ab 2017 KomHKVO
§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a KomHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag, für die der Aufgabenträger einzustehen hat
§ 250 Abs. 1 S. 2	Nicht zulässig, durch BiMoG aufgehoben	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen gem. § 49 Abs. 1 S. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 51 Abs. 1 S.2 KomHKVO
§ 250 Abs. 3	Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio), zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio	Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO bzw. ab 2017 § 51 Abs. 3 KomHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio
§ 254	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für VG, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 44 Abs. 2 S.1 KomHKVO
§ 274 Abs. 2	Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung (Passivierung) von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung	Nicht zulässig

Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelungen in NKomVG und GemHKVO, ab 2017 KomHKVO
§ 253 Abs. 1 S. 3	Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechnete VG mit beizulegendem Zeitwert	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG
§ 253 Abs. 1 S. 4	Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen	Gem. § 43 Abs. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 2 KomHKVO zulässig
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichem Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen	Gem. § 43 Abs. 2 S. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 2 S. 2 KomHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht
§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt	Gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 3 S. 1 KomHKVO Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 %
§ 253 Abs. 3 S. 1 und 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar	Gem. § 47 Abs. 1 S. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 § 49 Abs. 1 S. 1 KomHKVO Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in BgAs anwendbar
§ 253 Abs. 3 S. 1 und 2	Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der tatsächlichen Nutzungsdauer	Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 47 Abs. 3 GemHKVO bzw. ab 2017 § 49 Abs. 2 S. 1 KomHKVO, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelungen in NKomVG und GemHKVO, ab 2017 KomHKVO
§ 253 Abs. 3 S. 4	Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	Abschreibungspflicht gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO bzw. ab 2017 § 49 Abs. 4 S. 1 KomHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigeren Wert nur bei vorübergehender Wertminderung
§ 255 Abs. 2, 3	Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	Nicht zulässig
§ 256	Bewertung nur nach Lifo- und Fifo-Methode zulässig	Gem. § 46 Abs. 3 GemHKVO bzw. ab 2017 § 48 Abs. 3 KomHKVO alle Verbrauchs- und Veräußerungsfolge zulässig
§ 256 a	Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG und unter Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2019/434
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Konsolidierter Gesamtabchluss für 2016

Beschlussvorschlag:

Dem konsolidierten Gesamtabchluss zum 31.12.2016 wird zugestimmt.

Auf die Erstellung der Gesamtabchlüsse 2012 bis 2015 wird auf Grund untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) haben Kommunen Jahresabschlüsse für den eigenen Aufgabenbereich sowie konsolidierte Gesamtabchlüsse zusammengefasst für den eigenen und ausgegliederten Aufgabenbereich (also einschl. Eigenbetriebe und Beteiligungen) zu erstellen. Die Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses besteht erstmalig für den Stichtag zum 31.12.2012.

Der Kreistag hat am 19.10.2016 einstimmig beschlossen (Vorlage 2016/127), dass auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses mit Hinweis auf die Vorlage eines jährlichen Beteiligungs- und Lageberichts verzichtet wird, da die betroffenen Beteiligungen des Landkreises Peine für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG sind.

Am 31.10.2016 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Änderung des NKomVG veröffentlicht worden, wonach auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nur verzichtet werden kann, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommunen in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind. In der Gesetzesbegründung wurden Wertgrenzen festgelegt, die somit ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung zu berücksichtigen sind.

Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung hätte gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (alte Fassung) bereits der Gesamtabschluss für 2015 erstellt und beschlossen sein müssen (bis 30.09.2016). Die Änderung kann sich daher nur auf künftige Gesamtabschlüsse beziehen. Auf die Erstellung der Gesamtabschlüsse für 2012 bis 2015 wird daher weiterhin verzichtet, zumal durch die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 aktuellere Daten zum Konzernergebnis vorhanden sind.

Der Gesamtabschluss soll nach der Gesetzesänderung innerhalb von neun Monaten aufgestellt werden, der Beschluss des Kreistages soll bis zum 31.12. des Jahres erfolgen, das auf das Haushaltsjahr folgt (§ 129 Abs. 1 NKomVG). Aufgrund des zunächst gefassten Beschlusses, keinen Gesamtabschluss zu erstellen, hat sich die Erstellung des ersten konsolidierten Gesamtabschlusses verzögert. Trotzdem gehört der Landkreis Peine zu einem der ersten Landkreise, die für das Jahr 2016 einen konsolidierten Gesamtabschluss fertig gestellt haben. Für die Zukunft werden die Abschlüsse zeitnaher erstellt.

Zur Erstellung des Gesamtabschlusses wurde zunächst eine Konsolidierungsrichtlinie (Vorlage 2019/433) entwickelt. Diese dient als Grundlage für den konsolidierten Gesamtabschluss.

Als Schlussfolgerung des Gesamtabschlusses wird festgehalten, dass sich keine nennenswerten Erkenntnisse aus dem Konzernergebnis gewinnen lassen, die vom Ergebnis der Kernverwaltung in der Art abweichen, dass sie in besonderem Maße einen anderen Schluss über die finanzielle Lage und Finanzstruktur des Landkreises Peine zulassen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss für 2016 wurde schließlich am 15.10.2018 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt prüfte in der Zeit vom 04. bis 22.01.2019 den Gesamtabschluss.

Das Rechnungsprüfungsamt bemerkt unter „2.2 Konsolidierungskreis“, dass die Hannoversche Informationstechnologien AöR sowie die Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH nicht in der Übersicht über die Aufgabenträger berücksichtigt sind. Dies wird für den Gesamtabschluss 2017 korrigiert. Ebenfalls ist eine aktualisierte Übersicht als Anlage beigefügt. Der konsolidierte Gesamtabschluss wurde entsprechend der Konsolidierungsrichtlinie erstellt.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2016 wird wie folgt festgestellt:

- Gesamtbilanzsumme in Höhe von 258.738.526,80 EUR
- Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 3.234.727,09
- Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2016 in Höhe von 3.315.609,61 EUR

Gem. § 129 NKomVG ist der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts zusammen mit einer Stellungnahme des Landrats dem Kreistag vorzulegen, damit dieser den erforderlichen Beschluss über die Gesamtabschlüsse fassen kann.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Peine zu verbessern.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht in Anspruch genommen.

Schlussfolgerung:

Mit dem konsolidierten Gesamtabchluss erfolgt eine Umsetzung der geltenden Rechtsnormen.

Anlagen

- Konsolidierter Gesamtabchluss 2016 des Landkreises Peine
- Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 des Konzerns Landkreis Peine
- Stellungnahme von Landrat Einhaus
- Abbildung Konsolidierungskreis

LANDKREIS PEINE



Konsolidierter Gesamtabschluss 2016



des Landkreises Peine



Inhaltsverzeichnis

	ab Seite
I. Gesamtbilanz zum 31.12.2016	3
II. Gesamtergebnisrechnung	5
III. Konsolidierungsbericht	6
1. Einführung	7
2. Entwicklung der Ertragslage	8
3. Entwicklung der Finanzlage	11
4. Entwicklung der Vermögenslage	15
5. Zusammenfassung	17
VI. Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	18
1. Einführung	19
2. Gesetzliche Vorschriften	19
3. Abgrenzung des Konsolidierungskreises	21
4. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	24
5. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	25
6. Erläuterungen einzelner Positionen	28
7. Kapitalflussrechnung	39
V. Anlagen	41
1. Gesamtanlagenübersicht	42
2. Gesamtforderungsübersicht	43
3. Gesamtschuldenübersicht	44

I. Gesamtschlussbilanz zum 31.12.2016

Bilanz des Konzerns Landkreis Peine zum 31.12.2016

		01.01.2016 - Euro -	31.12.2016 - Euro -
A	Aktiva		
A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	232.775.817,70	231.696.783,28
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.587.162,62	9.813.340,64
A 1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte	0,00	0,00
A 1.1.2	Konzessionen	0,00	0,00
A 1.1.3	Lizenzen	743.870,91	708.342,89
A 1.1.4	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
A 1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.843.291,71	9.104.997,75
A 1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
A 1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
A 1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
A 1.1.7.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
A 1.2	Sachvermögen	224.188.655,08	221.883.442,64
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	5.421.242,29	5.474.459,23
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	171.125.205,81	168.113.395,29
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	31.073.107,29	31.943.747,05
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	107.520,68	106.787,76
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	273.889,63	273.889,63
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.742.880,09	2.510.833,73
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Nutztiere	9.778.741,13	10.392.959,51
A 1.2.9	Vorräte	490.188,20	345.485,28
A 1.2.9.1	Vorräte	490.188,20	345.485,28
A 1.2.9.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	0,00	0,00
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.175.879,96	2.721.885,16
A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	30.648.094,62	27.041.743,52
A 2.1	Finanzvermögen	20.194.072,55	15.898.242,96
A 2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	4.308.822,17	4.284.494,37
A 2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	58.914,59	58.914,59
A 2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit ungeordneter Bedeutung	4.249.907,58	4.225.579,78
A 2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	0,00	0,00
A 2.1.2.1	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	0,00	0,00
A 2.1.2.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	0,00	0,00
A 2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	0,00	0,00
A 2.1.4	Sondervermögen	0,00	0,00
A 2.1.5	Ausleihungen	730.479,17	581.548,64
A 2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
A 2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	0,00	0,00
A 2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00	0,00
A 2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen	730.479,17	581.548,64
A 2.1.6	Wertpapiere	0,00	0,00
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.158.840,68	3.344.945,50
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen	2.250.441,78	2.229.995,70
A 2.1.9	Privatrechtliche Forderungen	6.536.686,68	4.409.168,97
A 2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	1.208.802,07	1.048.089,78
A 2.2	Liquide Mittel	2.307.892,55	3.135.609,61
A 2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	8.146.129,52	8.007.890,95
A 2.3.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	8.107.953,95	7.919.761,93
A 2.3.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	38.175,57	88.129,02
	Bilanzsumme Aktiva	263.423.912,32	258.738.526,80

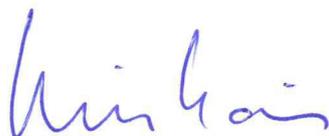
Bilanz des Konzerns Landkreis Peine zum 31.12.2016

		01.01.2016	31.12.2016
		- Euro -	- Euro -
B	PASSIVA		
B 1	Nettoposition	-61.333.097,02	-57.637.231,89
B 1.1	Nettoposition	-65.551.797,94	-62.254.865,68
B 1.1.1	Basis-Reinvermögen	-65.551.797,94	-62.254.865,68
B 1.1.1.1	Reinvermögen	-14.814.290,66	-14.796.872,82
B 1.1.1.2	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	-50.737.507,28	-47.457.992,86
B 1.2	Rücklagen	4.218.700,92	4.617.633,79
B 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
B 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
B 1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	2.191.978,03	2.306.737,76
B 1.2.4	Sonstige Rücklagen	2.026.722,89	2.310.896,03
B 1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
B 1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00
B 1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
B 2	Sonderposten	109.588.609,20	106.697.139,23
B 2.1	Sonderposten	109.588.609,20	106.697.139,23
B 2.1.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	75.182.796,00	73.008.269,52
B 2.1.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
B 2.1.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
B 2.1.4	Bewertungsausgleich	34.205.813,20	33.298.869,71
B 2.1.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	200.000,00	390.000,00
B 2.1.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
B 3	Schulden	155.183.632,15	146.792.012,90
B 3.1	Geldschulden	132.336.085,70	126.372.435,61
B 3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	9.603.082,52	8.912.260,16
B 3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.935.199,33	5.952.478,30
B 3.4	Transferverbindlichkeiten	1.853.472,33	1.690.885,79
B 3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	4.455.792,27	3.863.953,04
B 4	Rückstellungen	54.855.461,57	53.062.219,75
B 4.1	Rückstellungen	54.855.461,57	53.062.219,75
B 4.1.1	Pensionsrückstellungen	42.671.501,33	42.610.940,99
B 4.1.2	Andere Rückstellungen	12.183.960,24	10.451.278,76
B 5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	5.129.306,42	9.824.386,81
	Bilanzsumme Passiva	263.423.912,32	258.738.526,80

Gem. § 129 Absatz 1 Satz 2 NKomVG wird die **Vollständigkeit und Richtigkeit** des konsolidierten Gesamtabschlusses festgestellt.

Unterschrift:

Peine, den 04.10.2018



Einhaus (Landrat)

II. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2016

Ergebnisrechnung des Konzerns Landkreis Peine zum 31.12.2016

		31.12.2016
		- Euro -
C 1	Ordentliche Gesamterträge	282.016.813,90
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.006.529,07
C 1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	158.718.539,91
C 1.3	Auflösungserträge aus Sonderposten	3.656.618,18
C 1.4	Sonstige Transfererträge	9.788.268,13
C 1.5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	37.892.385,09
C 1.6	Privatrechtliche Entgelte	3.827.432,04
C 1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56.370.870,81
C 1.8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.323.959,60
C 1.8.1	Gewinnanteile	0,00
C 1.8.2	Sonstige Finanzerträge	1.323.959,60
C 1.9	Aktivierete Eigenleistungen	230.168,13
C 1.10	Bestandsveränderungen	0,00
C 1.11	Sonstige ordentliche Erträge	8.202.042,94
C 1.12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	0,00
C 2	Ordentliche Gesamtaufwendungen	278.865.012,14
C 2.1	Aufwendungen für aktives Personal	51.379.341,30
C 2.2	Aufwendungen für Versorgung	1.570.470,00
C 2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.487.705,40
C 2.4	Abschreibungen	9.254.662,54
C 2.4.1	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	917.002,25
C 2.4.2	Abschreibungen auf Finanzvermögen	25.327,80
C 2.4.3	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	0,00
C 2.4.4	Abschreibungen auf Unternehmen	0,00
C 2.4.5	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	0,00
C 2.4.6	Sonstige Abschreibungen	8.312.332,49
C 2.5	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.305.281,77
C 2.5.1	Zinsaufwendungen	3.305.281,77
C 2.5.2	Sonstige Finanzaufwendungen	0,00
C 2.6	Transferaufwendungen	148.507.321,11
C 2.7	Sonstige ordentliche Aufwendungen	45.360.230,02
C 2.8	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	0,00
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis	3.151.801,76
D 1	Außerordentliche Erträge	1.211.615,29
D 2	Außerordentliche Aufwendungen	1.128.689,96
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis	82.925,33
E	Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	3.234.727,09

LANDKREIS PEINE



III. Konsolidierungsbericht

**zum konsolidierten Gesamtabschluss
des Konzerns Landkreis Peine**

31.12.2016

1. Einführung

Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gem. § 128 Abs. 6 NKomVG ein Konsolidierungsbericht beizufügen. Der Konsolidierungsbericht soll das durch den konsolidierten Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune einschließlich der verselbstständigten Aufgabenträger (d. h. kreiseigene Konzernbetriebe, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften) näher erläutern.

Der vorliegende Konsolidierungsbericht 2016 fasst die wesentlichen Aussagen zum Konzern Landkreis Peine im Haushaltsjahr 2016 komprimiert zusammen und erläutert die zum konsolidierten Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12.2016 zusammengefassten Jahresabschlüsse des Landkreises Peine und seiner vollkonsolidierten Aufgabenträger. Während die Einzelabschlüsse des Landkreises Peine und seiner Beteiligungsgesellschaften dem Nachweis über die Einhaltung des Haushaltsplans bzw. des Wirtschaftsplans dienen und die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenträger darüber hinaus der Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Ergebnisses, hat der Gesamtabchluss im Wesentlichen Informations- und Kompensationsfunktion.

Der Gesamtabchluss legt Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns Landkreis Peine unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenträger ab. Der konsolidierte Gesamtabchluss ist dabei nicht nur die Summe der jeweiligen Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger und der Konzernmutter (d. h. der Kernverwaltung), sondern bildet den Konzern Landkreis Peine als wirtschaftliche Einheit unter Eliminierung (Konsolidierung) sämtlicher konzerninterner Vermögens-, Schulden-, Kapital- und Ergebnisverflechtungen ab, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der Änderung des NKomVG zum 01.11.2016 wurde in der Gesetzesbegründung festgelegt, unter welchen Gesichtspunkten davon auszugehen ist, dass die Abschlüsse von Aufgabenträgern für ein Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind und daher in einen konsolidierten Gesamtabchluss nicht einbezogen werden müssen. Für die Zeit vor der Gesetzesänderung existiert keine verpflichtende rechtliche Vorgabe, wie eine untergeordnete Bedeutung festzustellen ist. In der Sitzung am 19.10.2016 wurde durch den Kreistag des Landkreises Peine entschieden, dass die Abschlüsse der betroffenen Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung sind und daher auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses verzichtet wird. In Anbetracht der Tatsache, dass die Änderung des NKomVG erst am 31.10.2016, und damit nach dem Beschluss des Kreistages, im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden ist und zudem nach § 129 NKomVG bereits am 30.09.2016 der konsolidierte Gesamtabchluss 2015 fällig gewesen wäre, wirkt die Entscheidung des Kreistages auf die Abschlüsse bis 2015, so dass erstmalig für das Jahr 2016 ein konsolidierter Gesamtabchluss unter Berücksichtigung der Wertgrenzen aus der Gesetzesbegründung zu erstellen ist.

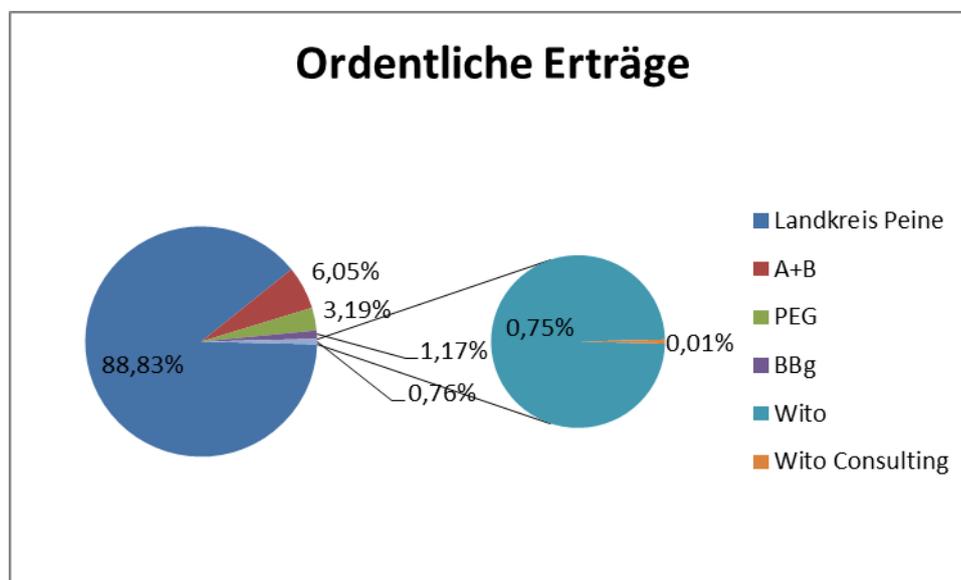
2. Entwicklung der Ertragslage

Der Konzern Landkreis Peine weist für das Jahr 2016 einen Gesamtjahresüberschuss von etwa 3,2 Mio. € aus. Das positive Jahresergebnis ist im Wesentlichen auf den deutlichen Überschuss im Kernhaushalt und den Überschuss bei A+B zurückzuführen. Der Überschuss von A+B muss allerdings in den zukünftigen Jahren den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen und kann daher dem Landkreis Peine nicht direkt zugerechnet werden.

Die **ordentlichen Erträge** aus der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit betragen etwa 282 Mio. €. Maßgeblichen Anteil an diesen Erträgen haben die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, die mit etwa 158,7 Mio. € den deutlich größten Posten bilden. Hiervon sind 156,8 Mio. € auf den Kernhaushalt zurückzuführen. Diese resultieren u. a. aus der Kreisumlage, den Schlüsselzuweisungen und den Zuwendungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II. Die übrigen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen steuert die BBg mit etwa 2 Mio. € bei. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuschüsse, die zur Schaffung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für vorrangig schwer vermittelbare Arbeitslose gewährt werden.

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen bilden mit ca. 56,4 Mio. € den nächstgrößten Anteil an den ordentlichen Gesamterträgen. Diese sind in voller Höhe dem Kernhaushalt zuzuordnen. Hierunter fallen insbesondere die Erstattungen im Rahmen des Quotalen Systems. Auch die öffentlich-rechtlichen Entgelte sind mit ca. 37,9 Mio. € nicht unerheblich. Diese resultieren insbesondere aus den Umsatzerlösen von A+B (etwa 16,6 Mio. €), die im Wesentlichen aus den Behältergebühren und Erstattungen aus den Wertstoffsammlungen und Nebenleistungen im Rahmen des Dualen Systems erzielt werden.

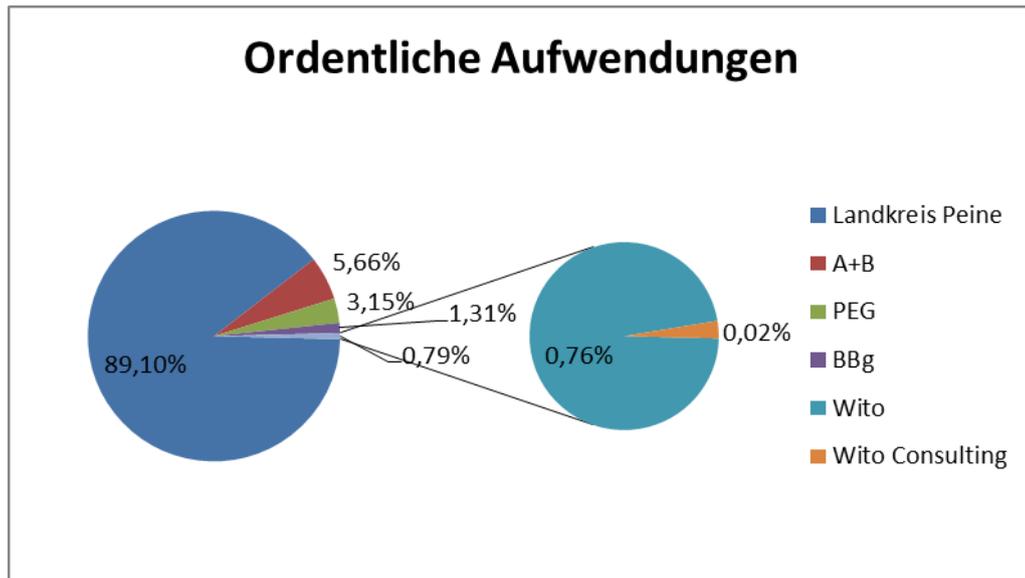
In 2016 waren die Tochtergesellschaften und Enkel für 11,17 % der ordentlichen Gesamterträge im Konzern verantwortlich. Der überwiegende Teil der Erträge ist allerdings auf den Kernhaushalt zurückzuführen. Auf A+B entfällt mit 6,05 % der nächstgrößere Anteil an den ordentlichen Erträgen.



Die **ordentlichen Aufwendungen** betragen im Jahr 2016 insgesamt etwa 278,9 Mio. €. Die Transferaufwendungen stellen mit ca. 148,5 Mio. € den maßgeblichen Anteil dar und sind vollständig auf den Kernhaushalt zurückzuführen. Es handelt sich hierbei um die verschiedenen Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, usw.). Den nächsthöheren Posten mit ca. 51,4 Mio. € bilden die Personalaufwendungen. Auch hieran hat der Kernhaushalt mit etwa 45,6 Mio. € den maßgeblichen Anteil. Die übrigen Personalaufwendungen entfallen mit ca. 2,1 Mio. € auf die BBg, mit 1,5 Mio. € auf A+B, mit 1,4 Mio. € auf die PEG, mit 0,7 Mio. € auf die Wito GmbH und mit etwa 38.000,00 € auf die Wito Consulting.

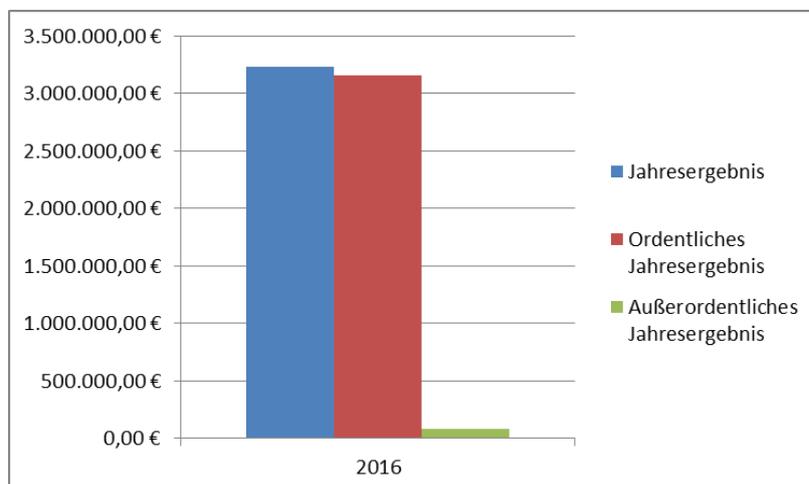
Mit etwa 45,4 Mio. € bilden die sonstigen ordentlichen Aufwendungen einen weiteren nicht unerheblichen Posten. Dieser ist im Wesentlichen auf den Kernhaushalt (ca. 23,4 Mio. €), A+B (ca. 12,9 Mio. €) und die PEG (ca. 6,9 Mio. €) zurückzuführen. Beim Landkreis Peine handelt es sich insbesondere um die verschiedensten Geschäftsaufwendungen wie Reisekosten, Aufwandsentschädigungen, Gerichtskosten u. ä.. Bei A+B und der PEG resultieren die sonstigen ordentlichen Aufwendungen größtenteils aus den Materialaufwendungen.

In 2016 waren die Tochtergesellschaften und Enkel für 10,90 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen verantwortlich. Der überwiegende Teil der Aufwendungen ist allerdings auch hier auf den Kernhaushalt zurückzuführen. Auf A+B entfällt mit 5,66 % der nächsthöhere Anteil an den ordentlichen Aufwendungen.



Insgesamt schließt das Jahr 2016 mit einem **ordentlichen Gesamtergebnis** von etwa 3,1 Mio. € ab.

Das außerordentliche Gesamtergebnis 2016 ist mit ca. 83.000,00 € ebenfalls positiv. Die **außerordentlichen Erträge** betragen etwa 1,2 Mio. € und sind vollständig auf den Kernhaushalt zurückzuführen. Dies gilt ebenfalls für die **außerordentlichen Aufwendungen**, die ca. 1,1 Mio. € betragen. In beiden Positionen sind allerdings Posten enthalten, die fälschlicherweise als außerordentliche Erträge und Aufwendungen verbucht bzw. falsch korrigiert wurden. Es handelt sich hierbei um die Erstattung des Sanierungsgeldes der VBL und eine falsche Verbuchung und Korrektur der Restkostenabdeckung an die BBg.



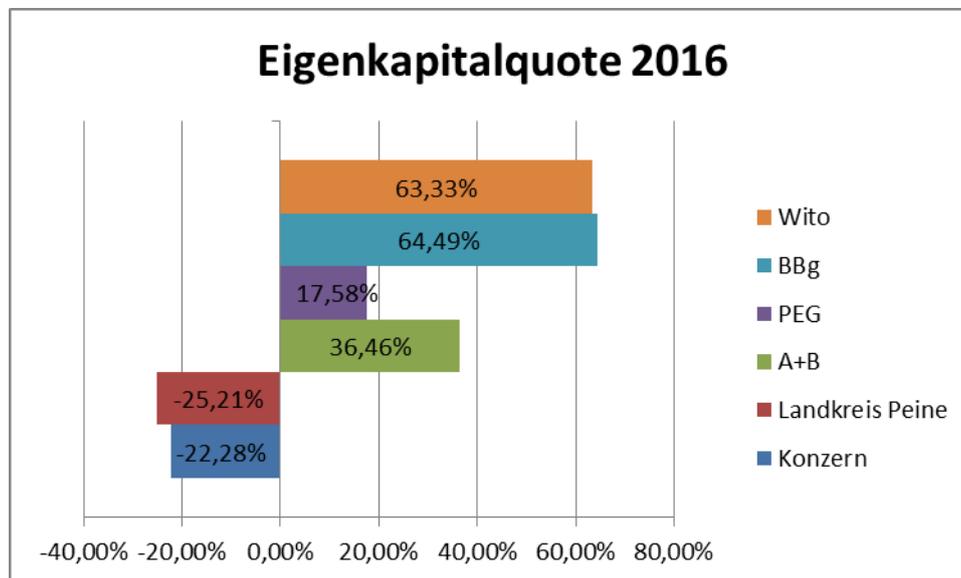
Festzustellen ist, dass die einzelnen Aufgabenbereiche in sehr unterschiedlichem Maße zum positiven Gesamtergebnis des Konzerns beigetragen haben. Während die Kernverwaltung und A+B maßgeblich zum positiven Ergebnis beigesteuert haben, hatten die Ergebnisse von PEG, BBg, Wito GmbH und Wito Consulting gemessen am Gesamtvolumen nur sehr geringe Auswirkungen auf das Konzernergebnis und sind daher von untergeordneter Bedeutung für das wirtschaftliche Ergebnis.

	Beteiligungen						Summe
	Landkreis Peine	A+B	PEG	BBg	Wito GmbH	Wito Consulting	
Ertragslage	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	
Ordentliche Erträge	250.516.832,72 €	17.072.046,52 €	9.005.799,82 €	3.285.676,84 €	2.120.417,63 €	16.040,37 €	282.016.813,90 €
Ordentliche Aufwendungen	248.457.928,81 €	15.776.436,87 €	8.788.524,45 €	3.646.302,14 €	2.129.826,05 €	65.993,82 €	278.865.012,14 €
Jahresergebnis	2.141.829,24 €	1.295.609,65 €	217.275,37 €	-360.625,30 €	-9.408,42 €	-49.953,45 €	3.234.727,09 €

Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist derzeit nicht möglich, da im Jahr 2016 der erste Gesamtabchluss durchgeführt wird. Zukünftig soll die Ertragslage mit der des Vorjahres verglichen und die Entwicklung näher erläutert werden.

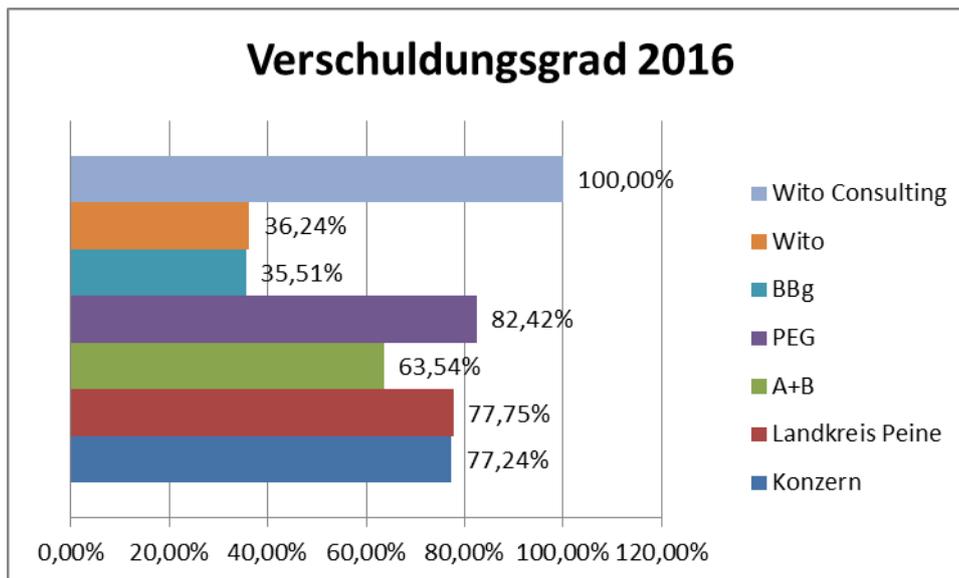
3. Entwicklung der Finanzlage

Zur Beurteilung der **Finanzlage** ist unter anderem die **Eigenkapitalquote** zu betrachten. Die Eigenkapitalquote zeigt das Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital an und gilt als wichtiger Gradmesser für die finanzielle Stabilität eines Unternehmens.



Der Konzern Landkreis Peine weist eine Eigenkapitalquote von -22,28 % auf. Eine negative Eigenkapitalquote spiegelt die Verschuldung des Konzerns wider. Dabei resultiert die negative Eigenkapitalquote aus der hohen Verschuldung der Kernverwaltung (-25,21 %), die insbesondere auf die Fehlbeträge aus den kameraleen Jahresabschlüssen bis 2010 zurückzuführen ist. Die übrigen Aufgabenträger weisen positive Eigenkapitalquoten aus. Besonders hervorzuheben sind die BBg und die Wito GmbH, die mit Eigenkapitalquoten von 64,49 % und 63,33 % hohe finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit von Fremdkapitalgebern ausweisen. Die Wito Consulting GmbH verfügt über kein Eigenkapital und fehlt daher in dieser Übersicht.

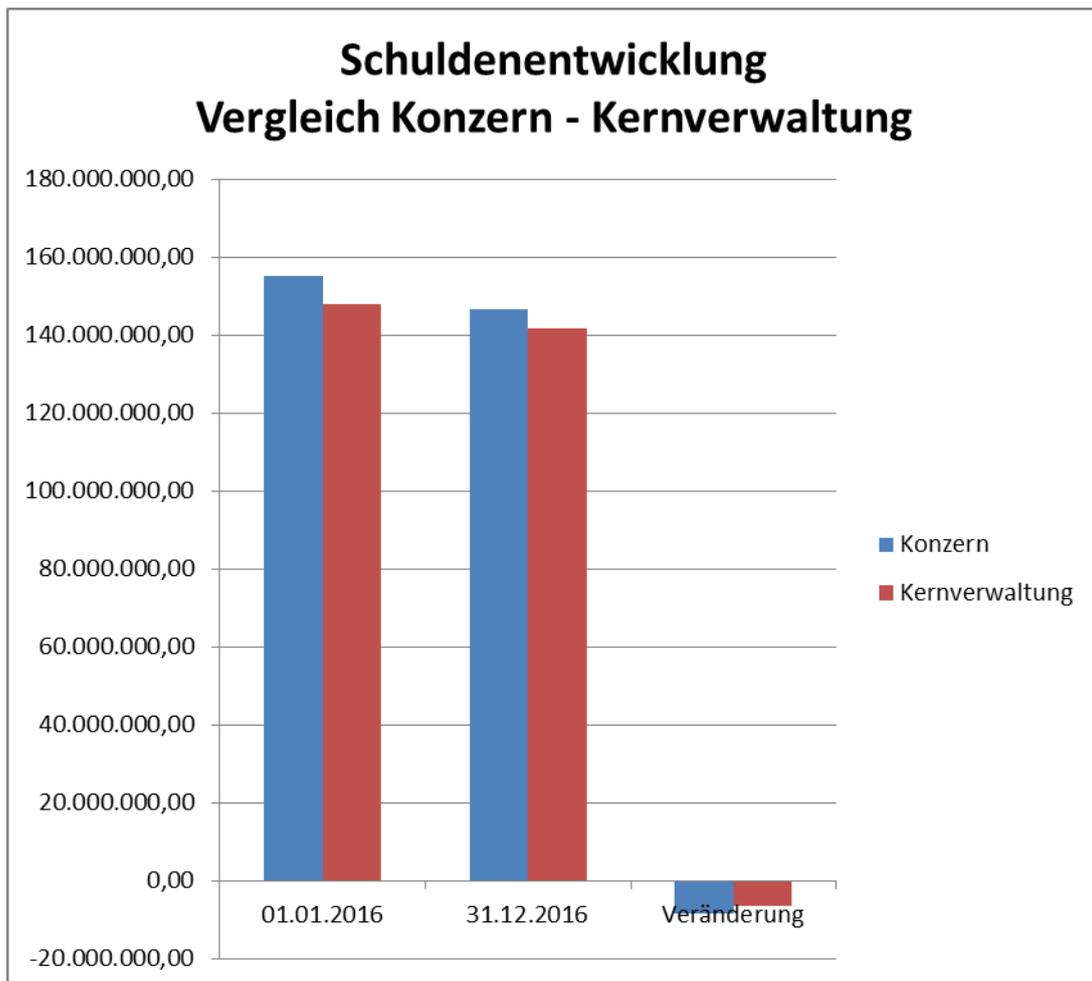
Neben der Eigenkapitalquote ist der **Verschuldungsgrad** ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Finanzlage. Dieser zeigt die Relation von Nettoposition zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt: je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist der Konzern von Gläubigern.



Der Konzern Landkreis Peine weist einen Verschuldungsgrad von 77,24 % auf. Der Verschuldungsgrad spiegelt eine hohe Abhängigkeit des Konzerns von den Gläubigern wider. Wie in der obigen Abbildung erkennbar, ist der Verschuldungsgrad bei den meisten Aufgabenträgern recht hoch angesiedelt. Insbesondere die Wito Consulting sticht mit 100 % deutlich hervor. Dies resultiert daraus, dass die Wito Consulting über kein Eigenkapital verfügt und die Bilanzsumme sich lediglich aus den Schulden und Rückstellungen ergibt. Die Wito und die BBg weisen mit 36,24 % und 35,51 % die geringsten Verschuldungsgrade aus. Bei beiden ist der Anteil des Eigenkapitals an der Gesamtbilanzsumme deutlich höher als die Verschuldung.

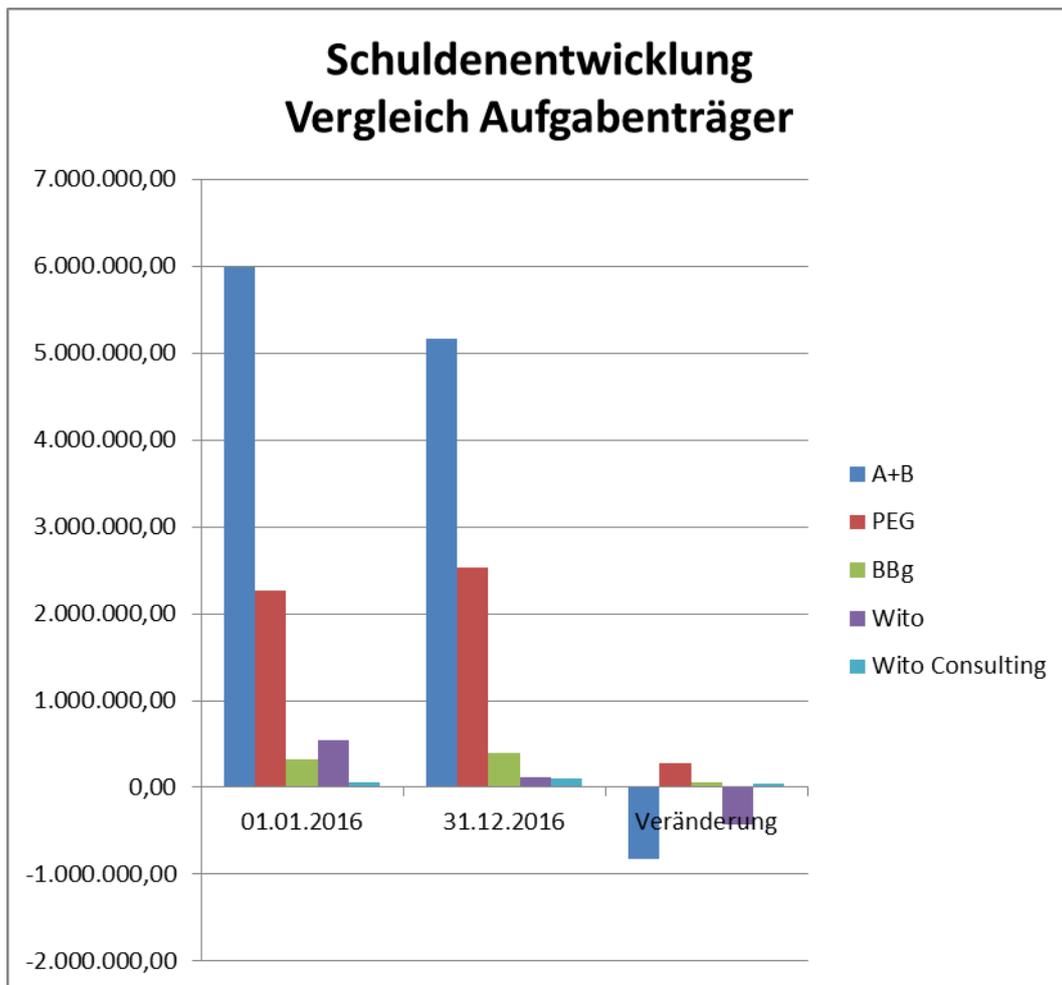
Insgesamt zeigen beide Kennzahlen, dass der Konzern Landkreis Peine Schulden hat. Anhand der Gesamtbilanz lässt sich aber erkennen, dass die Schulden im Jahr 2016 von 155,18 Mio. € auf 146,79 Mio. € reduziert wurden. Dies entspricht einer Schuldenreduzierung von etwa 5 % (ca. 8,3 Mio. €). Es ist davon auszugehen, dass dieser positive Trend anhält.

In nachfolgender Grafik wird die Schuldenentwicklung im Jahr 2016 des Konzerns der Schuldenentwicklung der Kernverwaltung im Jahr 2016 gegenübergestellt:



141,62 Mio. € und damit 96 % der Schulden entfallen auf die Kernverwaltung. Diese sind insbesondere auf alte, kamerale Schuldverbindlichkeiten der Kernverwaltung, wie z. B. die Liquiditätskredite in Höhe von 52,13 Mio. €, zurückzuführen. Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung zeigen, dass in der Regel über die Tilgungsleistungen hinaus Mittel erwirtschaftet werden und dadurch die alten Verbindlichkeiten Schritt für Schritt abgebaut und keine neuen Schulden aufgebaut werden. Zudem ist ebenfalls zu erkennen, dass die Kernverwaltung grundsätzlich ein deutlich besseres Ergebnis erzielt als sie im Haushaltsplan vorher geplant hat. Es ist daher davon auszugehen, dass zukünftig weiterhin ein geregelter Schuldenabbau stattfindet.

Die übrigen Schulden verteilen sich auf die Aufgabenträger. Hier sticht A+B trotz einer Reduzierung der Schulden um ca. 823.000 € mit Schulden in Höhe von 5,16 Mio. € zum Jahresende deutlich hervor. An zweiter Stelle steht die PEG, die ihre Schulden im Jahr 2016 allerdings um etwa 273.000 € auf knappe 2,54 Mio. € erhöht hat. Die BBg, Wito und Wito Consulting haben gemessen am Gesamtvolumen des Konzerns keine nennenswerten Schulden. Während die Wito ihre Schulden deutlich abgebaut hat, haben BBg und Wito Consulting sie minimal erhöht. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass die Aufgabenträger lediglich 4 % der Schulden ausmachen und damit von untergeordneter Bedeutung sind. Durch den geringen Anteil an den Gesamtschulden des Konzerns werden die Aufgabenträger in der folgenden Grafik lediglich untereinander verglichen. Die Daten zur Kernverwaltung und dem Konzern selbst werden dort daher nicht ausgewiesen.



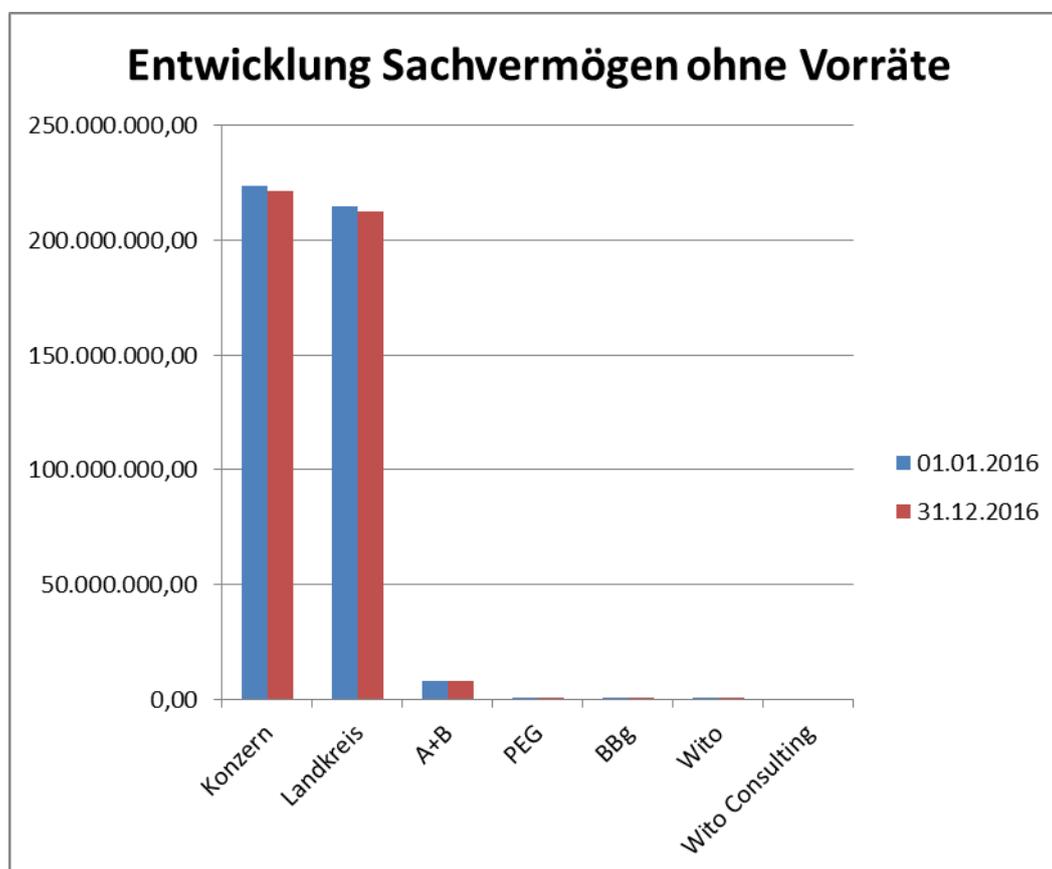
Die Finanzlage des Konzerns wirkt anhand der ermittelten Kennzahlen zunächst eher negativ. Allerdings lässt sich bei näherer Betrachtung feststellen, dass die hierfür maßgeblichen Werte hauptsächlich aus dem Geschäft der Kernverwaltung und den dort vorhandenen Altlasten resultieren. Die klassische Kommunalverwaltung hat ihre stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dabei ist auch der Verstoß gegen andere Grundsätze denkbar und teilweise unvermeidbar. Die Kommunalaufsicht legt daher bei Genehmigung der Planung ein besonderes Augenmerk auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Kernverwaltung und gibt entsprechende Anmerkungen zur Aufgabenerfüllung und deren Sicherstellung. Erfahrungsgemäß fallen die Jahresergebnisse, wie oben bereits erwähnt, deutlich positiver als die Planungen aus, so dass insgesamt keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeiten erkannt werden können. Aus diesem Bereich besteht daher kein nennenswertes Risiko für den Konzern.

Die einzelnen Aufgabenträger weisen für sich gesehen teilweise negative Kennzahlen aus, die zunächst auf eine hohe Abhängigkeit von Gläubigern und damit auf ein hohes Risiko schließen lassen. Bei näherer Betrachtung der Finanzstruktur ist aber zu erkennen, dass die meisten Aufgabenträger (BBg, Wito, Wito Consulting) über keine nennenswerten Bilanzvolumina verfügen und damit in Bezug auf das Gesamtvolumen des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Die hieraus ggf. entstehenden finanziellen Engpässe können innerhalb des Konzerns ohne großes Risiko aufgefangen werden. Lediglich A+B und die PEG könnten für die Finanzlage von Interesse sein. Allerdings erheben beide Aufgabenträger kostendeckende Gebühren, so dass hier insgesamt kein nennenswertes Risiko festgestellt werden kann.

Insgesamt ist die Finanzlage daher als nicht gefährdet zu beurteilen. Ein Vergleich mit anderen Vorjahren und eine Beurteilung der Finanzlage anhand dessen sind mangels weiterer Gesamtabschlüsse nicht möglich. Zukünftig soll ein solcher Vergleich aber durchgeführt werden.

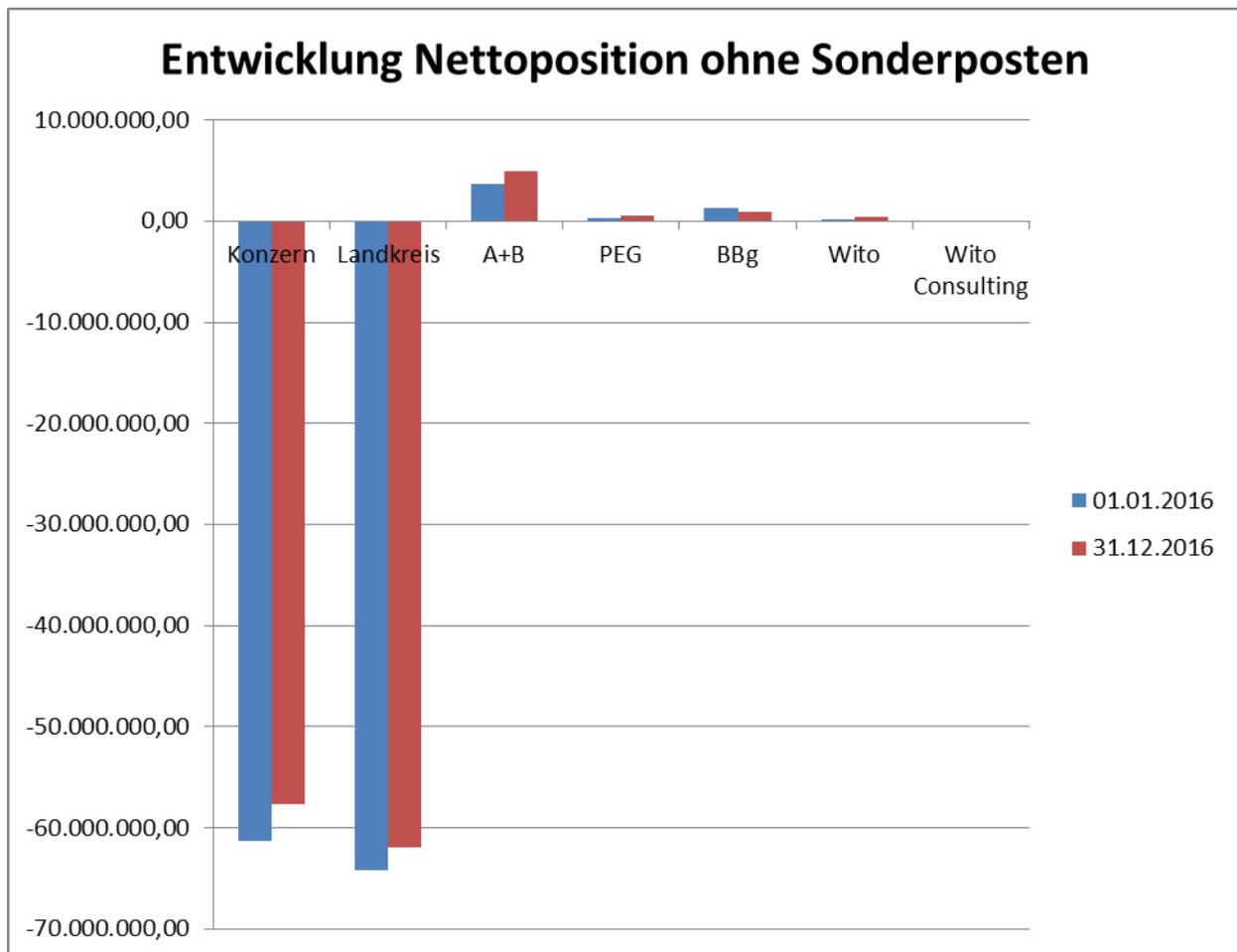
4. Entwicklung der Vermögenslage

Für die Vermögenslage ist das Sachvermögen ohne Vorräte, die Nettosition ohne Sonderposten und die Bilanzsumme besonders zu betrachten. In der folgenden Grafik wird zunächst die Entwicklung des Sachvermögens ohne Vorräte des Konzerns, der Kernverwaltung und der Aufgabenträger dargestellt.



Der Konzern weist insgesamt ein Sachvermögen ohne Vorräte von etwa 221,54 Mio. € in der Schlussbilanz 2016 aus. Innerhalb des Jahres gab es eine Reduzierung um ca. 2,16 Mio. €, welche auf die Abschreibungen zurückzuführen ist. Das Sachvermögen ohne Vorräte besteht hauptsächlich aus dem Sachvermögen der Kernverwaltung des Landkreises. Die Kernverwaltung hat einen Anteil von 95,98 % (ca. 212,64 Mio. €) am Sachvermögen ohne Vorräte des Konzerns. Auf die Aufgabenträger entfällt lediglich ein 4,02 prozentiger Anteil. Sie sind damit von untergeordneter Bedeutung für diese Bilanzposition und spielen bei der Vermögenslage keine tragende Rolle.

Die Nettosition ohne Sonderposten ist ein weiterer Faktor, der zur Beurteilung der Vermögenslage von Interesse ist. Hierbei handelt es sich um das Eigenkapital des Konzerns. Dies stellt dar, inwieweit das Vermögen durch eigene Mittel finanziert wurde. Aus der folgenden Grafik lässt sich entnehmen, wie sich die Nettosition ohne Sonderposten auf die Kernverwaltung und die Aufgabenträger verteilt.



Der Konzern weist eine Nettosition in Höhe von etwa -57,64 Mio. € zum 31.12.2016 aus. Gegenüber dem 01.01.2016 konnte sie um ca. 3,7 Mio. € verbessert werden. Die Nettosition ist negativ, da sie hauptsächlich aus der Nettosition der Kernverwaltung resultiert. Diese hat hohe Altlasten aus kameralen Zeiten und weist daher eine Nettosition ohne Sonderposten in Höhe von -61,89 Mio. € am 31.12.2016 aus. Davon entfallen allein -47,46 Mio. € auf den Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss des Verwaltungshaushaltes. Die Aufgabenträger weisen mit Ausnahme der Wito Consulting, die über kein Eigenkapital verfügt, alle ein positives Eigenkapital aus. Gemessen am Gesamtvolumen machen die Eigenkapitale der Aufgabenträger aber nur einen geringen Teil des Gesamteigenkapitals aus und spielen daher eine eher untergeordnete Rolle. A+B bildet mit einer Nettosition ohne Sonderposten von etwa 4,93 Mio. € zum 31.12.2016 bereits den größten Posten unter den Aufgabenträgern.

Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass durch positive Ergebnisse die Nettosition stetig verbessert werden kann. Erfahrungsgemäß fällt das Jahresergebnis deutlich positiver als die Planung aus, so dass von einer stetigen Verbesserung der Nettosition auszugehen ist.

Ein weiteres Kriterium, welches bei der Betrachtung der Vermögenslage eine Rolle spielt, ist die Bilanzsumme. Die Konzernbilanzsumme betrug am 01.01.2016 ca. 263,42 Mio. €. Innerhalb des Jahres 2016 reduzierte sie sich um etwa 4,69 Mio. € auf 258,74 Mio. €. Hier liegt demnach eine Bilanzverkürzung vor. Diese ist u. a. auf die bereits genannte Tilgung von Schulden zurückzuführen. So lange die Altschulden getilgt werden, ist es sehr wahrscheinlich, dass Bilanzverkürzungen am Ende des Jahres vorliegen. Eine Bilanzverkürzung ist daher nicht zwingend als schlecht zu beurteilen. Sie kann, wie in diesem Fall, auch eine Reduzierung der Schulden bedeuten und damit positiv zu werten sein.

5. Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aufgabenträger kaum besondere Auswirkungen auf das Konzernergebnis haben. Den Hauptteil bildet in allen Bereichen überwiegend das Ergebnis der Kernverwaltung, so dass das Konzernergebnis kaum nennenswert von dem der Kernverwaltung abweicht. Die Einzelpositionen der Aufgabenträger liegen gemessen an den Konzernpositionen mehrheitlich, teils sogar deutlich, unterhalb der 5 %-Grenze und sind daher von untergeordneter Bedeutung. Lediglich A+B erreicht mit einigen Positionen Werte oberhalb dieser Grenze, wobei festzustellen ist, dass auch hier überwiegend sehr geringe Überschreitungen vorliegen. Zudem handelt es sich bei A+B um eine Einrichtung, die sich aus kostendeckenden Gebühren finanziert und damit ein sehr geringes Risiko für den Landkreis Peine darstellt.

Es lassen sich daher keine nennenswerten Erkenntnisse aus dem Konzernergebnis gewinnen, die vom Ergebnis der Kernverwaltung in der Art abweichen, dass sie in besonderem Maße einen anderen Schluss über die finanzielle Lage und Finanzstruktur des Landkreises Peine zulassen.

LANDKREIS PEINE



VI. Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabschluss

1. Einführung

Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ist zu Beginn der Abschlusserstellung zu bestimmen, welche verselbstständigten Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehen sind. Die angewandte Methodik wird in folgendem Abschnitt beschrieben. Gegenstand des anschließenden Abschnittes ist die Beschreibung der angewandten Konsolidierungsmethoden. Im Anschluss daran werden wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen genannt und aufgezeigt, in welchen Bereichen vom Land Niedersachsen zulässige Vereinfachungsregeln angewendet werden. Die Zusammensetzung und Beschreibung wesentlicher Bilanz- und Ergebnispositionen sowie die Kapitalflussrechnung, die voraussichtliche Entwicklung und Vorgänge von besonderer Bedeutung werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

2. Gesetzliche Vorschriften

Aufgrund der Vorschriften des § 128 Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) haben niedersächsische Kommunen spätestens zum Stichtag 31.12.2012 ihren ersten konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses kann gem. § 128 Abs. 4 NKomVG in der von 2012 bis Oktober 2016 geltenden Fassung verzichtet werden, wenn die Abschlüsse aller Beteiligungen für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Regelung umfasst alle bis Oktober 2016 fälligen Gesamtabchlüsse.

Der Landkreis Peine hat durch Kreistagsbeschluss vom 19.10.2016 festgelegt, dass sämtliche Beteiligungen des Landkreises Peine für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises von untergeordneter Bedeutung sind. Auf die Erstellung der konsolidierten Gesamtabchlüsse für die Jahre 2012 bis 2015 wird daher verzichtet.

Im November 2016 trat das neue NKomVG in Kraft. Mit dieser Änderung wurde auch eine neue Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „untergeordnete Bedeutung“ festgelegt und dessen Anwendung vorgeschrieben. Dies wird unter Punkt 3. Abgrenzung des Konsolidierungskreises näher ausgeführt.

Mit dem vorliegenden Gesamtabchluss hat der Landkreis Peine daher den ersten konsolidierten Gesamtabchluss nach den Vorschriften des niedersächsischen Haushaltsrechts aufgestellt.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des NKomVG und die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO), ab 2017 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Durch den dynamischen Verweis des § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG auf die §§ 300 – 309, 311 und 312 Handelsgesetzbuch (HGB) sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den konsolidierten Gesamtabchluss anzuwenden. Darüber hinaus können weitere Rechnungslegungsvorschriften bei einzelnen Beteiligungen Anwendung finden. Insbesondere finden die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernbuchhaltung (GoKB) Anwendung. Mit dem Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen ist auch sichergestellt, dass die Beteiligungsgesellschaften für Zwecke des Konzernabschlusses grundsätzlich nach den Regeln der Kernverwaltung zu bilanzieren haben. Die einheitliche Bilanzierung bezieht sich dabei sowohl auf den Ansatz der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen gem. § 300 Abs. 2 S. 1 HGB als auch auf die Bewertung gem. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt grundsätzlich gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB nach der Neubewertungsmethode. Allerdings hat der Landkreis Peine von einer Vereinfachungsmöglichkeit gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG Gebrauch gemacht, wonach eine Neubewertung nicht erforderlich ist. Die Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung richten sich nach den kommunalrechtlichen Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO bzw. ab 2017 KomHKVO.

Der Gesamtabchluss besteht gem. § 128 Abs. 6 NKomVG aus einer Gesamtbilanz, einer Gesamtergebnisrechnung und den Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 – 4 NKomVG sowie einem erläuternden Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 6 S. 1 und 2 NKomVG i. V. m. § 58 GemHKVO). Er hat gem. § 297 Abs. 2 S. 2 HGB die Aufgabe, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Die Einheitstheorie, die in § 297 Abs. 3 S. 1 HGB kodifiziert ist, kann als theoretische Basis der Konzernrechnungslegung bezeichnet werden (§ 297 HGB ist nicht im dynamischen Verweis von § 128 NKomVG enthalten. Dennoch kann § 297 HGB auch als theoretische Grundlage für den konsolidierten Gesamtabchluss angesehen werden.). Danach ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises und der verselbstständigten Aufgabenbereiche so darzustellen, als ob diese insgesamt eine einzige Einheit wären. Das heißt, dass grundsätzlich alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle zwischen dem Landkreis und den verselbstständigten Aufgabenträgern sowie zwischen diesen zu eliminieren sind. Von diesem Grundsatz darf nur dann abgewichen werden, wenn der vorliegende Sachverhalt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung ist und damit als unwesentlich charakterisiert werden kann.

Die Einbeziehung der Aufgabenträger in den Gesamtabchluss richtet sich nach den Bestimmungen des § 128 Abs. 4 NKomVG. Die Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 S. 1 NKomVG brauchen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 2 NKomVG). Die einbezogenen Aufgabenträger werden aufgeteilt in Aufgabenträger, die nach den §§ 300 ff. HGB (Vollkonsolidierung) bzw. § 312 HGB (At-Equity-Konsolidierung) in den Gesamtabchluss eingehen, also in verbundene bzw. assoziierte Unternehmen.

Als verbundene Aufgabenträger gelten alle Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 NKomVG, bei denen der Landkreis Peine einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (Verbundene Aufgabenträger siehe unter Ziffer 3).

Als assoziierte Aufgabenträger werden alle Aufgabenträger bezeichnet, bei denen der Landkreis Peine direkt oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausübt. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn der Landkreis Peine zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte hält.

Aufgabenträger, an denen der Landkreis Peine direkt oder mittelbar mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 % beteiligt ist, gelten als sonstige Aufgabenträger.

Der Landkreis Peine (Kernverwaltung) wird als Konzernmutter bezeichnet.

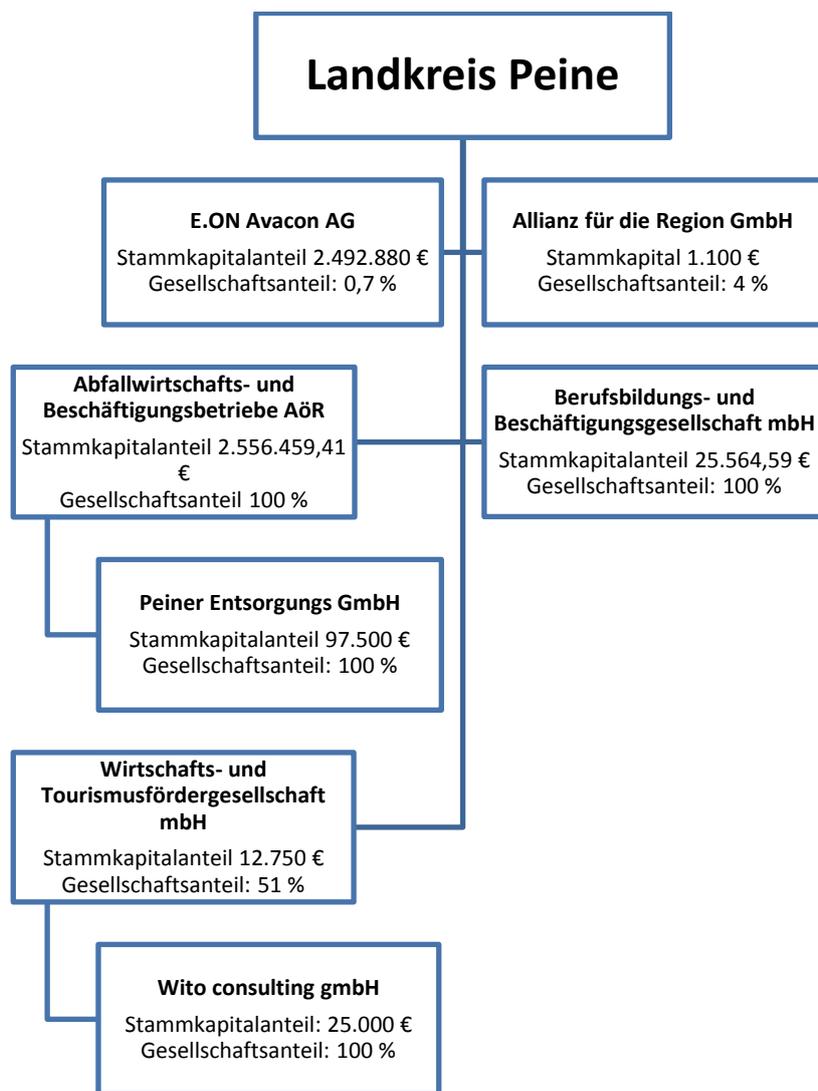
Aus § 128 Abs. 6 S. 4 NKomVG wird ein Wahlrecht abgeleitet, nach dem der konsolidierte Gesamtabchluss als Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG zählen kann, wenn dessen Anforderungen vollständig im Konsolidierungsbericht berücksichtigt werden. Werden die Anforderungen nicht vollständig erfüllt, ist weiterhin ein separater Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Landkreis Peine beabsichtigt, auch weiterhin einen separaten Beteiligungsbericht zu erstellen.

Alle relevanten finanzwirtschaftlichen und sonstigen Informationen zu den Beteiligungen des

Landkreises Peine können demnach aus dem aktuellen Beteiligungsbericht entnommen werden.

3. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist zunächst zu betrachten, welche Aufgabenträger beim Landkreis Peine vorhanden sind. Dies lässt sich aus folgender Übersicht entnehmen:



Beteiligung	Stammkapital	Anteil LK	Prozentsatz
E.ON Avacon AG	357.615.620 €	2.492.880 €	0,7 %
Allianz für die Region GmbH	27.600 €	1.100 €	4,0 %
Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe mbH	2.556.459,41 €	2.556.459,41 €	100,0 %
Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH	25.564,59 €	25.564,59 €	100,0 %
Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH	25.000 €	12.750 €	51,0 %

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune gem. § 128 NKomVG einen beherrschenden Einfluss entsprechend § 290 Abs. 2 HGB auf ihn ausübt. Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist anzunehmen, wenn mindestens eines der vier folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Kommune besitzt die Mehrheit der Stimmrechte (mehr als 50 %) in der Gesellschafterversammlung des verselbstständigten Aufgabenträgers.
- Der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen.
- Dieser Einfluss steht der Kommune vertraglich zu:
 - aufgrund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
 - aufgrund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs.
- Die Voraussetzungen einer Zweckgesellschaft liegen vor.

Hierbei ist es ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. Verbundene Aufgabenträger sind grundsätzlich im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 300 – 309 HGB).

Zu den verbundenen Aufgabenträgern beim Landkreis Peine zählen daher:

- Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe AöR (A+B)
 - Peiner Entsorgung GmbH (PEG)
- Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (BBg)
- Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH (Wito)
 - Wito Consulting GmbH (Wito Consulting)

Die Töchter dieser Aufgabenträger sind ebenfalls vollständig in den Gesamtabchluss mit einzubeziehen.

Bei assoziierten Aufgabenträgern ist die Bewertung gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG entsprechend den §§ 311 und 312 HGB grundsätzlich nach der Eigenkapital-Methode vorzunehmen. Nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG kann die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis im Rahmen einer Vollkonsolidierung bzw. nach der Eigenkapital-Methode nur unterbleiben, wenn die verselbstständigten Aufgabenträger für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. In diesen Fällen sind die verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträgern wie die sonstigen Aufgabenträger zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Assoziierte Aufgabenträger liegen beim Landkreis Peine nicht vor.

Als sonstige Aufgabenträger gelten die E.ON Avacon AG und die Allianz für die Region GmbH. Beide sind daher mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten und mit diesen Werten in die Gesamtbilanz aufzunehmen. Dies erfolgte über die in der Bilanz der Kernverwaltung ausgewiesenen Werte.

Nicht alle verselbstständigten Aufgabenträger werden in den Gesamtabchluss einbezogen. Entscheidend für die Einbeziehung in den sog. Konsolidierungskreis ist, ob ein beherrschender Einfluss des Landkreises Peine auf den verselbstständigten Aufgabenträger besteht, d. h. bei Vorliegen eines der Kriterien gem. § 290 Abs. 2 HGB. Eine Einbeziehung verselbstständiger Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis kann gem. § 128 Abs. 4 S. NKomVG

unterbleiben, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Der niedersächsische Gesetzgeber hat festgelegt, dass mindestens 95 % aller Vermögensgegenstände und Schulden und mindestens 95 % aller Erträge und Aufwendungen im Gesamtabchluss direkt ausgewiesen werden müssen. Durch diese Konkretisierung wurde erreicht, dass der konsolidierte Gesamtabchluss tatsächlich in der Lage ist, die wirtschaftliche Lage des Konzerns Landkreis Peine zutreffend beurteilen zu können.

Im Rahmen der Bestimmung der Konsolidierungsmethode ist bei allen verbundenen Aufgabenträgern geprüft worden, ob eine Vollkonsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung unterbleiben kann. Hierzu werden in einem ersten Schritt die Einzelabschlüsse der nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger an die von der Kernverwaltung vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze angepasst. Danach wird aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung und den Jahresabschlüssen der vollkonsolidierten verselbstständigten Aufgabenträger ein Summenabschluss erstellt, aus dem abschließend in den verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen der Gesamtabchluss abgeleitet wird.

In der Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine (Ziffer 6.3) wurde festgelegt, dass von einer untergeordneten Bedeutung immer dann auszugehen ist, wenn die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger 7 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse insgesamt unterschreitet. Dies bezieht sich auf die für die Bewertung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage maßgeblichen Positionen der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung. Liegt dieser Fall vor, kann auf eine Konsolidierung vollständig verzichtet und lediglich eine Summierung der verschiedenen Positionen vorgenommen werden. Beim Landkreis Peine unterschreiten einige Positionen die 7 %-Grenze. Allerdings liegen auch einige Positionen vor, die diese Marke, teilweise deutlich, übersteigen, so dass hier insgesamt nicht von untergeordneter Bedeutung gesprochen werden kann. Ein Konzernabschluss und eine dazugehörige Konsolidierung der verbundenen Aufgabenträger sind also grundsätzlich durchzuführen.

Durch die Konsolidierungsrichtlinie (Ziffer 6.3) wurde allerdings auch geregelt, dass einzelne Aufgabenträger ebenfalls nicht konsolidiert werden müssen, wenn sie von untergeordneter Bedeutung für den Konzern sind. Eine untergeordnete Bedeutung liegt hier vor, wenn die Positionen im Einzelabschluss unter 5 % der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Auch hier wird auf die zur Bewertung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage maßgeblichen Positionen abgestellt. Aus folgender Übersicht können die Ergebnisse der diesbezüglichen Prüfung entnommen werden. In roter Schrift sind die über 5 % liegenden Positionen dargestellt:

			Summe Bilanz/ Ergebnisrechnung	Landkreis Peine	A+B	PEG	BBg	Wito	Wito Consulting
Vermögenslage	Sachvermögen ohne Vorräte	Stand 01.01.2016	223.698.466,88 €	95,92%	3,60%	0,20%	0,25%	0,04%	0,00%
		Stand 31.12.2016	221.537.957,36 €	95,98%	3,46%	0,24%	0,24%	0,07%	0,00%
	Nettoposition ohne Sonderposten	Stand 01.01.2016	-58.776.637,61 €	109,17%	-6,21%	-0,58%	-2,24%	-0,14%	0,00%
		Stand 31.12.2016	-55.080.772,48 €	112,37%	-8,96%	-1,02%	-1,74%	-0,66%	0,00%
	Bilanzsumme	Stand 01.01.2016	267.908.371,73 €	93,16%	4,87%	1,00%	0,68%	0,27%	0,02%
		Stand 31.12.2016	264.428.986,21 €	92,86%	5,12%	1,20%	0,56%	0,22%	0,04%
Finanzlage	Schulden	Stand 01.01.2016	157.111.632,15 €	94,16%	3,81%	1,44%	0,21%	0,35%	0,03%
		Stand 31.12.2016	149.926.012,90 €	94,46%	3,44%	1,69%	0,26%	0,08%	0,07%
	Rückstellungen	Stand 01.01.2016	54.855.461,57 €	93,23%	6,20%	0,14%	0,34%	0,09%	0,00%
		Stand 31.12.2016	53.062.219,78 €	92,93%	6,48%	0,16%	0,26%	0,18%	0,00%
Ertragslage	Ordentliche Erträge		282.016.813,90 €	88,83%	6,05%	3,19%	1,17%	0,75%	0,01%
	Ordentliche Aufwendungen		278.865.012,14 €	89,10%	5,66%	3,15%	1,31%	0,76%	0,02%
	Jahresergebnis		3.234.727,09 €	66,21%	40,05%	6,72%	-11,15%	-0,29%	-1,54%

Es ist eindeutig zu entnehmen, dass die Wito und die Wito Consulting bei allen Positionen deutlich unter 5 % liegen. Sie sind damit von untergeordneter Bedeutung und werden bei der Konsolidierung nicht berücksichtigt. Es erfolgt lediglich eine Summierung der Positionen auf das Gesamtergebnis.

Die BBg weist ebenfalls überwiegend Prozentwerte unterhalb der 5 %-Grenze aus. Lediglich das Jahresergebnis sticht mit -11,15 % hervor. Allerdings handelt es sich hier um ein negatives Ergebnis, welches keine nennenswerten Auswirkungen auf das Gesamtergebnis hat (u. a. erfolgt hier im Folgejahr ein Verlustausgleich durch den Landkreis). Die BBg ist damit ebenfalls von untergeordneter Bedeutung für den Konzern und wird bei der Konsolidierung nicht berücksichtigt. Auch hier erfolgt lediglich eine Summierung der Werte zum Gesamtergebnis.

Bei der PEG liegen die Einzelpositionen mehrheitlich deutlich unter der 5 %-Grenze. Allein das Jahresergebnis überschreitet die 5 % um etwa 1,72 %. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die zwischen Enkel, Tochter und Mutter bestehenden Leistungsbeziehungen einzeln betrachtet ebenfalls deutlich unter der in der Konsolidierungsrichtlinie festgeschriebenen Grenze liegen und damit keine Berücksichtigung bei der Konsolidierung finden. Zudem steht der Aufwand zur Ermittlung der Einzelposten in keinem angemessenen Verhältnis zu der hieraus zu gewinnenden Erkenntnis. Dementsprechend wird hier ebenfalls eine untergeordnete Bedeutung unterstellt, so dass die PEG nicht konsolidiert wird. Es erfolgt lediglich eine Summierung der Positionen auf das Gesamtergebnis.

Damit verbleibt nur A+B, welche bei einigen Positionen die 5 %-Grenze überschreitet, so dass hier eine Vollkonsolidierung vorzunehmen ist. Der tatsächliche Konsolidierungskreis umfasst damit nur A+B.

4. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG werden die Aufgabenträger, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, entsprechend den §§ 300-309 HGB voll konsolidiert.

Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist der Stichtag der Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2016.

Die Vollkonsolidierung umfasst in der Regel:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Rahmen der **Kapitalkonsolidierung** werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Betriebe eliminiert. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Beteiligung in der Einzelbilanz des Landkreises Peine (siehe Bilanzposition 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen) mit dem auf den Landkreis Peine entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Einzelbilanz des verbundenen Aufgabenträger verrechnet. Ziel ist es, die Doppelerfassung des Reinvermögens des verbundenen Aufgabenträgers im Summenabschluss zu beseitigen.

Nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB erfolgt die Kapitalkonsolidierung grundsätzlich nach der Neubewertungsmethode. Bei der Kapitalkonsolidierung kann gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG einheitlich für alle Aufgabenträger auf eine Bewertung des Eigenkapitals nach dem in § 301 Abs. 1 S. 2 HGB maßgeblichen Zeitpunkt verzichtet werden. Der Landkreis Peine macht von den niedersächsischen Vereinfachungsvorschriften Gebrauch und verzichtet auf eine entsprechende Neubewertung.

Nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB erfolgt die **Schuldenkonsolidierung** durch Eliminierung der Forderungen und entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern.

Da die Kommune als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird, dürfen im Gesamtabschluss nur Gewinne bei einem Leistungsaustausch mit Dritten ausgewiesen werden. Sofern am Gesamtabschlussstichtag Vermögensgegenstände in den Einzelbilanzen der konsolidierten Aufgabenträger bilanziert sind, die aus internen Lieferungen im „Konzern Kommune“ stammen, müssen diese eliminiert werden. Hierbei handelt es sich um eine **Zwischenergebniseliminierung**.

Die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** erfolgt gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

Verbundene und assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind, werden im Gesamtabschluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Bei allen Konsolidierungsmethoden kann auf eine Konsolidierung verzichtet werden, wenn die Ergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (u. a. Ziffer 3.3 der Konzernrichtlinie).

5. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundsätzlich besteht gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabschluss vollständig zu übernehmen, soweit nach NKomVG oder GemHKVO (ab 2017 KomHKVO) nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungs-

wahlrecht besteht.

Soweit Bilanzposten nach den Vorschriften der NKomVG oder GemHKVO (ab 2017 KomHKVO) nicht ansatzfähig sind, können sie in der Gesamtbilanz nicht ausgewiesen werden. Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Der Landkreis Peine verzichtet auf einen einheitlichen Bilanzansatz, sofern die Auswirkungen einer einzelnen Position im Einzelabschluss im Verhältnis zur entsprechenden Position im Gesamtabchluss unter 5 % liegt und die Abweichungen mindestens 5 Mio. € betragen. Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte sind zu dokumentieren. Anders als bei der Vereinheitlichung der Bewertung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmenvorschrift, diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.

Nach § 308 Abs. 1 S. 1 HGB wird auf eine einheitliche Bewertung verzichtet, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Von einer einheitlichen Bewertung kann abgesehen werden, wenn dies entsprechend dokumentiert und begründet wird. Der Landkreis Peine verzichtet auf eine einheitliche Bewertung, sofern die Auswirkungen einer einzelnen Position im Einzelabschluss im Verhältnis zur entsprechenden Position im Gesamtabchluss unter 5 % liegt und die Abweichungen mindestens 5 Mio. € betragen. Der Landkreis Peine erläutert dies entsprechend im **Konsolidierungsbericht**. Auf eine Vereinheitlichung von Nutzungsdauern wird beim Landkreis Peine verzichtet, wenn die Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift (u. a. aus dem Handel- oder Steuerrecht) als den kommunalrechtlichen Nutzungsdauern beruht. Die Abweichung ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.

Gem. § 128 Abs. 4 NKomVG sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen; die kommunalabgaberechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Ausdrücke Anschaffungs- und Herstellungswert (NKR) und Anschaffungs- und Herstellungskosten (HGB) entsprechen einander.

Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt (§ 45 Abs. 2 GemHKVO, ab 2017 § 47 Abs. 2 KomHKVO; in Analogie zu § 255 Abs. 1 HGB).

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungswerte sollen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden (§ 45 Abs. 3 S. 1-3 GemHKVO, ab 2017 § 47 Abs. 3 S. 1-3 KomHKVO). Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswert angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Übrigen gehören Zinsen nicht zu den Herstellungswerten (§ 45 Abs. 4 GemHKVO, ab 2017 § 47 Abs. 4 KomHKVO). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB. Der Landkreis Peine macht von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, somit sind Fremdkapitalzinsen nicht den Herstellungswerten zuzurechnen.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert 150 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht (vgl. § 45 Abs. 6 GemHKVO, ab 2017 § 47 Abs. 5 KomHKVO).

Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Dies gilt nicht bei der Anwendung des Festwertverfahrens (vgl. § 45 Abs. 7 GemHKVO, ab 2017 § 47 Abs. 6 KomHKVO).

Sonderposten für Beträge und Investitionszuschüsse sind brutto auszuweisen.

Auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden wird verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass evtl. Bewertungsänderungen für den Gesamtabschluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. Dies gilt nicht für Vorräte. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 47 Abs. 1 GemHKVO, ab 2017 § 49 Abs. 1 KomHKVO). Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist grds. die vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle maßgeblich. Der Landkreis Peine verzichtet mit Verweis auf die Musterdienstanweisung des Landes Niedersachsen auf eine einheitliche Festsetzung von Nutzungsdauern im Konzern. Es wird davon ausgegangen, dass evtl. resultierende Bewertungsunterschiede zwischen der kommunalen Abschreibungstabelle und den handels- bzw. steuerrechtlichen Nutzungsdauern für den Gesamtabschluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach § 43 Abs. 3 GemHKVO (ab 2017 § 45 Abs. 3 KomHKVO) werden Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten und Versorgungsempfänger im Beamtenverhältnis mit ihrem Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Die Beihilferückstellungen werden pauschal mit 14,8 % des Barwertes der Pensionsrückstellungen bilanziert. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen für die Kernverwaltung erfolgt auf Basis eines Zinssatzes von 5 % gem. § 43 GemHKVO (ab 2017 § 45 KomHKVO).

Der Bilanzposten Schulden beinhaltet alle am Abschlusstag dem Grunde nach, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Geldschulden und Verbindlichkeiten. Nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO (ab 2017 § 47 Abs. 7 KomHKVO) sind Schulden zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

6. Erläuterungen einzelner Positionen

Die Zusammensetzung und Erläuterung wesentlicher Positionen in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung werden im nachfolgenden Abschnitt beschrieben.

Gesamtbilanz:

Aktiva:

Die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite gliedern sich gem. § 54 GemHKVO (ab 2017 § 55 KomHKVO) in Immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen, Liquide Mittel und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Aufgrund der Aufgabenstruktur im Konzern besteht das überwiegende Vermögen aus Sachvermögen.

Immaterielle Vermögensgegenstände:

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden aufgrund der Vorgabe der niedersächsischen GemHKVO, ab 2017 KomHKVO, um den Posten „Geschäfts- oder Firmenwert der verbundenen Aufgabenträger“ erweitert. Dies ist notwendig, um den speziellen Anforderungen des Gesamtabchlusses gerecht zu werden. Für den Konzern Landkreis Peine ist dieser Posten jedoch irrelevant.

Die immateriellen Vermögensgegenstände erhöhten sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um 1.226.178,02 € auf 9.813.340,64 €. Diese resultiert aus einer Reduzierung der Lizenzen um 35.528,02 € auf einen Wert von 708.342,89 € und einer Erhöhung der geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse um 1.261.706,04 € auf 9.104.997,75 €. Die Verbesserung der immateriellen Vermögensgegenstände ist hauptsächlich auf die Krankenhausumlage der Kernverwaltung zurückzuführen.

Sachvermögen:

Der Bestand an Sachvermögen sank im Berichtszeitraum um 2.305.212,44 € auf 221.883.442,64 €. Dies resultiert aus folgenden Veränderungen:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken weisen zu Beginn des Jahres einen Wert von 5.421.242,29 € aus. Zum 31.12.2016 erhöhte sich der Wert um 53.216,94 € auf 5.474.459,23 €. Es handelt sich hier um den Kauf von Ausgleichs- und Ersatzflächen in Edemissen und Abbensen durch die Kernverwaltung.

Der Wert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken sank zum Ende des Jahres um 3.011.846,52 € auf 168.113.395,29 €. Es handelt sich hauptsächlich um Abschreibungen auf Gebäude, wovon der größte Teil auf die Kernverwaltung entfällt.

Beim Infrastrukturvermögen liegt eine Erhöhung gegenüber der Eröffnungsbilanz um 870.639,76 € auf 31.943.747,05 € vor. Diese resultiert aus Grundstückskäufen an verschiedenen Kreisstraßen und Aktivierungen aus den Anlagen im Bau abzüglich der Abschreibungen bei der Kernverwaltung.

Die Bauten auf fremden Grund und Boden haben sich nicht nennenswert verändert und weisen einen Wert von 106.787,76 € in der Schlussbilanz aus. Dieser Wert ist hauptsächlich auf die Kernverwaltung zurückzuführen.

Der Bestand an Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern bleibt unverändert und weist in der Eröffnungsbilanz sowie in der Schlussbilanz einen Wert von 273.889,63 € aus, der aus-

schließlich der Kernverwaltung zuzurechnen ist.

Die Eröffnungsbilanz stellt bei der Position Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge einen Wert von 2.742.880,09 € dar. Dieser Wert reduzierte sich zum 31.12.2016 um 232.046,36 € auf 2.510.833,73 €. Die Reduzierung resultiert hauptsächlich aus den technischen Anlagen von A+B.

Der Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Nutztiere erhöhte sich um 614.218,38 € auf 10.392.959,51 €. Die Erhöhung bezieht sich überwiegend auf die verschiedenen Zugänge bei der Kernverwaltung (Abluftanlagen für Laborabzüge und Einrichtung für Fachunterrichtsräume, EDV-Ausstattungen). Den zweitgrößten Posten bilden die anderen Anlagen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung der PEG.

Die Position Vorräte unterteilt sich in Vorräte und geleistete Anzahlungen für Vorräte und zeigt zum 01.01.2016 einen Betrag von 490.188,20 € auf. Zum 31.12.2016 sank der Betrag um 144.702,92 € auf 345.485,28 €. Es handelt sich überwiegend um den Verbrauch von Vorräten bei der PEG.

Zum 01.01.2016 betragen die geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau 3.175.879,96 €. In der Schlussbilanz sank der Wert um 453.994,80 € auf 2.721.885,16 €. Diese Reduzierung ist hauptsächlich auf die Aktivierung von Anlagen im Bau bei der Kernverwaltung zurückzuführen.

Finanzvermögen:

Das Finanzvermögen ist im Jahr 2016 um 4.295.829,59 € auf 15.898.242,96 € gesunken. Die folgenden Veränderungen haben dazu beigetragen:

Die Anteile an verbundenen Ausgliederungen weisen zu Beginn des Jahres einen Wert von 4.308.822,17 € aus. In der Schlussbilanz reduziert sich der Wert um 24.327,80 € auf 4.284.494,37 €. Einen Teil hiervon bilden die Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung, die sowohl in der Eröffnungs- als auch in der Schlussbilanz einen Wert von 58.914,59 € ausweisen. In der zunächst erstellten Summenbilanz fiel dieser Betrag um 2.556.459,41 € höher aus, da hier die Anteile an A+B bei der Kernverwaltung bilanziert sind. Diese wurden entsprechend der Konsolidierungsregeln eliminiert.

Die Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung reduzierten sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um 24.327,80 € auf 4.225.579,78 €. Dies resultiert größtenteils aus der außerplanmäßigen Abschreibung der bei der Wito GmbH ausgewiesenen Beteiligung an der Tochtergesellschaft Wito Consulting.

Anteile an assoziierten Aufgabenträgern und an sonstigen Aufgabenträgern werden nicht ausgewiesen. Assoziierte Aufgabenträger liegen beim Landkreis Peine nicht vor. Die Position Beteiligungen aus der Bilanz der Kernverwaltung wurde aus Vereinfachungsgründen in einer Summe unter den Anteilen an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung ausgewiesen. Diese beinhaltet auch die sonstigen Aufgabenträger. Eine gesonderte Aufführung in der Gesamtbilanz bringt keinen nennenswerten Erkenntnisgewinn, so dass hierauf verzichtet wurde.

Sondervermögen liegt im Konzern Landkreis Peine nicht vor.

Unter der Bilanzposition Ausleihungen wird ein Wert in Höhe von 581.548,64 € ausgewiesen. Die im Jahr 2016 stattgefundene Reduzierung um 148.930,53 € resultiert insgesamt aus den sonstigen Ausleihungen. Dabei handelt es sich um von der Kernverwaltung ausgegebene Darlehen der Kreisschulbaukasse und Wohnungsbaudarlehen, die regelmäßig zurückgezahlt werden.

Der Konzern Landkreis Peine hat im Jahr 2016 keine Wertpapiere erworben.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sanken im Jahr 2016 um 1.813.895,18 €. Diese Reduzierung resultiert insgesamt aus der Kernverwaltung und beinhaltet ebenfalls eine pauschale Wertberichtigung. Der Konzern weist daher einen Bestand zum Jahresende in Höhe von 3.344.945,50 € aus. Die zwischen der Kernverwaltung und der zu konsolidierenden Tochter A+B in diesem Bereich bestehenden Leistungsbeziehungen wurden überprüft. Sie liegen allerdings unterhalb der 5 %-Grenze und sind damit von untergeordneter Bedeutung. Eine Eliminierung wurde daher nicht durchgeführt.

In der Schlussbilanz 2016 werden Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 2.229.995,70 € ausgewiesen. Auch diese sind insgesamt auf die Kernverwaltung zurückzuführen. Die Forderungen aus Transferleistungen haben sich im Laufe des Jahres um etwa 103.000 € verringert, so dass die Pauschalwertberichtigung angehoben wurde. Insgesamt ergibt sich daher eine Veränderung von -20.446,08 €.

Die privatrechtlichen Forderungen haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um 2.127.517,71 € auf 4.409.168,97 € reduziert. Die privatrechtlichen Forderungen bei A+B beinhalten allerdings den von A+B an die Kernverwaltung ausgegebenen Liquiditätskredit in Höhe von 3.134.000,00 €. Dieser hat einen Anteil von etwa 22,78 % an den privatrechtlichen Forderungen insgesamt und liegt damit deutlich über der 5 %-Grenze. Der Liquiditätskredit ist entsprechend zu eliminieren. Weitere Leistungsbeziehungen zwischen Kernverwaltung und dem A+B liegen deutlich unterhalb der 5 %-Marke und sind daher von untergeordneter Bedeutung. Eine Eliminierung erfolgt in diesen Fällen nicht. Insgesamt ergibt sich dadurch die oben genannte Reduzierung, die größtenteils auf die Kernverwaltung zurückzuführen ist.

In der Eröffnungsbilanz werden Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 1.208.802,07 € ausgewiesen. Im Laufe des Jahres haben sich diese um 160.712,29 € auf 1.048.089,78 € reduziert. Der Kern dieser Veränderung ist bei A+B zu finden und bezieht sich auf die Auslösung eines Abrollkippers im Wert von 151.094,63 €.

Liquide Mittel:

Die Liquiden Mitteln erhöhten sich im Jahr 2016 um 827.717,06 € auf einen Bestand von 3.135.609,61 €. Dieser Erhöhung ist insbesondere auf die Kernverwaltung und die PEG zurückzuführen.

Aktive Rechnungsabgrenzung:

Die aktive Rechnungsabgrenzung weist einen Bestand zum 31.12.2016 von 8.007.890,95 €. Dieser setzt sich aus den sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungen (7.919.761,93 €) und dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag (88.129,02 €) zusammen.

Die sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungen haben sich im Jahr 2016 um 188.192,02 € reduziert. Dies ist insbesondere auf die Kernverwaltung zurückzuführen.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hat sich um 49.953,45 € erhöht. Dieser resultiert allein aus der Wito Consulting, die bilanziell überschuldet ist und daher einen solchen Fehlbetrag auszuweisen hat. Da der Alleingesellschafter (Wito GmbH) eine sogenannte harte Patronatserklärung abgegeben hat, liegt keine materielle Überschuldung vor. Die Gesellschaft soll daher zunächst nicht aufgelöst werden, um bei der Bereitstellung von neuen Fördermitteln sofort tätig werden zu können.

Passiva:

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich gem. § 54 GemHKVO (ab 2017 § 55 KomHKVO) in Nettoposition, Sonderposten, Schulden, Rückstellungen und Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Nettoposition

Die Nettoposition, im Handelsrecht als Eigenkapital bezeichnet, umfasst zum 31.12.2016 - 57.637.231,89 € (Eröffnungsbilanz -61.333.097,02 €) und gliedert sich in folgende Positionen:

Nettoposition		01.01.2016 in €	31.12.2016 in €	Abweichung in €
B 1.1	Nettoposition	-65.551.797,94	-62.254.865,68	3.296.932,26
B 1.1.1	Basis-Reinvermögen	-65.551.797,94	-62.254.865,68	3.296.932,26
B 1.1.1.1	Reinvermögen	-14.814.290,66	-14.796.872,82	17.417,84
B 1.1.1.2	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	-50.737.507,28	-47.457.992,86	3.279.514,42
B 1.2	Rücklagen	4.218.700,92	4.617.633,79	398.932,87
B 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
B 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
B 1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	2.191.978,03	2.306.737,76	114.759,73
B 1.2.4	Sonstige Rücklagen	2.026.722,89	2.310.896,03	284.173,14
B 1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00	0,00
B 1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00	0,00
B 1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	-61.333.097,02	-57.637.231,89	3.695.865,13

Das Basis-Reinvermögen setzt sich aus dem Reinvermögen und dem Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt zusammen.

Der Posten Reinvermögen, der für die erste Eröffnungsbilanz des Landkreises Peine mathematisch ermittelt worden ist, stellt eine absolute Saldogröße dar und wird in den Folgejahren grundsätzlich festgeschrieben. Die Veränderung des Reinvermögens resultiert aus den nachträglichen Korrekturen dieser Eröffnungsbilanz. Für den Konzernabschluss wurde das Stammkapital der verschiedenen Beteiligungen zum Reinvermögen der Kernverwaltung addiert und insgesamt als Reinvermögen des Konzerns ausgewiesen. Lediglich das Stammkapital von A+B liegt oberhalb der 5 %-Grenze und ist daher zu konsolidieren. Es ergibt sich damit zum 31.12.2016 ein Reinvermögen von -14.796.872,82 €.

In die erste Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung sind die noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushaltes aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis-Reinvermögen zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005). Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung, um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht, auszuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppelten Haushaltsrecht Überschüsse, so sind diese zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.11.2005). Der Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt bezieht sich dabei nur auf die Kernverwaltung. Die Beteiligungen finden hier keine Berücksichtigung. Im Jahr 2015 hat die Kernverwaltung des Landkreises Peine einen Überschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 3.279.514,42 € erwirtschaftet. Mit diesem Überschuss sind zunächst die kamerale Sollfehlbeträge abzubauen. Der Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt verringert sich daher auf -47.457.992,86 €.

Die Rücklagen werden unterteilt in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses, Zweckgebundene

Rücklagen und Sonstige Rücklagen.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Ergebnisses werden beim Konzern Landkreis Peine nicht ausgewiesen.

Als zweckgebundene Rücklagen werden lediglich die zweckgebundenen Rücklagen der Kernverwaltung in Höhe von 2.306.737,76 € ausgewiesen, welche größtenteils aus der Kreisschulbaukasse resultieren.

Unter die sonstigen Rücklagen wurden die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen, die Gewinnvorträge, die Jahresüberschüsse, aber auch die Verlustvorträge, Jahresfehlbeträge und die nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge der Beteiligungen summiert. Aus der Kernverwaltung wurden die Positionen Sonstige Rücklagen und Jahresergebnis (beinhaltet Fehlbeträge aus Vorjahren und Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) als sonstige Rücklagen berücksichtigt. Bei den Kapital- und Gewinnrücklagen sowie den sonstigen Rücklagen handelt es sich um sonstige Rücklagen. Sie können keinem anderen Posten der Konzernbilanz zugeordnet werden. Die Gewinn- und Verlustvorträge sowie die Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge einschl. der Fehlbeträge aus Vorjahren der Kernverwaltung stehen in unmittelbarem Zusammenhang zueinander. Um das Konzernergebnis zu erhalten, müssen diese Positionen der Kernverwaltung und der Aufgabenträger miteinander verrechnet werden. Dementsprechend sind die Positionen alle unter einer Position in der Konzernbilanz zusammenzufassen. Die Position sonstige Rücklagen erscheint hierfür am treffendsten. Dabei gestaltet sich die Unterteilung zum 31.12.2016 wie folgt:

Aufgabenträger/ Kernverwaltung	A+B	PEG	BBg	Wito	Wito Consulting	Landkreis Peine	Summe
Jahresergebnis 2016	1.295.609,65	217.275,37	-360.625,30	-9.408,42	-49.953,45	-1.773.286,05	-680.388,20
Übrige Sonstige Rücklagen	1.081.662,98	244.315,16	1.291.660,65	348.691,99	24.953,45	0,00	2.991.284,23
Summe Sonstige Rücklagen 31.12.2016	2.377.272,63	461.590,53	931.035,35	339.283,57	-25.000,00	-1.773.286,05	2.310.896,03

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des Konzerns laut Gewinn- und Verlustrechnung 2016	3.234.727,09 €
abzgl. Fehlbeträge aus Vorjahren (da Überschüsse der Kernverwaltung zunächst mit Soll-Fehlbetrag zu verrechnen sind)	-3.915.115,29 €
Jahresergebnis 2016 in der Gesamtbilanz	-680.388,20 €

Das Jahresergebnis der Kernverwaltung unterteilt sich in den Überschuss des Jahres 2016 in Höhe von 2.141.829,24 € und die Fehlbeträge aus Vorjahren (2011) in Höhe von -3.915.115,29 €. Da Überschüsse zunächst mit dem Soll-Fehlbetrag zu verrechnen sind, bleibt der Fehlbetrag aus Vorjahren in der Bilanz so lange bestehen, bis kein Soll-Fehlbetrag mehr vorliegt. Dies wirkt sich jährlich auf die Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz aus. Dieser Fehlbetrag ist daher auch in der Konzernbilanz entsprechend zu berücksichtigen. Der Fehlbetrag aus Vorjahren ist dementsprechend von dem Ergebnis laut Gesamtergebnisrechnung (3.234.727,09 €) abzuziehen. Es ergibt sich damit ein eigentliches Jahresergebnis des Konzerns in Höhe von -680.388,20 €. Dieses Ergebnis wurde unter dem Posten Sonstige Rücklagen entsprechend berücksichtigt.

Die Posten Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz, Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter und Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung weisen beim Konzern Landkreis Peine keine Beträge aus.

Sonderposten

Die Sonderposten unterteilen sich in Investitionszuweisungen und –zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte, Gebührenaussgleich, Bewertungsausgleich, Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten und Sonstige Sonderposten.

Die Investitionszuweisungen und –zuschüsse reduzierten sich insgesamt um 2.174.526,48 €

auf 73.008.269,52 € und resultieren zu 100 % aus der Kernverwaltung. Dabei handelt es sich größtenteils um Zuweisungen des Landes für Straßenbaumaßnahmen.

Der Konzern Landkreis Peine hat im Jahr 2016 keine Beiträge und ähnlichen Entgelte erhalten.

Ein Gebührenaussgleich wird in der Konzernbilanz 2016 nicht ausgewiesen.

Der Bewertungsausgleich beträgt zum 31.12.2016 33.298.869,71 € und ist insgesamt auf die Kernverwaltung zurückzuführen.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten werden in der Schlussbilanz in Höhe von 390.000,00 € ausgewiesen. Diese resultieren insgesamt aus der Kernverwaltung und beziehen sich auf Anzahlungen für den Straßenbau.

Sonstige Sonderposten bestehen beim Konzern Landkreis Peine nicht.

Schulden

In der Konzernbilanz zum 31.12.2016 werden Schulden in Höhe von insgesamt 146.792.102,90 € ausgewiesen. Den Hauptteil bilden die Geldschulden in Höhe von 126.372.435,61 €. Etwa 97 % hiervon sind auf die Kernverwaltung zurückzuführen. Da hier die Liquiditätskredite ausgewiesen werden, ist der von A+B gegenüber der Kernverwaltung gewährte Kredit analog zu den privatrechtlichen Forderungen an dieser Stelle zu konsolidieren. Der Betrag in Höhe von 3.134.000,00 € (01.01.2016: 1.928.000,00 €) ist in der Konzernbilanzsumme daher nicht enthalten. Insgesamt konnten die Geldschulden im Jahr 2016 um 5.963.650,09 € reduziert werden.

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften reduzierten sich im Jahr 2016 um 690.822,36 € auf eine Bilanzsumme von 8.912.260,16 €. Diese Verbindlichkeiten sind insgesamt auf die Kernverwaltung (PPP-Projekte für IGS Peine und Gymnasium Vechelde) zurückzuführen.

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird ein Gesamtbetrag von 5.952.478,30 € in der Schlussbilanz ausgewiesen. Diese konnten im Jahr 2016 um 982.721,03 € reduziert werden. Der Großteil dieser Verbindlichkeiten ist der Kernverwaltung zuzuordnen. Die PEG und A+B sind mit jeweils etwa 16 % die nächstgrößeren Posten. Die untereinander bestehenden Verbindlichkeiten liegen unterhalb der festgelegten Wertgrenze und sind damit von untergeordneter Bedeutung. Eine Konsolidierung erfolgt aus diesem Grund nicht.

Die Konzernbilanz weist Transferverbindlichkeiten in Höhe von 1.690.885,79 € aus, die insgesamt auf die Kernverwaltung zurückzuführen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Soziale Leistungsverbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten reduzierten sich von 4.455.792,27 € zum 01.01.2016 auf 3.863.953,04 € zum 31.12.2016. Dabei resultieren sie insbesondere aus den sonstigen Verbindlichkeiten der Kernverwaltung (u. a. Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, Sonstige Durchlaufende Posten).

Rückstellungen

In der Konzernabschlussbilanz werden Rückstellungen in Höhe von 53.062.219,75 € ausgewiesen. Diese bestehen aus den Pensionsrückstellungen in Höhe von 42.610.940,99 €, die insgesamt auf die Kernverwaltung zurückzuführen sind, und den Anderen Rückstellungen in Höhe von 10.451.278,76 €. Die Anderen Rückstellungen resultieren größtenteils aus den

verschiedenen Rückstellungen der Kernverwaltung (z. B. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen, Instandhaltungsrückstellungen) und den Sonstigen Rückstellungen von A+B (z. B. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien).

Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung erhöhte sich zum 31.12.2016 um 4.695.080,39 € auf 9.824.386,81 € und resultiert fast ausschließlich aus der Kernverwaltung. Hier ist insbesondere die Kostenabgeltung des Niedersächsischen Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben ursächlich.

Gesamtergebnisrechnung:

Ordentliche Erträge:

Die ordentlichen Erträge betragen im Jahr 2016 282.016.813,90 €. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist nicht möglich, da es sich um den ersten Konzernabschluss handelt. Zukünftig wird ein entsprechender Vergleich vorgenommen.

Steuern und ähnliche Abgaben

Im Jahr 2016 wurden Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 2.006.529,07 € erzielt. Diese setzen sich aus Erträgen der Kernverwaltung in Höhe von 1.996.529,07 € und Erträgen von A+B in Höhe von 10.000,00 € zusammen. Gegenseitige Leistungsbeziehungen bestehen in diesem Bereich insgesamt nicht.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen bilden einen wesentlichen Teil der erzielten ordentlichen Erträge. Insgesamt weist die Ergebnisrechnung 2016 hier einen Betrag in Höhe von 158.718.539,91 € aus. Dieser resultiert größtenteils aus den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen der Kernverwaltung (2016: 156.765.785,40 €). Lediglich die BBg steuert 1.952.754,51 € bei. Gegenseitige Leistungsbeziehungen bestehen hier nicht.

Auflösungserträge aus Sonderposten

Die ausgewiesenen Sonderposten resultieren ausschließlich aus der Kernverwaltung, so dass folglich auch die Auflösungserträge aus Sonderposten in Höhe von 3.656.618,198 € aus der Kernverwaltung resultieren.

Sonstige Transfererträge

Die Gesamtergebnisrechnung weist sonstige Transfererträge in Höhe von 9.788.268,13 € aus. Diese sind ausschließlich auf die Kernverwaltung zurückzuführen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden 2016 in Höhe von 37.892.385,09 € erzielt. Mit 16.606.914,84 € bildet A+B hier den größten Posten. Auf diesen Folgen die Kernverwaltung mit 11.416.712,95 € und die PEG mit 8.850.204,46 €. Die restlichen Erträge in Höhe von 1.018.552,84 € resultieren aus der BBg. Die zwischen Landkreis Peine und A+B bestehenden Leistungsbeziehungen müssten hier grundsätzlich konsolidiert werden. Allerdings liegen diese mit 0,01 % (Anteil Leistungsentgelte A+B beim Landkreis) und 0,40 % bzw. 0,01 % (Anteile Leistungsentgelte Landkreis bei A+B) der gesamten öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte deutlich unter der festgelegten Wertgrenze von 5 %. Die Leistungsbeziehungen sind damit von untergeordneter Bedeutung und werden nicht konsoli-

diert.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte werden in Höhe von 3.827.432,04 € in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Hiervon entfallen 2.794.035,97 € auf die Kernverwaltung, 1.017.526,07 € auf die Wito und 15.870,00 € auf die Wito Consulting. Beide werden insgesamt nicht konsolidiert, so dass mögliche gegenseitige Leistungsbeziehungen irrelevant sind.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen bilden mit 56.370.870,81 € den zweitgrößten Posten der Erträge. Diese sind ausschließlich auf die Kernverwaltung zurückzuführen.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Zinsen und ähnlichen Finanzerträge unterteilen sich in Gewinnanteile und Sonstige Finanzerträge. Gewinnanteile liegen im Jahr 2016 nicht vor. Als Sonstige Finanzerträge wird ein Betrag in Höhe von 1.323.959,60 € in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Hier-von fallen bereits 1.296.504,21 € auf die Kernverwaltung zurück. Der Rest verteilt sich auf A+B (24.104,87 €), die PEG (1.221,06 €), die BBg (1.782,44 €) und die Wito (347,02 €). Die in diesem Bereich zwischen dem zu konsolidierenden Aufgabenträger A+B und der Kern-verwaltung bestehenden Leistungsbeziehungen liegen unterhalb der 5 %-Grenze (Werte beim Landkreis gegenüber A+B: etwa 2,90 % der Gesamterträge; Werte bei A+B gegenüber dem Landkreis: etwa 1,76 % der Gesamterträge) und sind damit von untergeordneter Bedeu-tung. Eine Eliminierung findet daher nicht statt.

Aktivierete Eigenleistungen

In der Gesamtergebnisrechnung werden Aktivierete Eigenleistungen in Höhe von 230.168,13 € ausgewiesen. Diese resultieren aus der Kernverwaltung in Höhe von 222.524,60 € und der PEG in Höhe von 7.643,53 €.

Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen liegen im Jahr 2016 insgesamt nicht vor.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Position Sonstige ordentliche Erträge weist in der Konzernbilanz einen Wert von 8.202.042,94 € aus. Dieser setzt sich aus Erträgen der Kernverwaltung in Höhe von 6.208.983,40 €, Erträgen von A+B in Höhe von 431.026,81 €, Erträgen der PEG in Höhe von 146.730,77 €, Erträgen der BBg in Höhe von 312.587,05 €, Erträgen der Wito in Höhe von 1.102.544,54 € sowie Erträgen der Wito Consulting in Höhe von 170,37 € zusammen. Die zwischen A+B und der Kernverwaltung bestehenden Leistungsbeziehungen machen nur 0,12 % der Gesamterträge dieser Position der Ergebnisrechnung aus. Die maßgebliche Wertgrenze wird damit deutlich unterschritten, so dass auch hier eine untergeordnete Bedeutung festgestellt werden kann. Eine Eliminierung der Leistungsbeziehungen unterbleibt.

Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern

Derartige Erträge liegen im Konzern Landkreis Peine nicht vor.

Ordentliche Aufwendungen:

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen betragen im Jahr 2016 278.865.012,14 € und unter-

teilen sich wie folgt:

Aufwendungen für aktives Personal

In der Gesamtergebnisrechnung 2016 werden Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von 51.379.341,30 € ausgewiesen. Auf die Kernverwaltung entfallen davon 45.642.566,96 €. Die übrigen Aufwendungen verteilen sich auf die Aufgabenträger (A+B: 1.518.694,63 €; PEG: 1.427.050,98 €; BBg: 2.097.493,67 €; Wito: 655.198,46 €; Wito Consulting: 38.336,60 €).

Aufwendungen für Versorgung

Aufwendungen für Versorgung sind in Höhe von 1.570.470,00 € entstanden. Diese verteilen sich auf die Kernverwaltung in Höhe von 333.893,07 €, A+B in Höhe von 310.985,10 €, die PEG in Höhe von 301.663,24 €, die BBg in Höhe von 420.726,28 €, die Wito in Höhe von 194.612,95 € und die Wito Consulting in Höhe von 8.589,36 €.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 19.487.705,40 € für Sach- und Dienstleistungen aufgewendet. Diese Aufwendungen resultieren ausschließlich aus der Kernverwaltung des Landkreises Peine.

Abschreibungen

Die Abschreibungen setzen sich aus verschiedenen Positionen in der Ergebnisrechnung zusammen. Dazu zählen die Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen (917.002,25 €), die Abschreibungen auf Finanzvermögen (25.327,80 €), die Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (0,00 €), die Abschreibungen auf Unternehmen (0,00 €), die sonstigen Abschreibungen auf Finanzvermögen (0,00 €) und die Sonstigen Abschreibungen (8.312.332,49 €). Insgesamt ergeben sich damit Abschreibungen in Höhe von 9.254.662,54 €. Davon sind 8.208.542,96 € auf die Kernverwaltung zurückzuführen, die insgesamt nur sonstige Abschreibungen aufweist. Auf A+B entfallen insgesamt 698.466,69 € an Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen. Andere Abschreibungspositionen sind von A+B nicht betroffen. Auch die PEG (129.751,94 €) und die BBg (45.069,12 €) weisen Abschreibungen lediglich im Bereich des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens aus. Die restlichen Abschreibungen resultieren aus der Wito und betreffen die Positionen Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen (43.714,50 €), Abschreibungen auf Finanzvermögen (25.327,80 €) und Sonstige Abschreibungen (103.789,53 €).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

In der Gesamtergebnisrechnung 2016 werden Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 3.305.281,77 € ausgewiesen. Diese setzen sich aus den Positionen Zinsaufwendungen und Sonstige Finanzaufwendungen zusammen. Im Jahr 2016 lagen lediglich Zinsaufwendungen vor. Der größte Posten entfällt mit 2.891.939,54 € auf die Kernverwaltung. Die übrigen Aufwendungen entfallen mit 401.652,02 € auf A+B, mit 6.752,66 € auf die PEG und mit 4.937,55 € auf die BBg. Die Kernverwaltung hat dabei Zinsaufwendungen gegenüber A+B. Diese liegen allerdings mit 0,71 % der Gesamtzinsaufwendungen deutlich unter der festgelegten Grenze und sind damit von untergeordneter Bedeutung. Eine Eliminierung erfolgt hier nicht.

Transferaufwendungen

Der Konzern Landkreis Peine hat im Jahr 2016 Transferaufwendungen in Höhe von

148.507.321,11 € gehabt. Diese sind ausschließlich auf die Kernverwaltung zurückzuführen und bilden insgesamt den größten Posten bei den Aufwendungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen sind in Höhe von 45.360.230,02 € entstanden. Mehr als die Hälfte (23.385.959,77 €) sind auf die Kernverwaltung zurückzuführen. Die restlichen ordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf die Aufgabenträger (A+B: 12.846.638,43 €; PEG: 6.923.305,63 €; BBg: 1.078.075,52 €; Wito: 1.107.182,81 €; Wito Consulting: 19.067,86 €). In dieser Position sind gegenseitige Leistungsbeziehungen zwischen A+B und der Kernverwaltung enthalten, da diese die 5%-Grenze deutlich unterschreiten (Werte beim Landkreis gegenüber A+B: etwa 0,02 % der Gesamtaufwendungen dieser Position; Werte bei A+B gegenüber dem Landkreis: etwa 0,24 % bzw. 0,02 % der Gesamtaufwendungen dieser Position). Auch diese sind damit von untergeordneter Bedeutung, so dass eine Eliminierung unterbleibt.

Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern

Es liegen keine Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern vor.

Ordentliches Gesamtergebnis:

Als ordentliches Gesamtergebnis ergibt sich 2016 ein Betrag in Höhe von 3.151.801,76 € (Ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen).

Außerordentliche Erträge:

Außerordentliche Erträge werden in Höhe von 1.211.615,29 € ausgewiesen. Diese sind ausschließlich aus der Ergebnisrechnung der Kernverwaltung herzuleiten. Hierin enthalten sind auch außerordentliche Erträge, die A+B betreffen. Es handelt sich dabei um die Erstattung von Kapitalerträgen aus der VBL in Höhe von -8.586,84 €, die A+B zuzuordnen sind, aber bei der Kernverwaltung eingenommen wurden. Diese Erträge wurden allerdings fälschlicherweise als außerordentliche Erträge und anschließend zur Auszahlung an A+B als Rotabsetzung bei diesen verbucht. Korrekterweise hätten sie im ordentlichen Bereich verbucht werden müssen. Die Bedeutung dieser Erträge muss daher im Zusammenhang mit der eigentlichen Position in der Ergebnisrechnung berücksichtigt werden. Wie auch in den übrigen Bereichen der Ergebnisrechnung ergibt sich auch hier eine Unterschreitung der 5%-Grenze, so dass diese Erträge von untergeordneter Bedeutung sind. Eine Eliminierung erfolgt daher nicht.

Außerordentliche Aufwendungen:

Die Gesamtergebnisrechnung weist außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 1.128.689,96 € aus. Diese resultieren insgesamt aus der Ergebnisrechnung der Kernverwaltung. Darin enthalten sind allerdings auch den Aufgabenträger A-B betreffende Aufwendungen. Es handelt sich um die Erstattung des Sanierungsgeldes (132.197,16 €), welches fälschlicherweise als außerordentlicher Aufwand verbucht wurde, und eine Rücküberweisung der Restkostenabdeckung (-80.650,00 €), die auf dem falschen Personenkonto (A+B statt BBg) verbucht wurde. Es ergibt sich dadurch ein Saldo von 51.547,16 €, der als außerordentlicher Aufwand gegenüber A+B in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wird. Dieser Aufwand liegt mit 4,57 % unterhalb der festgelegten Wertgrenze und ist damit von untergeordneter Bedeutung. Eine Eliminierung erfolgt hier daher nicht. Es bleibt aber festzuhalten, dass auch wenn diese Erstattung korrekterweise im ordentlichen Bereich berücksichtigt worden wäre, die 5%-Grenze nicht überschritten worden wäre, so dass die untergeordnete Bedeutung auch hier eingetreten wäre.

Außerordentliches Gesamtergebnis:

Das Außerordentliche Gesamtergebnis beträgt in 2016 82.925,33 €.

Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag:

In 2016 ist ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 3.234.727,09 € erzielt worden. Nach Verrechnung mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren in Höhe von -3.915.115,29 € ergibt sich allerdings ein tatsächliches Ergebnis in Höhe von -680.388,20 € (siehe Erläuterungen zu den sonstigen Rücklagen der Passiva der Bilanz).

7. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung nach deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) stellt sich wie folgt dar:

	2016 €	2015 €
1. Ordentliches Gesamtergebnis	3.151.801,76	0,00
+/- 2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen (ohne Vorräte) und Finanzvermögen (ohne Forderungen)	7.414.096,26	0,00
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-1.793.241,82	0,00
4. +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.820.336,97	0,00
+/- 5. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Sachvermögens (ohne Vorräte) und Finanzvermögen (ohne Forderungen)	-46.866,50	0,00
+/- 6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen, sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.582.366,75	0,00
+/- 7. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7.742.609,70	0,00
8. +/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-143.461,14	0,00
9. = Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (Operative cash flow)	10.922.234,54	0,00
+ 10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (ohne Vorräte)	115.228,77	0,00
- 11. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (ohne Vorräte)	-2.974.669,46	0,00
+ 12. Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Vermögens	2.510.805,02	0,00
- 13. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-3.348.864,19	0,00
+ 14. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzvermögens (ohne Forderungen)	0,00	0,00
- 15. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzvermögen (ohne Forderungen)	-78.055,09	0,00
+ 16. Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
- 17. Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
+ 18. Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzposition	0,00	0,00
- 19. Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzposition	0,00	0,00
+/- 20. Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	-250,50	0,00
21. = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (Investive cash flow)	-3.775.805,45	0,00
+ 22. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	291.789,32	0,00
- 23. Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	-12.782,30	0,00
+ 24. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Investitions-) Krediten	3.042.753,39	0,00
- 25. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Investitions-) Krediten	-4.646.650,09	0,00
+/- 26. Einzahlungen/Auszahlungen von Krediten zur Liquiditätssicherung	-4.303.000,00	0,00
+/- 27. Einzahlungen/Auszahlungen von Verbindlichkeiten, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen	-690.822,36	0,00
28. = Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit (Finance cash flow)	-6.318.712,04	0,00
= 29. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9., 21. und 28.)	827.717,05	0,00
+/- 30. Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
+ 31. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.307.892,56	0,00
32. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.135.609,61	0,00

Da für das Jahr 2015 kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt wurde, werden hier keine Vorjahreszahlen ausgewiesen. Zukünftig wird ein Vergleich mit dem Vorjahr möglich

sein.

Zur Ermittlung der Kapitalflussrechnung wurden die Kapitalflussrechnungen der Aufgabenträger und der Kernverwaltung summiert. Anschließend wurden die Posten der gegenseitigen Leistungsbeziehungen, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, eliminiert. Dabei wurde davon ausgegangen, dass auch beim Zahlungsmittelfluss lediglich die bisher relevanten Positionen für die Konsolidierung maßgeblich sind. Es erfolgte daher lediglich eine Eliminierung hinsichtlich der Liquiditätskredite, die A+B für die Kernverwaltung erbracht hat.

Es ergibt sich eine Veränderung des Finanzmittelfonds in Höhe von 827.717,05 €. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode stimmt mit dem Bestand der Liquiden Mittel zum 31.12.2016 in der Gesamtschlussbilanz überein.

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit zeigt, in welchem Ausmaß durch die laufende betriebliche Tätigkeit bzw. Verwaltungstätigkeit des kommunalen Konzerns Zahlungsmittelüberschüsse erwirtschaftet werden. Diese dienen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des kommunalen Konzerns bzw. zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung. Sie stehen in der Regel zur Finanzierung für Investitionen sowie für Kredittilgungen und die Verzinsung des Fremdkapitals zur Verfügung.¹ Der Konzern Landkreis Peine weist einen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 10.922.234,54 € aus. Die Tilgungsleistungen und die Verzinsung des Fremdkapitals können finanziert werden. Zudem verbleibt anschließend immer noch ein Überschuss aus laufender Geschäftstätigkeit. Die Leistungsfähigkeit des Konzerns und die stetige Aufgabenerfüllung sind demnach sichergestellt.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit gibt den Saldo der Ein- und Auszahlungen an, die im Investitionsbereich des Konzerns anfallen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um den Erwerb oder die Veräußerung von Finanz- oder Sachanlagen. Beim Konzern Landkreis Peine ergibt sich ein Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von -3.775.805,45 €. Die Auszahlungen für Investitionen übersteigen also die Einzahlungen für Investitionen, so dass dieser Saldo durch Kredite oder Überschüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu decken ist. Die auf die Kernverwaltung zurückzuführenden Investitionen wurden dabei über Investitionskredite gedeckt.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit gibt den Saldo der Ein- und Auszahlungen an, die der Konzern im Rahmen von Transaktionen mit Eigenkapital- oder Fremdkapitalgebern eingenommen bzw. ausgegeben hat. Hierunter fallen beim Konzern Landkreis Peine insbesondere die Investitions- und Liquiditätskredite. Es ergibt sich hierbei ein Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -6.318.712,04 €.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass auch hier der Großteil des Zahlungsmittelflusses aus der Kernverwaltung resultiert. Die Aufgabenträger spielen insgesamt auch hierbei eine untergeordnete Rolle.

¹ Vgl. Lasar/Bußmann, Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen, Band 3: Konsolidierter Gesamtabchluss, Seite 302

LANDKREIS PEINE



V. Anlagen

**zum konsolidierten Gesamtabchluss
des Konzerns Landkreis Peine**

31.12.2016

1. Gesamtanlagenübersicht 2016

Gesamtanlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand am 01.01.2016	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12.2016	Stand am 01.01.2016	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	321.449.458,58	8.118.017,68	2.745.580,03	0,00	326.821.896,23	89.163.829,08	7.395.698,32	2.631.158,03	10.950,38	95.470.598,23	231.351.298,00	232.285.629,50
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.515.500,70	2.037.506,65	218.948,31	0,00	14.334.059,04	3.928.338,08	810.708,63	218.328,31	0,00	4.520.718,40	9.813.340,64	8.587.162,62
A 1.2	Sachvermögen ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	308.933.957,88	6.080.511,03	2.526.631,72	0,00	312.487.837,19	85.235.491,00	6.578.102,13	2.412.829,72	10.950,38	90.949.879,83	221.537.957,36	223.698.466,88
A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung (ohne liquide Mittel und ARAP)	5.039.301,34	1.000,00	174.258,33	0,00	4.866.043,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.866.043,01	5.039.301,34
A 2.1	Finanzvermögen (ohne Forderungen)	5.039.301,34	1.000,00	174.258,33	0,00	4.866.043,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.866.043,01	5.039.301,34
Gesamt		326.488.759,92	8.119.017,68	2.919.838,36	0,00	331.687.939,24	89.163.829,08	7.395.698,32	2.631.158,03	10.950,38	95.470.598,23	236.217.341,01	237.324.930,84

2. Gesamtforderungsübersicht 2016

Gesamtforderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen		Gesamtbetrag am 31.12.2016	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2015	mehr (+) / weniger (-)
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		2	3	4	5	6	7
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.344.945,50	3.340.701,11	3.971,79	272,60	5.158.840,68	-1.813.895,18
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen	2.229.995,70	1.487.201,39	551.097,01	191.697,30	2.250.441,78	-20.446,08
A 2.1.9	Privatrechtliche Forderungen	4.409.168,97	4.364.611,42	6.364,17	38.193,38	6.536.686,68	-2.127.517,71
Summe aller Forderungen		9.984.110,17	9.192.513,92	561.432,97	230.163,28	13.945.969,14	-3.961.858,97

3. Gesamtschuldenübersicht 2016

Gesamtschuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 31.12.2016	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2015	mehr (+) / weniger (-)
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		2	3	4	5	6	7
B 3	Schulden						
B 3.1	Geldschulden	126.372.435,61	122.491.956,25	1.703.290,28	2.177.189,08	132.336.085,70	-5.963.650,09
B 3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	8.912.260,16	8.912.260,16	0,00	0,00	9.603.082,52	-690.822,36
B 3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.952.478,30	5.952.422,50	55,80	0,00	6.935.199,33	-982.721,03
B 3.4	Transferverbindlichkeiten	1.690.885,79	1.690.885,79	0,00	0,00	1.853.472,33	-162.586,54
B 3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.863.953,04	3.785.873,01	46.117,68	0,00	4.455.792,27	-591.839,23
Schulden insgesamt (ohne Rückstellungen und PRAP)		146.792.012,90	142.833.397,71	1.749.463,76	2.177.189,08	155.183.632,15	-8.391.619,25

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Peine
Az.: RPA 14.20.21.00

Bericht

über die

Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016

des

Konzerns Landkreis Peine

Prüfungszeit:

4. bis 22. Januar 2019

(mit Unterbrechungen,
einschl. Vorbereitung und
Berichtsausfertigung)

Prüfer:

Herr Beneke

Frau Hornemann

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag	4
1.2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
1.3	Schlussbericht	5
1.4	Prüfungsunterlagen	5
1.5	Vorangegangene Prüfung	5
2	Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses	6
2.1	Rechtsgrundlagen	6
2.2	Konsolidierungskreis	6
2.3	Konsolidierungsgrundsätze	8
2.3.1	Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis	8
2.3.2	Kapitalkonsolidierung	9
2.3.3	Schuldenkonsolidierung	9
2.3.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	10
3	Konsolidierter Gesamtabschluss	10
3.1	Gesamtbilanz	11
3.2	Konsolidierte Ergebnisrechnung	11
3.3	Konsolidierte Anlagen	12
3.3.1	Gesamtanlagenübersicht	12
3.3.2	Gesamtschuldenübersicht	12
3.3.3	Gesamtforderungsübersicht	13
3.4	Konsolidierungsbericht / Kapitalflussrechnung	13
4	Schlussbemerkungen, Schlussbericht	15
4.1	Schlussbesprechung	15
4.2	Wesentliche Ergebnisse der Prüfung	15
4.3	Erklärung nach § 156 Abs. 2 NKomVG	16
5	Anlagen	16

5.1	Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016	16
5.2	Konsolidierte Ergebnisrechnung 2016	16

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), insbesondere aber aus § 156 Abs. 2 NKomVG. Hiernach ist der konsolidierte Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Peine dahingehend zu prüfen, ob der konsolidierte Gesamtabchluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen aufgestellte konsolidierte Gesamtabchluss des Konzerns Landkreis Peine für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht sowie dem nach § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO) aufzustellenden Konsolidierungsbericht.

Dem Konsolidierungsbericht ist gem. § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts trägt der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises. Aufgabe des RPA ist die Prüfung der Unterlagen hinsichtlich der Frage, ob die gesetzlichen Vorschriften zur kommunalen Gesamtrechnungslegung beachtet worden sind. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse (ohne erneute Prüfung der Einzelabschlüsse), die Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze.

Der Konsolidierungsbericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem konsolidierten Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns „Landkreis Peine“ vermittelt und die Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine vom 20. Oktober 2017 beachtet wurde. Dabei wurde auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

1.3 Schlussbericht

Das RPA hat die Aufgabe, im Rahmen einer nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführten Prüfung eine Wertung über den konsolidierten Gesamtabchluss abzugeben. Hierzu hat das RPA seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser ist dem Kreistag, um die Stellungnahme des Landrates ergänzt, vorzulegen (§ 156 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG).

1.4 Prüfungsunterlagen

Der komplette konsolidierte Gesamtabchluss 2016 wurde dem RPA am 15. Oktober 2018 vorgelegt. Der konsolidierte Gesamtabchluss des Landkreises wurde vom FD 13 - Finanzen - erstellt. Der Landrat hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses entsprechend § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 4. Oktober 2018 festgestellt.

Ferner wurden vorgelegt:

- Jahresabschluss 2016 des Landkreises Peine
- Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 des Landkreises Peine
- Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B)
- Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 der Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH (PEG)
- Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH (BBg)
- Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 der Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH (Wito GmbH) und der Wito Consulting GmbH (Wito Consulting)
- Überleitungstabelle von den Einzelabschlüssen zum konsolidierten Gesamtabchluss

1.5 Vorangegangene Prüfung

Bei der Vorlage des konsolidierten Gesamtabchlusses 2016 handelt es sich um den ersten erstellten Gesamtabchluss des Konzerns Landkreis Peine. Aus diesem Grund gab es keine vorangegangene Prüfung, auf die hier eingegangen werden kann.

2 Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses

2.1 Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich besteht gem. § 128 Abs. 4 NKomVG für den Landkreis Peine die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses erstmalig für den Stichtag 31. Dezember 2012. In der Kreistagssitzung am 19. Oktober 2016 wurde für den Landkreis Peine ein Beschluss gefasst, der besagt, dass die Abschlüsse der betroffenen Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Landkreis Peine nur von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG sind und daher auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses verzichtet werden kann. Im Konsolidierungsbericht wird ausgeführt, dass eine Änderung des NKomVG erst am 31. Oktober 2016, und somit nach dem Beschluss des Kreistages, im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden ist. Durch die Begründung zur Änderung des NKomVG zu § 128 Abs. 4 NKomVG werden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für verbindlich erklärt. Somit ist die Erstellung eines Gesamtabchlusses für den Konzern Landkreis Peine spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016 zwingend vorgeschrieben. Der Kreistag des Landkreises Peine hat den Beschluss gefasst, dass konsolidierte Gesamtabchlüsse für die Jahre ab 2012 wegen „untergeordneter Bedeutung“ nicht erstellt werden müssen.

Aufgrund der Änderung der Rechtslage ab 1. November 2016 wurde für 2016 ein konsolidierter Gesamtabchluss des Konzerns Landkreis Peine entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt und dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

2.2 Konsolidierungskreis

Der Kreis der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger, an denen der Landkreis Peine am Bilanzstichtag unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, geht aus dem Konsolidierungsbericht hervor.

Nach § 128 Abs. 4 S. 1 NKomVG sind folgende „verselbstständigten Aufgabenträger“ mit einer Beteiligung von mehr als 50 % (beherrschender Einfluss) in den Gesamtabchluss einzubeziehen:

- A+B
- BBg mit der PEG
- Wito GmbH mit der Wito Consulting

Bei der E.ON Avacon AG, der Allianz für die Region GmbH und den Hannoverschen Informationstechnologien AöR (HannIT) ist der Landkreis Peine lediglich mit einem Anteil von $\leq 20\%$ beteiligt. Diese sog. „sonstigen Aufgabenträger“ sind aufgrund untergeordneter Bedeutung gem. § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG im Gesamtabschluss nicht zu berücksichtigen. Der vom Landkreis Peine vorgenommene Vergleich der Bilanzsummen, der liquiden Mittel und der Jahresergebnisse zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung wird für den Konzern Landkreis Peine als ausreichend angesehen.

Darüber hinaus besteht an zwei inländischen verselbstständigten Aufgabenträgern eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung (über verselbstständigten Aufgabenträger). Die PEG und die Wito Consulting wurden wegen untergeordneter Bedeutung gem. § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.

Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden mit der Eigenkapitalmethode konsolidiert. Dazu gehören auch die sogenannten „assozierten Aufgabenträger“ mit einem Anteil zwischen mehr als 20% und 50% . Der Landkreis Peine ist mit einem Anteil von 50% an der Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH (Klimaschutzagentur) beteiligt. Die Klimaschutzagentur wurde in 2016 nicht in den Gesamtabschluss einbezogen. Mit dem nächsten Gesamtabschluss ist die Klimaschutzagentur in die Übersicht über die zu berücksichtigenden verselbstständigten Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 S. 1 NKomVG aufzunehmen.

„Verbundene Aufgabenträger“, bei denen die Kommune über einen beherrschenden Einfluss verfügt, sind nur dann in den Konsolidierungskreis einzubeziehen, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage der Kommune haben.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit im Bereich der Vermögenslage hat der Landkreis Peine den Anteil der einzelnen Aufgabenträger an den Positionen „Sachvermögen (ohne Vorräte)“, „Nettoposition (ohne Sonderposten)“ und „Bilanzsumme“ ermittelt. Die Anteile an der Ertragslage wurden an den Positionen „ordentliche Erträge“, „ordentliche Aufwendungen“ und „Jahresergebnis“ gemessen. Bei der Finanzlage waren die Positionen „Schulden“ und „Rückstellungen“ maßgeblich. In Anwendung der Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine vom 20. Oktober 2017 verbleibt damit lediglich A+B im Konsolidierungskreis.

Im Übrigen ergab die Prüfung des Konsolidierungskreises keine weiteren Beanstandungen.

2.3 Konsolidierungsgrundsätze

2.3.1 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis

Für die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses sind zunächst die jeweiligen Jahresabschlüsse zusammenzuführen. Maßgebend für den konsolidierten Gesamtabschluss ist das Rechnungswesen der Kernverwaltung des Landkreises Peine. Der Einzelabschluss des zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenträgers ist demnach hinsichtlich Stichtag, Ansatz und Ausweis an das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) anzupassen.

Der Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabchlusses (31. Dezember) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Kernverwaltung und des vollkonsolidierten verselbstständigten Aufgabenträgers.

Gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. § 300 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen des verselbstständigten Aufgabenträgers vollständig in den Gesamtabchluss zu übernehmen, sofern nicht nach NKomVG oder GemHKVO ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Anpassungen aufgrund von verschiedenen Ansatzvorschriften waren nicht notwendig.

Gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. § 308 Abs. 1 HGB sind die in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden des verselbstständigten Aufgabenträgers nach dem NKR einheitlich zu bewerten, sofern die Auswirkungen nicht von untergeordneter Bedeutung für die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind. Der Landkreis Peine hat keine Neubewertung durchgeführt.

Von einer eventuellen Anpassung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen an die für das NKR gem. § 47 Abs. 3 GemHKVO vorgegebenen Abschreibungstabelle des MI hat der Landkreis Peine abgesehen, da die Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Die Bewertungspraxis hinsichtlich der Nutzungsdauer kann beibehalten werden.

Für die Überleitung der Einzelabschlüsse zur Gesamtbilanz und zur konsolidierten Ergebnisrechnung hat das MI in Zusammenarbeit mit dem damaligen Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) einen Positionenrahmen herausgegeben. Diesen Positionenrahmen hat der Landkreis Peine für die Gliederung des konsolidierten Gesamtabchlusses zugrunde gelegt.

2.3.2 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen (Anteile der Kernverwaltung am Aufgabenträger sowie Eigenkapital oder Nettoposition des Aufgabenträgers) der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger verrechnet. Eine bloße Aufsummierung der Einzelabschlüsse aller zu konsolidierenden Einheiten würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital bzw. Nettoposition führen. Um dies zu vermeiden hat im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eine Verrechnung zu erfolgen.

In Niedersachsen besteht im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ein Wahlrecht, ob eine Neubewertung des Eigenkapitals nach § 301 Abs. 1 S. 2 HGB erfolgen soll. Gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG kann auf eine Neubewertung verzichtet werden. Hiervon hat der Landkreis Peine Gebrauch gemacht. Dementsprechend wurden zum Zeitpunkt der Konsolidierung keine stillen Reserven und stillen Lasten aufgedeckt.

Durch die Verrechnung im Zuge der Kapitalkonsolidierung kann ein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag entstehen. Im Gesamtabchluss des Landkreises Peine ist kein v.g. Unterschiedsbetrag entstanden.

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

2.3.3 Schuldenkonsolidierung

Durch den konsolidierten Gesamtabchluss soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune so dargestellt werden, als ob die Kernverwaltung und die verselbstständigten Aufgabenträger eine Rechtseinheit bilden. Durch die Schuldenkonsolidierung gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. § 303 HGB sollen Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Einheiten gegeneinander aufgerechnet werden. Nach der Schuldenkonsolidierung ist der Gesamtabchluss frei von internen Schuldverhältnissen.

Die Begrifflichkeiten „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ sind dabei weit zu fassen. So sind auf der Aktivseite als „Forderungen“ die geleisteten Investitionszuweisungen, die Ausleihungen, die Wertpapiere, die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände, die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Liquiden Mittel zu betrachten. Auf der Passivseite sind als „Verbindlichkeiten“ das Reinvermögen (bezüglich der erhaltenen Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände), die Sonderposten für Investitionen, die

erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten, die Schulden bzw. Verbindlichkeiten, die Rückstellungen sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu berücksichtigen.

Ferner sind im Zuge der Schuldenkonsolidierung ggf. auch die unter der Bilanz aufgeführten Eventualverbindlichkeiten zu eliminieren.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung im Konzern Landkreis Peine gab es einen Liquiditätskredit i.H.v. 3.134.000,00 €, der zu berücksichtigen war. Der Betrieb A+B hatte der Kernverwaltung den Liquiditätskredit gewährt, der an dieser Stelle zu konsolidieren war.

2.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden die Aufwendungen und die entsprechenden Erträge zwischen sämtlichen in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Aufgabenträgern eliminiert. Aus der Gesamtsicht des Konzerns wäre die Leistungserbringung einer Konzerneinheit für eine andere Konzerneinheit wie ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch zu sehen. Von daher sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB die Erträge mit den entsprechenden Aufwendungen in der konsolidierten Ergebnisrechnung zu verrechnen.

Im Konzern Landkreis Peine ergaben sich bei 15 Positionen Erträge und Aufwendungen, die im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung zu bereinigen gewesen wären. Mit Ziffer 3.3 der Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine wurde festgelegt, dass Beträge unter 5 % des Jahresergebnisses aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert werden. Alle sich ergebenden Sachverhalte lagen unter 5 % und waren somit nicht zu konsolidieren.

3 Konsolidierter Gesamtabschluss

Gem. § 128 Abs. 6 NKomVG besteht der konsolidierte Gesamtabchluss aus einer konsolidierten Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz, einer konsolidierten Anlagenübersicht, einer konsolidierten Schuldenübersicht, einer konsolidierten Forderungsübersicht sowie einem Konsolidierungsbericht. Dem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen. Die Mindestanforderungen an den Konsolidierungsbericht sind in § 58 GemHKVO festgelegt.

3.1 Gesamtbilanz

Die Gliederung der Gesamtbilanz ergibt sich aus dem vom Innenministerium und LSKN herausgegebenen Positionenrahmen. Der Landkreis kann einen örtlichen Positionenrahmen erstellen. Dabei ist der Positionenrahmen des LSKN zu beachten, er kann aber unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt werden.

Die Gesamtbilanz weist eine ausgeglichene Bilanzsumme i.H.v. rd. 258,7 Mio. € aus. Die Gesamtbilanz ist richtig aus den jeweiligen Einzelbilanzen der verselbstständigten Aufgabenträger abgeleitet worden; dabei wurden die entsprechend notwendigen Schritte der Konsolidierung berücksichtigt. Dies ist zum einen die Beteiligung der Kernverwaltung an A+B i.H.v. 2.556.459,41 € und zum anderen hat A+B der Kernverwaltung einen Liquiditätskredit i.H.v. 3.134.000,00 € gewährt. Diese beiden Beträge wurden folgerichtig konsolidiert.

Die Gesamtbilanz des Konzerns Landkreis Peine wurde entsprechend dem Positionenrahmen aufgestellt. Die Belastungen künftiger Jahre sind unter der Bilanz auszuweisen. Diese Angaben fehlen unter der Gesamtbilanz. In künftigen Gesamtabschlüssen sind die Belastungen für die folgenden Jahre auszuweisen.

3.2 Konsolidierte Ergebnisrechnung

Gem. § 128 Abs. 6 NKomVG ist die konsolidierte Ergebnisrechnung nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts aufzustellen. Die vom Landkreis Peine erstellte konsolidierte Ergebnisrechnung erfüllt die o.g. Voraussetzungen.

Die konsolidierte Ergebnisrechnung weist ein ordentliches Jahresergebnis i.H.v. 3.151.801,76 € aus. Im außerordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss i.H.v. 82.925,33 € ausgewiesen. Der Überschuss im außerordentlichen Bereich resultiert ausschließlich aus dem Kernhaushalt. Der Gesamtjahresüberschuss beträgt demnach 3.234.727,09 €.

Die Werte aus den jeweiligen Einzelabschlüssen sind korrekt und vollständig in die konsolidierte Ergebnisrechnung übergeleitet worden. Es gab im Bereich der Ergebnisrechnung keine Erträge und Aufwendungen, die im Zuge der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung hätten eliminiert werden müssen (auf Tz. 2.3.4 wird verwiesen).

3.3 Konsolidierte Anlagen

Gem. § 128 Abs. 6 NKomVG sind dem konsolidierten Gesamtabchluss als Anlagen beizufügen:

3.3.1 Gesamtanlagenübersicht

Gem. § 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG ist die konsolidierte Anlagenübersicht Bestandteil des konsolidierten Gesamtabchlusses. Dabei soll sie eine detaillierte Darstellung über die Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens im Konzern Landkreis Peine enthalten. Für Inhalt und Struktur ist § 56 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. Muster 16 des Ausführungserlasses 2006 anzuwenden. Demnach gehören in die konsolidierte Anlagenübersicht das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen ohne Vorräte und ohne geringwertige Vermögensgegenstände, aber einschließlich Sammelposten, sowie das Finanzvermögen ohne die Forderungen sämtlicher vollkonsolidierter Aufgabenträger. Für diese Vermögensgegenstände sind neben dem Buchwert auch die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

Unterschiede zu den jeweiligen Anlagenübersichten der Einzelabschlüsse sind aufgrund verschiedener Sachverhalte möglich:

- Neuausübung von Ansatzwahlrechten im Konzern
- konzerneinheitliche Bewertung
- Aufdeckung stiller Reserven
- Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes im Rahmen der Eigenkapitalmethode

Die konsolidierte Anlagenübersicht des Konzerns Landkreis Peine entspricht weitestgehend dem Muster 16 des Ausführungserlasses 2006. In der Spalte 2 und 7 schreibt das Muster 16 den „Stand 31.12. des Vorjahres“ vor. In der Anlagenübersicht ist „Stand am 01.01.2016“ genannt. Des Weiteren sind zwei zusätzliche Zeilen eingefügt worden, und das Finanzvermögen stimmt nicht mit der Gesamtbilanz überein. In den zukünftigen Gesamtab schlüssen ist das vorgeschriebene Muster zu verwenden.

3.3.2 Gesamtschuldenübersicht

Gem. § 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG ist die konsolidierte Schuldenübersicht Bestandteil des konsolidierten Gesamtabchlusses. Für den Inhalt und die Struktur ist § 56 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. Muster 17 des Ausführungserlasses 2006 anzuwenden. In der konsolidierten Schuldenübersicht werden die Schulden sämtlicher in die Vollkonsolidierung einbezogener Aufgabenträger ausgewiesen. Dabei erfolgt eine Aufteilung der Beträge nach Restlaufzeiten. Die Ableitung der konsolidierten Schuldenübersicht erfolgt aus den

jeweiligen Schuldenübersichten der Einzelabschlüsse. Dabei wurden die eliminierten Schulden aus der Schuldenkonsolidierung nicht in der konsolidierten Schuldenübersicht dargestellt.

Die Werte der Schuldenübersicht stimmen mit denen in der Gesamtbilanz überein.

3.3.3 Gesamtforderungsübersicht

Gem. § 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG ist die konsolidierte Forderungsübersicht Bestandteil des konsolidierten Gesamtabchlusses. Für den Inhalt und die Struktur ist § 56 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. Muster 18 des Ausführungserlasses 2006 anzuwenden. In der konsolidierten Forderungsübersicht werden die Forderungen sämtlicher in die Vollkonsolidierung einbezogener Aufgabenträger ausgewiesen. Dabei erfolgt eine Aufteilung der Beträge nach Restlaufzeiten. Die Ableitung der konsolidierten Forderungsübersicht erfolgt aus den jeweiligen Forderungsübersichten der Einzelabschlüsse. Dabei dürfen die eliminierten Forderungen aus der Schuldenkonsolidierung nicht in der konsolidierten Forderungsübersicht erscheinen.

Eine Schuldenkonsolidierung war erforderlich, sodass die Werte bereinigt wurden (auf Tz. 2.3.3 wird verwiesen).

Beanstandungen waren nicht zu treffen.

3.4 Konsolidierungsbericht / Kapitalflussrechnung

Ein weiterer Bestandteil des konsolidierten Gesamtabchlusses ist der Konsolidierungsbericht. Die Aufgabe des Konsolidierungsberichts besteht gem. § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG darin, den konsolidierten Gesamtabchluss zu erläutern. Der Inhalt des Konsolidierungsberichtes ist in § 58 GemHKVO beschrieben.

Im Rahmen der Prüfung haben sich diesbezüglich keine Beanstandungen ergeben.

Gem. § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG ist dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Für die Erstellung einer Kapitalflussrechnung ist eine Eröffnungsgesamtbilanz notwendig, sodass der Gesetzgeber in § 179 Abs. 3 NKomVG bei der Erstkonsolidierung davon befreit. Von dieser Befreiungsvorschrift wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Kapitalflussrechnung ersetzt die Finanzrechnung im Jahresabschluss des Landkreises. Eine direkte Bebuchung der Kapitalflussrechnung ist nicht möglich. Die Rechnung ähnelt im

Aufbau der kommunalen Finanzrechnung. Die Kapitalflussrechnung ist aus den Bilanzen und den Ergebnisrechnungen der einzelnen Aufgabenträger abgeleitet worden.

Hier wurde richtigerweise ein Betrag i.H.v. 1.206.000,00 € konsolidiert. Dabei handelt es sich um den Betrag, der zwischen A+B und der Kernverwaltung als Liquiditätskredit tatsächlich im Berichtsjahr geflossen ist. Ein Vergleich zum Vorjahr war nicht möglich, da es der erste Gesamtabchluss des Konzerns Landkreis Peine ist.

Die Prüfung der Kapitalflussrechnung ergab keine Beanstandung.

4 Schlussbemerkungen, Schlussbericht

4.1 Schlussbesprechung

Eine Schlussbesprechung fand im gegenseitigen Einvernehmen nicht statt.

4.2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses des Konzerns Landkreis Peine für das Haushaltsjahr 2016 werden folgende wesentliche Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst:

- Der konsolidierte Gesamtabschluss weist
eine Gesamtbilanzsumme i.H.v. 258.738.526,80 €,
einen Gesamtjahresüberschuss i.H.v. 3.234.727,09 €
(davon ordentliches Gesamtergebnis = 3.151.801,76 €,
außerordentliches Gesamtergebnis = 82.925,33 €)
und einen Endbestand an Zahlungsmitteln (= liquide Mittel am Ende des Jahres)
i.H.v. 3.135.609,61 € aus.
- Der Konsolidierungspflicht ist ausreichend Genüge getan. Die Ermittlung des Konsolidierungskreises erfolgte, unter Einschränkung der in Ziffer 2.2 getroffenen Bemerkungen, nach den gesetzlichen Vorgaben.
- Der konsolidierte Gesamtabschluss wird korrekt aus den jeweiligen Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenträger abgeleitet; die durchgeführten Konsolidierungsschritte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

4.3 Erklärung nach § 156 Abs. 2 NKomVG

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird Folgendes bestätigt:

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2016 waren vorhanden.

Der vorliegende konsolidierte Gesamtabschluss 2016 des Konzerns Landkreis Peine und der Konsolidierungsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Peine, einschließlich dessen verselbstständigter Aufgabenträger.

Dieser Bericht ist gleichzeitig Schlussbericht im Sinne des § 156 Abs. 3 NKomVG.

Peine, den 22. Januar 2019

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Beneke

5 Anlagen

5.1 Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016

5.2 Konsolidierte Ergebnisrechnung 2016

I. Gesamtschlussbilanz zum 31.12.2016

Bilanz des Konzerns Landkreis Peine zum 31.12.2016

		01.01.2016	31.12.2016
		- Euro -	- Euro -
A	Aktiva		
A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	232.775.817,70	231.696.783,28
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.587.162,62	9.813.340,64
A 1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte	0,00	0,00
A 1.1.2	Konzessionen	0,00	0,00
A 1.1.3	Lizenzen	743.870,91	708.342,89
A 1.1.4	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
A 1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.843.291,71	9.104.997,75
A 1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
A 1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
A 1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
A 1.1.7.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
A 1.2	Sachvermögen	224.188.655,08	221.883.442,64
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	5.421.242,29	5.474.459,23
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	171.125.205,81	168.113.395,29
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	31.073.107,29	31.943.747,05
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	107.520,88	106.787,76
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	273.889,63	273.889,63
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.742.880,09	2.510.833,73
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Nutztiere	9.778.741,13	10.392.959,51
A 1.2.9	Vorräte	490.188,20	345.485,28
A 1.2.9.1	Vorräte	490.188,20	345.485,28
A 1.2.9.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	0,00	0,00
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.175.879,96	2.721.885,16
A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	30.648.094,62	27.041.743,52
A 2.1	Finanzvermögen	20.194.072,55	15.898.242,96
A 2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	4.308.822,17	4.284.494,37
A 2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	58.914,59	58.914,59
A 2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit ungeordneter Bedeutung	4.249.907,58	4.225.579,78
A 2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	0,00	0,00
A 2.1.2.1	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	0,00	0,00
A 2.1.2.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	0,00	0,00
A 2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	0,00	0,00
A 2.1.4	Sondervermögen	0,00	0,00
A 2.1.5	Ausleihungen	730.479,17	581.548,64
A 2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
A 2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	0,00	0,00
A 2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00	0,00
A 2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen	730.479,17	581.548,64
A 2.1.6	Wertpapiere	0,00	0,00
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.158.840,68	3.344.945,50
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen	2.250.441,78	2.229.995,70
A 2.1.9	Privatrechtliche Forderungen	6.536.686,68	4.409.168,97
A 2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	1.208.802,07	1.048.089,78
A 2.2	Liquide Mittel	2.307.892,55	3.135.609,61
A 2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	8.146.129,52	8.007.890,95
A 2.3.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	8.107.953,95	7.919.761,93
A 2.3.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	38.175,57	88.129,02
	Bilanzsumme Aktiva	263.423.912,32	258.738.526,80

Bilanz des Konzerns Landkreis Peine zum 31.12.2016

		01.01.2016 - Euro -	31.12.2016 - Euro -
B	PASSIVA		
B 1	Nettoposition	-61.333.097,02	-57.637.231,89
B 1.1	Nettoposition	-65.551.797,94	-62.254.865,68
B 1.1.1	Basis-Reinvermögen	-65.551.797,94	-62.254.865,68
B 1.1.1.1	Reinvermögen	-14.814.290,66	-14.796.872,82
B 1.1.1.2	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	-50.737.507,28	-47.457.992,86
B 1.2	Rücklagen	4.218.700,92	4.617.633,79
B 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
B 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
B 1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	2.191.978,03	2.306.737,76
B 1.2.4	Sonstige Rücklagen	2.026.722,89	2.310.896,03
B 1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
B 1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00
B 1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
B 2	Sonderposten	109.588.609,20	106.697.139,23
B 2.1	Sonderposten	109.588.609,20	106.697.139,23
B 2.1.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	75.182.796,00	73.008.269,52
B 2.1.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
B 2.1.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
B 2.1.4	Bewertungsausgleich	34.205.813,20	33.298.869,71
B 2.1.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	200.000,00	390.000,00
B 2.1.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
B 3	Schulden	155.183.632,15	146.792.012,90
B 3.1	Geldschulden	132.336.085,70	126.372.435,61
B 3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	9.603.082,52	8.912.260,16
B 3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.935.199,33	5.952.478,30
B 3.4	Transferverbindlichkeiten	1.853.472,33	1.690.885,79
B 3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	4.455.792,27	3.863.953,04
B 4	Rückstellungen	54.855.461,57	53.062.219,75
B 4.1	Rückstellungen	54.855.461,57	53.062.219,75
B 4.1.1	Pensionsrückstellungen	42.671.501,33	42.610.940,99
B 4.1.2	Andere Rückstellungen	12.183.960,24	10.451.278,76
B 5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	5.129.306,42	9.824.386,81
	Bilanzsumme Passiva	263.423.912,32	258.738.526,80

Gem. § 129 Absatz 1 Satz 2 NComVG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses festgestellt.

Unterschrift:

Peine, den 04.10.2018

Einhaus (Landrat)

In der Zeit vom 4. bis 22. Januar 2019 ist der konsolidierte Gesamtabschluss für das Rechnungsjahr 2016 geprüft worden. Auf den Schlussbericht vom 22. Januar 2019 wird verwiesen.

Peine, den 22. Januar 2019

Bencke
Landkreis Peine

II. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2016

Ergebnisrechnung des Konzerns Landkreis Peine zum 31.12.2016

		31.12.2016 - Euro -
C 1	Ordentliche Gesamterträge	282.016.813,90
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.006.529,07
C 1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	158.718.539,91
C 1.3	Auflösungserträge aus Sonderposten	3.656.618,18
C 1.4	Sonstige Transfererträge	9.788.268,13
C 1.5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	37.892.385,09
C 1.6	Privatrechtliche Entgelte	3.827.432,04
C 1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56.370.870,81
C 1.8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.323.959,60
C 1.8.1	Gewinnanteile	0,00
C 1.8.2	Sonstige Finanzerträge	1.323.959,60
C 1.9	Aktivierete Eigenleistungen	230.168,13
C 1.10	Bestandsveränderungen	0,00
C 1.11	Sonstige ordentliche Erträge	8.202.042,94
C 1.12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	0,00
C 2	Ordentliche Gesamtaufwendungen	278.865.012,14
C 2.1	Aufwendungen für aktives Personal	51.379.341,30
C 2.2	Aufwendungen für Versorgung	1.570.470,00
C 2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.487.705,40
C 2.4	Abschreibungen	9.254.662,54
C 2.4.1	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	917.002,25
C 2.4.2	Abschreibungen auf Finanzvermögen	25.327,80
C 2.4.3	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	0,00
C 2.4.4	Abschreibungen auf Unternehmen	0,00
C 2.4.5	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	0,00
C 2.4.6	Sonstige Abschreibungen	8.312.332,49
C 2.5	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.305.281,77
C 2.5.1	Zinsaufwendungen	3.305.281,77
C 2.5.2	Sonstige Finanzaufwendungen	0,00
C 2.6	Transferaufwendungen	148.507.321,11
C 2.7	Sonstige ordentliche Aufwendungen	45.360.230,02
C 2.8	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	0,00
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis	3.151.801,76
D 1	Außerordentliche Erträge	1.211.615,29
D 2	Außerordentliche Aufwendungen	1.128.689,96
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis	82.925,33
E	Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	3.234.727,09

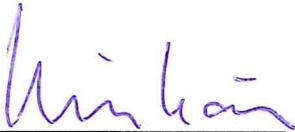
Stellungnahme
zum, Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über
die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2016

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält eine Anmerkung.

Unter „2.2 Konsolidierungskreis“ wird darauf hingewiesen, dass in der Übersicht der Aufgabenträger zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises die Hannoversche Informationstechnologien AöR und die Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH nicht enthalten sind. Auf das Ergebnis des Gesamtabchlusses 2016 hat es keine weiteren Auswirkungen.

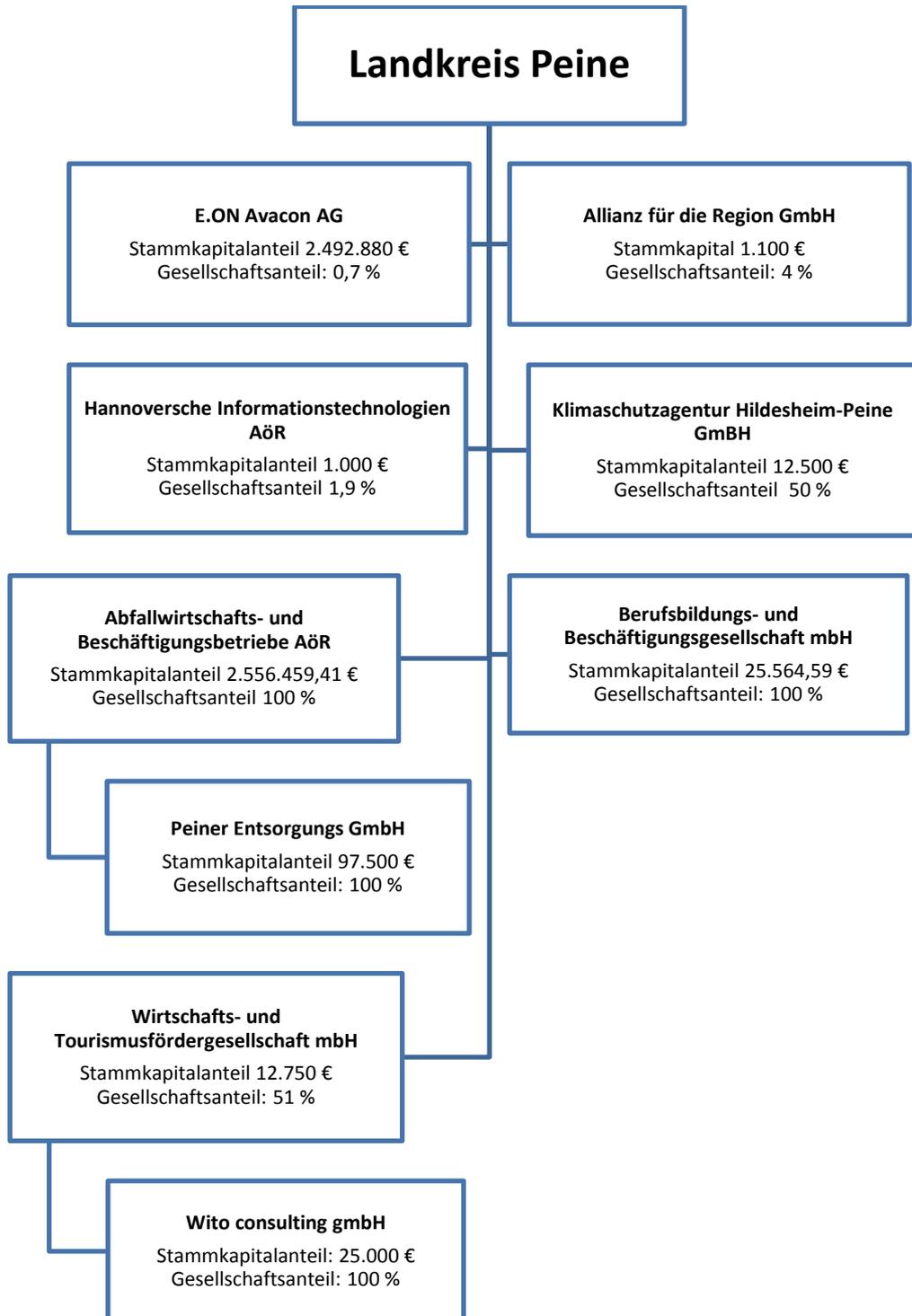
Für den konsolidierten Gesamtabchluss 2017 wird der Hinweis aufgenommen und die Übersicht entsprechend angepasst.

Weiteres wurde nicht beanstandet.



Einhaus
Landrat

Konsolidierungsübersicht



Beteiligung	Stammkapital	Anteil LK	Prozentsatz
Hannoversche Informationstechnologien AöR	52.600 €	1.000 €	1,9 %
E.ON Avacon AG	357.615.620 €	2.492.880 €	0,7 %
Allianz für die Region GmbH	27.600 €	1.100 €	4,0 %
Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH	25.000 €	12.500 €	50 %
Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe mbH	2.556.459,41 €	2.556.459,41 €	100,0 %
Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH	25.564,59 €	25.564,59 €	100,0 €
Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH	25.000 €	12.750 €	51,0 %



Beschlussvorlage Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Vorlagennummer:	2019/430
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.02.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Erhöhung der Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes

Beschlussvorschlag:

Die Prüfungsgebühren werden zum 1. Juli 2019 durch einen vierten Nachtrag zur Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes vom 22. März 1996 von 65,00 € je Stunde bzw. 520,00 € je Tag auf 72,00 € bzw. 576,00 € angehoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine obliegen die Rechnungsprüfung, die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung der kreisangehörigen Gemeinden (außer der Stadt Peine) auf deren Kosten gem. § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement hat in ihrem Bericht 9/2018 eine Kostenberechnung eines Arbeitsplatzes dargestellt. Die Kosten eines Arbeitsplatzes umfassen nach dieser Berechnung die Personalkosten, eine Sachkostenpauschale und Verwaltungsgemeinkosten. Die unterschiedlichen Kostensummen einer Arbeitsstunde je Prüfer wurden gemittelt. Nach dieser

Berechnung wird dem Kreistag vorgeschlagen, die Gebühren auf 72,00 € je Stunde und den Tagessatz auf 576,00 € zum 1. Juli 2019 anzuheben. Die Prüfungsgebühren wurden zuletzt zum 1. Januar 2012 auf 65,00 € erhöht.

Ziele / Wirkungen:

Anpassung der Gebühren an die gestiegenen Kosten.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

Entwurf IV. Nachtrag Gebührensatzung RPA

Entwurf

IV. Nachtragssatzung

zur Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes vom 22. März 1996

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - beide in der jeweils geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am **XXXX** folgende IV. Nachtragssatzung beschlossen:

§1

In § 1 Abs. 1 wird der Betrag in Höhe von 520,00 Euro auf 576,00 Euro geändert. In § 1 Abs. 3 wird der Betrag in Höhe von 65,00 Euro in 72,00 Euro geändert.

§2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Peine, den **XXXX**

Landkreis Peine

L.S.

Einhaus
Landrat



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2019/418
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 11.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	07.03.2019	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Schulentwicklung am Schulstandort Peine

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die CDU – Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 01. November 2018 Anträge zur Behandlung in den Gremien gestellt. Es wird insoweit auf die Vorlage 379/2018 verwiesen. Zur Klärung der Fragen wurde die NLSchB, Reg. – Abt. Braunschweig, angeschrieben und in der Folge ein Gesprächstermin mit der NLSchB für den 15. Januar 2019 vereinbart. Da die Stadt Peine als Schulträger der VGHS Burgschule ebenfalls betroffen ist, nahmen an dem auch Vertreter der Stadt Peine teil.

Das Ergebnis des Gespräches und damit des Prüfauftrages wird zu den einzelnen Fragen wie folgt zusammengefasst:

Zu Frage 1:

Der Landkreis lässt über die Landesschulbehörde prüfen, ob die bestehende Grund- und Hauptschule Burgschule in einer doppelten Schulträgerschaft in eine Grund- und Oberschule umgewandelt werden kann. Diese Prüfung sollte in gemeinsamer Absprache mit der Stadt Peine als dem z.Zt. zuständigen Schulträger geschehen.

Eine doppelte Schulträgerschaft ist, egal bei welcher Schulform, aufgrund der aktuellen Regelungen des NSchG rechtlich ausgeschlossen. Allenfalls könne über die Gründung eines Zweckverbandes im Sinne des § 104 NSchG nachgedacht werden.

Zu Frage 2:

Des Weiteren bittet die CDU-Kreistagsfraktion um Prüfung, ob die Umwandlung der Haupt- und Realschule Bodenstedt-Wilhelmschule in eine Hauptschule Bodenstedt-Wilhelmschule möglich ist und dann folgend die Realschule auslaufen zu lassen. (Die Realschule ist durchweg 1-zügig und hat weiter sinkende Schülerzahlen).

Es war zunächst zu klären, ob es sich bei der BoWi rechtlich um eine Hauptschule und eine Realschule oder eine kombinierte Haupt- und Realschule (HRS) handelt, da die Verfahren bei einer „Umwandlung“ unterschiedlich wären. Hierzu teilte die NLSchB nach einer kurzen inhaltlichen Recherche mit, dass es sich bei der BoWi um eine HRS handele. Sofern auf den Realschulzweig künftig verzichtet werden sollte, wäre dies schulrechtlich möglich. Formal würde es sich dabei um eine Einschränkung nach § 106 Abs. 1 NSchG handeln.

Frage 3:

Die Verwaltung möge prüfen ob die Möglichkeit besteht, die Schülerstatistik monatlich bzw. vierteljährlich zu aktualisieren, da die Zahlen am Schuljahresanfang nicht die Veränderungen der Schülerströme und die Schülerbewegungen zwischen den weiterführenden Schulangeboten in Stadt und Landkreis im Laufe eines Jahres wiedergeben.

Bezüglich der monatlichen bzw. vierteljährlichen Aktualisierung der Schülerstatistik durch den LK Peine konnte seitens der NLSchB keine Antwort geben werden, diese erklärte auf Nachfrage jedoch, dass eine monatliche oder vierteljährliche Erfassung der Schülerdaten auf die Zuweisung von Lehrkräften durch die NLSchB keine Auswirkungen haben würde. Eine tel. Nachfrage bei dem für „Personalbewirtschaftung Schulen“ zuständigen schulfachlichen Dezernenten bestätigte diese Aussage. Eine Anpassung würde allenfalls jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres vorgenommen werden. Die zusätzliche Aktualisierung würde sowohl in den Schulen, als auch für die Aufbereitung der Daten im Fachdienst Schule, Kultur und Sport einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand verursachen. Ein Nutzen, der diesen Aufwand rechtfertigen würde, kann nicht erkannt werden.

Ziele / Wirkungen:

Erfüllung des Prüfauftrages gem. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 01.11.2018.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Der von der CDU- Kreistagsfraktion gestellte Prüfauftrag wurde abgearbeitet.

Anlagen

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 01.11.2018



CDU

Referat Landrat

CDU-Kreistagsfraktion Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

LR EKR I II III www.cdu-peine.de

FD:

Eingang - 1. NOV. 2018

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
 Kenntnis zum Verbleib

Sonstiges:

WV:

HZ: 01.11.2018

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Franz Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die CDU-Kreistagsfraktion Peine stellt folgende Anträge zur Behandlung in den Gremien:

1. **Der Landkreis lässt über die Landesschulbehörde prüfen, ob die bestehende Grund- und Hauptschule Burgschule in einer doppelten Schulträgerschaft in eine Grund- und Oberschule umgewandelt werden kann. Diese Prüfung sollte in gemeinsamer Absprache mit der Stadt Peine als dem z.Zt. zuständigen Schulträger geschehen.**
2. **Des Weiteren bittet die CDU-Kreistagsfraktion um Prüfung, ob die Umwandlung der Haupt- und Realschule Bodenstedt-Wilhelmschule in eine Hauptschule Bodenstedt-Wilhelmschule möglich ist und dann folgend die Realschule auslaufen zu lassen. (Die Realschule ist durchweg 1-zügig und hat weiter sinkende Schülerzahlen)**
3. **Die Verwaltung möge prüfen ob die Möglichkeit besteht, die Schülerstatistik monatlich bzw. vierteljährlich zu aktualisieren, da die Zahlen am Schuljahresanfang nicht die Veränderungen der Schülerströme und die Schülerbewegungen zwischen den weiterführenden Schulangeboten in Stadt und Landkreis im Laufe eines Jahres wiedergeben.**

Begründung:

Aufgrund der nicht vorhandenen Schulentwicklungsplanung, der laufenden Veränderungen der Schülerzahlen, dem aktuellen Raumbedarf der Schulen in Bezug auf die Inklusion, der Anpassungen von G8 auf G9, etc., ist es dringend erforderlich, die Schulen im Landkreis Peine für die kommenden Jahre solide und standortgerecht aufzustellen und somit eine weiterhin gute Schulbildung unserer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Nur mit verlässlichen Zahlen und rechtlicher Verlässlichkeit können die notwendigen Vorgaben für eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung gegeben werden. Wir wollen unsere Schulen zukunftsfähig machen und gute Lösungen für unsere Schülerinnen und Schüler im Landkreis Peine erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Heuer
Stellvertr. Fraktionsvorsitzende
u. schulpolitische Sprecherin der CDU-Kreistagsfraktion



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2019/419
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	07.03.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

Die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine werden auf Grundlage der beigefügten Ausführungen weiterentwickelt

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Seit dem Jahr 2009 sind die Landkreise nicht mehr verpflichtet, Schulentwicklungspläne aufzustellen. Gleichwohl wird immer wieder darauf hingewiesen, dass der Landkreis Peine keinen derartigen Plan vorweisen kann.

Die Sicherung der Schulstandorte im Landkreis Peine ist mehrheitlich erklärter Wille der im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Politiker*innen. Vor dem Hintergrund dieser Maxime wurde die Schullandschaft der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine standortbezogen verwaltungsseitig betrachtet. Die angestellten Überlegungen sind in der Anlage zusammengefasst. Neben dem Ergebnis, dass neben der bereits beschlossenen Veränderung, die Janusz-Korczak-Schule zum Ende dieses Schuljahres aufzulösen, sollen in den kommenden Jahren keine weiteren Veränderungen vorgenommen werden.

Ziele / Wirkungen:

Die Schulstandorte werden in ihrer jetzigen Form erhalten, da diese für die jeweilige Gemeinde/Stadt elementar sind. Es werden damit an allen Standorten mind. die Möglichkeit eröffnet, die Schule mit einem Hauptschulabschluss bis hin zum erweiterten Sekundarabschluss I zu verlassen.

Insbesondere in Peine besteht weiterhin die Möglichkeit zwischen jeweils zwei Schulen im Bereich der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zu wählen. Hierdurch kann erreicht werden, dass SuS mit Migrationshintergrund nicht an einer Schule konzentriert werden und somit der Integrationsgedanke besser realisiert werden kann.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Nach den erfolgten Veränderungen in den letzten Jahren bringt die Festschreibung des Status Quo für die kommenden Jahre „Ruhe“ in die Schullandschaft.

Anlagen

Ausrichtung der Schullandschaft der Schulen in der Trägerschaft des Lankreises Peine

Ausrichtung der Schullandschaft der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine

Ausgangssituation

Die Firma biregio hatte Ende des Jahrs 2015 mit Stand April 2014 einen Bericht zur Schulentwicklungsplanung im Landkreis Peine vorgelegt. Dieser Bericht wurde sowohl von der demografischen Entwicklung aufgrund abnehmender Schülerzahlen, als auch der Absicht getragen, die Schulstandorte im Landkreis Peine zu erhalten.

Die Schullandschaft der Schulen der Sekundarbereiche I und II umfasste im Schuljahr 2014 / 15 insgesamt 27 Schulen. Davon waren die Hauptschule (HS) und die Realschule (RS) in der Gemeinde Lengede, aufgrund der dort neu errichteten und im Aufbau befindlichen (JG 5 bis 9) Integrierten Gesamtschule (IGS), sowie die Haupt- und RS in Wendeburg, bedingt durch die neu errichtete und ebenfalls im Aufbau befindliche (JG 5 bis 8) Oberschule (ObS), auslaufend.

Die Schulformen verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden im Landkreis Peine:

Schulen des Sekundarbereichs im Landkreis Peine Stand: Schuljahr 2014 / 15												
Gemeinde Schulform	Hauptschule	Realschule	Haupt- und Realschule	Oberschule	Integrierte Gesamtschule		Gymnasium	Förderschule L	Förderschule L und SR	Förderschule GE	Förderschule ES	Berufsbildende Schulen
					mit	ohne						
					Oberstufe							
Edemissen	1	1										
Hohenhameln	1	1										
Ilse	1	1					1	1		1	1	
Lengede	1	1				1						
Peine	2	2			1		2		1			1
Vechede	1	1					1					
Wendeburg			1	1								
nur noch 10. JG	7	7	1	1	1	1	4	1	1	1	1	1
nur noch 9. und 10. JG	27											

Aufstellung Schulen / Schulen Sekundarbereich

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung ging biregio in seinem Bericht davon aus, dass die Zahlen der Geburten und damit die Zahlen der Grundschülerinnen und

Grundschüler zunächst dramatisch einbrechen. Einer kurzen Phase der Erholung auf niedrigem Stand sollte es danach zu einem erneuten Einbruch der Zahlen kommen. Es wurde festgestellt, dass die Grundschülerzahlen des gesamten Primarbereichs (Jahrgänge 1 bis 4) von 2011 / 12 mit 5.205 Schülerinnen und Schülern (SuS) bis 2016 / 17 mit 4.957 SuS um 248 (-4,8%) zurückgingen. In der Prognose für 2022 / 23 werden mit 5.332 SuS gegenüber 2016 / 17 insgesamt 375 SuS (+7,6%) mehr erwartet.

Der Bericht von biregio mit Stand April 2014 sieht in allen Gemeinden Schulen, teilweise als Außenstelle einer Schule an einem anderen Standort, vor, die sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen:

Schulen des Sekundarbereichs im Landkreis Peine												
Vorschlag: biregio - nachträglich ergänzt um Fös -												
Gemeinde	Hauptschule	Realschule	Haupt- und Realschule	Oberschule	Integrierte Gesamtschule		Gymnasium	Förderschule L	Förderschule L und SR	Förderschule GE	Förderschule ES	Berufsbildende Schulen
					mit	ohne						
					Oberstufe							
					Schulform							
Edemissen						A1						
Hohenhameln						1						
Ilse							1	1		1	1	
Lengede					1							
Peine				1	1		2		1			1
Vechede						A2	1					
Wendeburg				1								
A1 = Außenstelle von IGS Peine	0	0	0	2	2	1	4	1	1	1	1	1
A2 = Außenstelle von IGS Lengede	14											

Aufstellung Schulen / Schulen Sekundarbereich

Die rechtlichen Rahmenbedingungen erlaubten es aufgrund der Auslegung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), Regionalabteilung Braunschweig, nicht, die Vorschläge von biregio 1:1 umzusetzen bzw. ließen eine Umsetzung unzumutbar erscheinen. Die Errichtung der Außenstelle einer IGS unterliegt denselben Voraussetzungen, wie die Errichtung einer eigenständigen IGS im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 4 Ziffer 6, 3 der Verordnung über die Schulorganisation (SchOrgVO), nämlich einer Zügigkeit von mindestens drei Zügen. Auch der Bedarfsnachweis wäre entsprechend zu erbringen.

burtenzahlen für die Geburtszeiträume für die Einschulungen der letzten 10 Jahre diesbezüglich analysiert.

Bezogen auf den Basisgeburtszeitraum 10 / 2007 bis 09 / 2008 (Regeleinschulung zum Schuljahr 2014 / 15 und Regelübergang in den Sekundarbereich I zum Schuljahr 2018 / 19) ist real lediglich in der Gemeinde Vechelde ein Geburtenanstieg um 23 SuS von 161 SuS auf 184 SuS, mithin um 14,3% festzustellen. Über alle anderen Gemeinden, einschließlich der Stadt Peine, betrachtet ist ein Geburtenrückgang von rd. 19,9% zu verzeichnen.

Bezogen auf das Vorjahr ergeben sich ausschließlich in den Gemeinden Hohenhameln, Ilsede und Vechelde positive Entwicklungen.

Die Entwicklung der Geburtenzahlen der einzelnen Gemeinden kann bezogen auf die Schuljahre der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Geburten lt. Mitteilungen der Gemeinden											
Stand: Nov. / Dez. 2018											
Geburtsdatum		Einschulung Primarbereich	Übergang in Sekundarbereich I	Edemissen	Hohenhameln	Ilsede	Lengede	Peine	Vechelde	Wendeburg	gesamt
vom	bis	Schuljahr	Schuljahr								
01.10.2008	30.09.2009	2015 / 16	2019 / 20	103	90	201	120	492	146	101	1.253
01.10.2009	30.09.2010	2016 / 17	2020 / 21	107	85	163	119	473	178	104	1.229
01.10.2010	30.09.2011	2017 / 18	2021 / 22	106	77	182	137	487	153	87	1.229
01.10.2011	30.09.2012	2018 / 19	2022 / 23	116	90	190	142	491	158	83	1.270
01.10.2012	30.09.2013	2019 / 20	2023 / 24	84	91	204	124	495	168	112	1.278
01.10.2013	30.09.2014	2020 / 21	2024 / 25	115	87	182	166	503	181	78	1.312
01.10.2014	30.09.2015	2021 / 22	2025 / 26	107	95	181	142	456	192	89	1.262
01.10.2015	30.09.2016	2022 / 23	2026 / 27	119	76	189	163	506	194	102	1.349
01.10.2016	30.09.2017	2023 / 24	2027 / 28	107	91	194	134	516	203	88	1.333
01.10.2017	30.09.2018	2024 / 25	2028 / 29	119	79	164	149	482	173	88	1.254
Ø über 10 Jahre				109	87	185	140	491	175	94	1.277

Geburten LK 2008 bis 2018 / Meldungen Gemeinden

Es wird deutlich, dass für den Landkreis Peine der von der Bertelsmann Stiftung angekündigte Schüler- Boom aktuell nicht zu erwarten ist, sondern sich die Geburtenzahlen des Sekundarbereichs I über einen Zeitraum von 10 Jahren weitgehend stabilisieren.

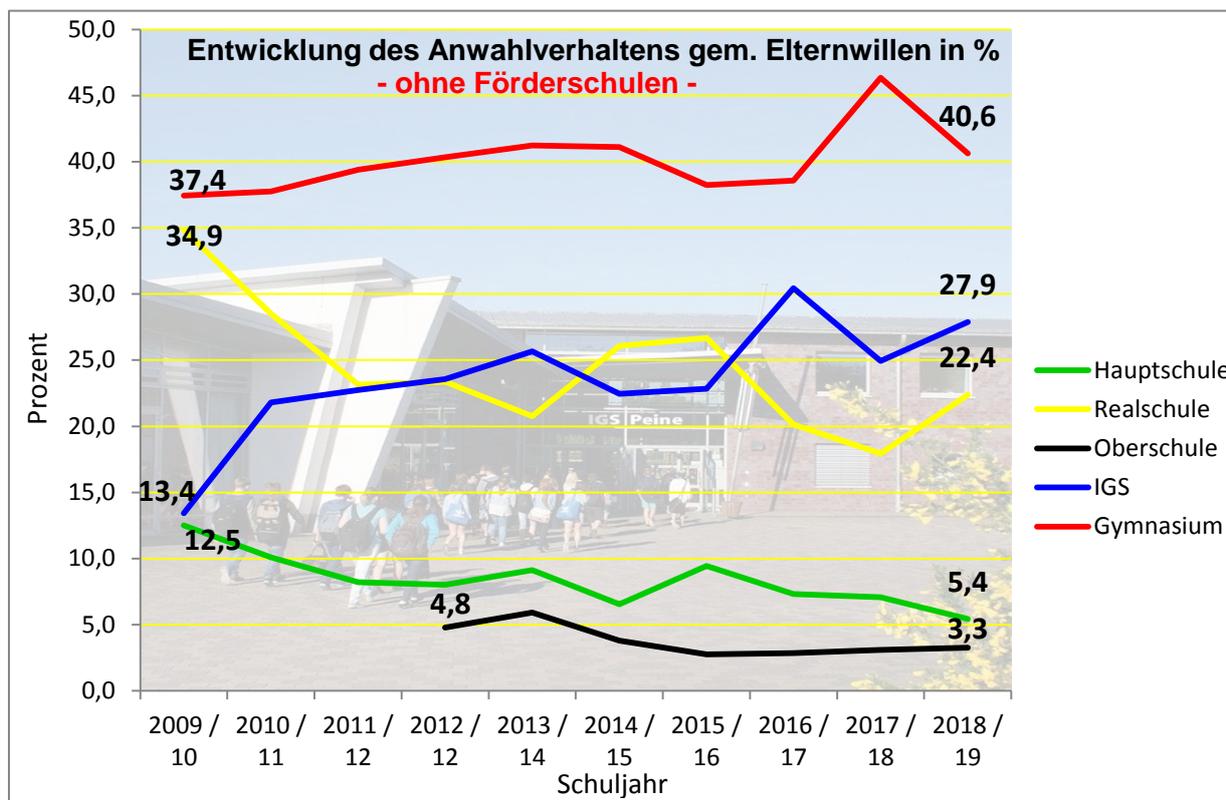
Anwahlverhalten

Nach den Meldungen der Gemeinden werden in den kommenden Jahren durchschnittlich jährlich 1.277 SuS in den Sekundarbereich I wechseln. Diese verteilen sich innerhalb des Landkreises Peine im Durchschnitt der neun Schuljahre 2009 / 10 bis 2018 / 19 aufgrund der bisherigen Elternentscheidungen wie folgt auf folgende Schulformen - ohne Förderschulen (FöS) -:

Anwahlverhalten der Erziehungsberechtigten im Ø der Schuljahre 2009 / 10 bis 2018 / 19 im Landkreis Peine	
Schulform	%
Hauptschule	8,4
Realschule	24,4
Oberschule	3,8
IGS	23,6
Gymnasium	40,1

Quelle: Anwahlquoten ab Schuljahr 2009_10 / Anwahlquoten Mittelwerte

Die Entwicklung des Anwahlverhaltens der Erziehungsberechtigten zu den einzelnen Schulformen, mit Ausnahme der FöS, ist dem folgenden Diagramm zu entnehmen:



Anwahlquoten ab Schuljahr 2009_10 / Diagramm Anwahlverhalten

Bei den Gymnasien ist mit 3,2 % ein Anstieg der Anwahl vom Schuljahr 2009 / 10 zum lfd. Schuljahr zu erkennen. Eine noch deutlichere Steigerung hat die IGS erfahren, die insgesamt einen Zuwachs von 14,5% erfahren hat. Da diese Schulform einer

Aufnahmebeschränkung unterliegt, konnte mit Einführung der IGS in Lengede eine erste Steigerung zum Schuljahr 2010 / 11 von 13,4% auf 21,8% verbucht werden. Es folgte durch die Errichtung einer IGS in Edemissen zum Schuljahr 2016 / 17 erneut eine deutliche Zunahme der Anwahl um 7,6% auf 30,4%, die sich allerdings im Schuljahr 2017 / 18 zunächst auf 24,9% verringerte und im lfd. Schuljahr (2018 / 19) auf 27,9% anstieg.

Die Schulformen RS, ObS und HS erfuhren in dem Betrachtungszeitraum eine abnehmende Beliebtheit. Dabei hatte die RS mit 12,5% den größten Anwahlverlust zu verkraften. Die Einbuße bei der HS ist mit 7,1% und bei der ObS mit 1,5% zu beziffern, wobei das Anwahlniveau der ObS mit 3,8% insgesamt sehr niedrig ist.

Die aktuellen Schülerzahlen des Schuljahres 2018 / 19 bestätigen weitgehend, über die Sekundarbereiche I und II betrachtet, die vorstehenden Trends. Auf die jeweiligen Schulformen bezogen betragen die Schülerzahlen in den Gemeinden:

Schülerzahlen der Schulformen						
Quelle: Schülerstatistik 2018 / 19						
Gemeinde	Gesamtzahl SuS incl. FöS	Hauptschule ¹⁾	Realschule	Oberschule	Gymnasium	IGS
Schulform						
Edemissen	449	77	139			233
Hohenhameln	364	110	254			
Ilsede	1.564	248	430		896	
Lengede	1.001					1.001
Peine	4.010	450	586		1.974	1.235
Vechelde	1.396	117	408		871	
Wendeburg	270			270		
Gesamt absolut	9.449	1.002	1.817	270	3.731	2.469
Gesamt in Prozent		10,6	19,2	2,9	39,5	26,1,5

¹⁾ incl. Burgschule in der Trägerschaft der Stadt Peine (235 SuS)

Anwahlquoten ab Schuljahr 2009_10 / Schülerzahlen Schulformen

Unter Berücksichtigung der Geburtenzahlen der Gemeinden für die SuS die in den Schuljahren 2018 / 19 bis 2027 / 28 vom Primar- in den Sekundarbereich wechseln und dem Mittelwert des Anwahlverhaltens der Erziehungsberechtigten in den Schuljahren 2009 / 10 bis 2018 / 19 ergeben sich im Durchschnitt des Betrachtungszeitraumes von 10 Schuljahren für die einzelnen Schulformen in den Gemeinden die in

der folgenden Tabelle dargestellten durchschnittlichen Schülerzahlen bzw. Züge je Schulform:

Durchschnittliche Übergänge der Schuljahre 2009 / 10 bis 2018 / 19 in den Sekundarbereich I in den kommenden 10 Schuljahren (2018 / 19 bis 2027 / 28)															
	SuS je Zug	Edemissen		Hohenhameln		Ilse		Lengede		Peine		Vechelde		Wendeburg	
		SuS	Züge	SuS	Züge	SuS	Züge	SuS	Züge	SuS	Züge	SuS	Züge	SuS	Züge
Hauptschule	26			13,9	0,5	26	1,0			57	2,2	20,1	0,8		
Realschule	30			37,1	1,2	70,4	2,3			129,6	4,3	64,4	2,1		
Oberschule	28													33,8	1,2
IGS	30	48,6	1,6					135,6	4,5	121,4	4,0				
Gymnasium	30					150,2	5,0			238	7,9	126,0	4,2		

Anwahlquoten ab Schuljahr 2009_10 / Durchschnittliche Übergänge

Inklusion

Durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule im März 2012 ist der schulische Teil der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen auch für die Schulen im Landkreis Peine verbindlich geworden.

In den Sekundarbereichen I und II der Schulen im Landkreis Peine werden im Schuljahr 2018 / 19 insgesamt 468 SuS mit sonderpädagogischen Förderbedarfen außerhalb von FöS beschult. In den FöS innerhalb des Landkreises Peine werden in diesem Zeitraum 395 SuS beschult. Der Anteil der inklusiv beschulten SuS liegt damit um rd. 18,5% über denen in FöS.

Die insgesamt 468 sonderpädagogischen Förderbedarfe verteilen sich wie folgt:

Sonderpädagogischer Förderbedarf	SuS
Quelle: Schülerstatistik 2018 / 19	
Geistige Entwicklung	22
Körperlich motorische Entwicklung	15
Emotionale u. soziale Entwicklung	154
Lernen	197
Hören	23
Sprache	44
Sehen	6
Lernen und Sprache	6
Sprache u. emotionale u. soziale Entwicklung	
Lernen u. emotionale u. soziale Entwicklung	
Lernen u. Hören	1
Lernen u. sehen	
Gesamt	468

Inklusion / Förderbedarfe

Der sonderpädagogische Förderbedarf „Lernen“ ist somit der Bedarf, der in den Schulen außerhalb der FöS am meisten nachgefragt ist.

Die aktuelle Verteilung der SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die einzelnen Schulformen kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Inklusiv beschulte SuS nach Schulformen						
Quelle: Tabelle Inklusion / Inklusiv beschult						
Schulform	absolut	inklusiv beschult	Zähl-SuS	inklusiv von „absolut“ in %	inklusiv von „inklusiv beschult Gesamt“ in %	"Lernen" von „inklusiv beschult“¹⁾
SuS						
Hauptschulen	1.002	194	1.196	19,36	41,45	104
Realschulen	1.817	46	1.863	2,53	9,83	9
Oberschule	270	39	309	14,44	8,33	20
IGSen	2.467	164	2.631	6,65	35,04	64
Gymnasien	3.731	25	3.756	0,67	5,34	0
Gesamt	9.287	468	9.755		100,00	197
¹⁾ ausschließlicher sonderpädagogischer Förderbedarf "Lernen", keine Mischformen						

Inklusion / Inklusiv nach Schulformen

Bei der Betrachtung der Verteilung der SuS auf die einzelnen Schulformen wird deutlich, dass die HS sowohl bei dem Anteil der inklusiv beschulten SuS ihrer Schulform mit 19,36%, als auch beim Anteil bezogen auf die Gesamtanzahl der inklusiv beschulten SuS mit 41,45% den mit Abstand größten Bedarf abdecken. Die ObS folgt in diesem Ranking bezogen auf den Anteil an der absoluten Zahl der SuS mit 14,44% und die IGSen bezogen auf die Gesamtzahl der inklusiv beschulten SuS mit 35,04% auf dem Platz zweiten Platz.

Mehr als die Hälfte aller SuS mit dem ausschließlichen Förderbedarf „Lernen“ wird an den HS unterrichtet. Die Bedarfe „Lernen“, die durch einen weiteren Förderbedarf ergänzt werden, werden bei 3 SuS ebenfalls an HS und bei 4 SuS an einer IGS gefördert.

Die Verteilung der SuS im Förderbedarf „Lernen“ macht darüber hinaus deutlich, dass nach den HS die integrierten Schulformen hinsichtlich der Bedarfsdeckung am meisten nachgefragt werden. Da die letztgenannten Schulformen jedoch bezüglich ihrer Mindestzügigkeit (IGSen) bei Einrichtung besonderen Anforderungen unterliegen bzw. die Schulform ObS – neben weiteren vorhandenen Schulen im dreigliedrigen Schulsystem – nur geringe Anwahlquoten erreichen, ist festzustellen, dass die **HS für die Inklusion einen sehr bedeutenden Platz einnehmen und dadurch ein Stück unverzichtbar werden.**

Sicherung der Schulstandorte

Allgemein

Das Vorhandensein von Schulen ist für die Kommunen im Landkreis Peine ein wesentlicher Standortfaktor. Aus diesem Grund wurde auch im Rahmen der Schulpolitik innerhalb des Landkreises Peine der **Erhalt der Schulstandorte** mit einem hohen Stellenwert versehen. Dieses wird als Leitgedanke der nachfolgenden Überlegungen weitergetragen, zumal keine Zeichen erkennbar sind, die eine veränderte Sichtweise bzw. Ausrichtung der Schullandschaft signalisieren.

Die Schullandschaft im Landkreis Peine hat in den vergangenen Jahren durch die Veränderung von rechtlichen Rahmenbedingungen und dem Bedarf an veränderten Schulformen bewegte Zeiten hinter sich. Zur Wahrung eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebotes ist es an der Zeit, wieder in etwas ruhigeres „Fahrwasser“ zu gelangen. Auch dieser Gesichtspunkt spielt bei der nachfolgenden Betrachtung der einzelnen Schulstandorte eine weitere wesentliche Rolle.

Von den insgesamt vier Gymnasien des allgemein bildenden Bereichs im Landkreis Peine wurde das Julius-Spiegelberg-Gymnasium in Vechelde als G8-Gymnasium geplant und realisiert. Die drei anderen Gymnasien wurden bis 2010 zwar als G9-Gymnasien geführt, dennoch ist auch hier heute ein zusätzlicher Raumbedarf gegeben. Dieser ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass aufgrund der stetig steigenden Anwahl von Gymnasien beim Wechsel in den Sekundarbereich die Anzahl der erforderlichen allgemeinen Unterrichtsräume, und damit einhergehend auch der Bedarf an Fachraumressourcen, ansteigt.

Entwicklung Klassenzahlen der Jahrgänge 5 - 10 seit Abschaffung der Orientierungsstufe					
- Quelle: Schülerstatistik der jeweiligen Schuljahre -					
Gymnasium	Groß llsede	am Silber- kamp Peine	Rats- gymna- sium Peine	Julius - Spiegel- berg Vechel- de	Anmer- kungen
Schuljahr	Klassen	Klassen	Klassen	Klassen	
2009 / 10	29	34	23	25	Ende G9
2010 / 11	29	33	24	25	
2011 / 12	29	33	25	25	
2012 / 13	30	33	27	26	
2013 / 14	30	33	28	27	
2014 / 15	29	32	26	27	
2015 / 16	28	34	27	28	
2016 / 17	27	33	27	28	
2017 / 18	27	32	25	27	
2018 / 19	25	32	25	27	

Bereits während der G8-Zeit hat sich die Anzahl der benötigten Klassenräume gegenüber vormals G9 erhöht bzw. ist annähernd stabil geblieben. In beiden Fällen entsteht jedoch aufgrund des zusätzlichen Jahrganges in G9 zusätzlicher Raumbedarf. Aufgrund der fehlenden Fachraumressourcen wurden darüber hinaus allgemeine Unterrichtsräume entsprechend umgewandelt, was die Raumsituation weiter negativ beeinflusste und teilweise zu „Wanderklassen“ führte. Lediglich im Gymnasium Groß Ilsede ist die Anzahl der Klassen etwas stärker rückläufig. Hier wird nach derzeitiger Erkenntnis allerdings davon ausgegangen, dass der Raumbedarf innerhalb des Schulzentrums gedeckt werden kann.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass sich die Art des Lernens verändert hat. Differenzierungsmaßnahmen, z.B. für kooperative Lernformate oder Gruppenarbeitsphasen, bringen ebenfalls weiteren Raumbedarf mit sich. Die zum Schuljahresbeginn 2013 / 2014 eingeführte inklusive Beschulung von SuS mit sonderpädagogischen Förderbedarfen brachte ebenfalls einen zusätzlichen Raumbedarf mit sich, da diese SuS gelegentlich während der eigentlichen Unterrichtszeiten eine Förderung erhalten und dafür ebenso Räumlichkeiten benötigt werden. Ferner werden inklusiv beschulte SuS doppelte gezählt, was gelegentlich dazu führt, dass die Teilergrenze überschritten wird eine Klassenteilung erfolgen muss.

Schulstandorte

Die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Schulstandorten werden unter Berücksichtigung der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen erstellt. Die vorhandenen Schulbezirke werden bei den Betrachtungen nicht berührt, da eine Veränderung zu Gunsten eines Standortes in der Regel zu Lasten eines anderen geht. Sofern hiervon abgewichen wird, wird darauf eingegangen.

Edemissen

Der Landkreis Peine verfügt in der Gemeinde Edemissen als Schulträger aktuell folgende Schulen des Sekundarbereiches I:

Schulform	Anmerkungen
Hauptschule Mühlenbergschule	<ul style="list-style-type: none">- seit Schuljahr 2016 / 17 auslaufend- im Schuljahr 2018 / 19 Jahrgänge 8 bis 10
Realschule Mühlenbergschule	<ul style="list-style-type: none">- seit Schuljahr 2016 / 17 auslaufend- im Schuljahr 2018 / 19 Jahrgänge 8 bis 10
Integrierte Gesamtschule	<ul style="list-style-type: none">- seit Schuljahr 2016 / 17 aufbauend- im Schuljahr 2018 / 19 Jahrgänge 5 bis 7

Zum Einzugsbereich der angeführten Schulen gehören, wie bereits vor Errichtung der IGS, die Gemeinde Edemissen sowie die Ortschaften Stederdorf und Wendesse aus der Stadt Peine. Bei der Errichtung der IGS sind für diese die Ortschaften Ersehof und Neubrück der Gemeinde Wendeburg hinzugekommen.

In den kommenden 10 Schuljahren werden durchschnittlich 109 SuS aus der Gemeinde Edemissen in den Sekundarbereich wechseln. Im Schuljahr 2018 / 19 lag die Übergangsquote an die wohnortnahe IGS bei 46%.

Sofern andere Schulformen angewählt werden, sind diese aufgrund der für den Landkreis Peine gebildeten Schulbezirke in der Regel in Peine zu besuchen. Eine Ausnahme bildet lediglich die ObS, die als einzige Schule dieser Schulform in Wendeburg zu besuchen ist. Das Anwahlverhalten der SuS aus der Gemeinde Edemissen für das Schuljahr 2018 / 19 ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Anwahlverhalten in der Gemeinde Edemissen im Schuljahr 2018 / 19	
Schulform	Anwahl in %
Gymnasium	48
Realschule	2
Hauptschule	1
Integrierte Gesamtschule	46
Oberschule	3
Förderschule	-

Die **IGS** ist die Schulform, die in der Gemeinde **Edemissen** künftig den Schulstandort sichert.

Eine Veränderung ist in den kommenden Jahren nicht herbeizuführen.

Hohenhameln

Am Schulstandort Hohenhameln betreibt der Landkreis Peine als Schulträger aktuell folgende Schulen des Sekundarbereiches I:

Schulform	Anmerkungen
Hauptschule	- im Schuljahr 2018 / 19 ein- bis zweizügig
Realschule	- im Schuljahr 2018 / 19 durchgängig zweizügig (9. JG dreizügig)

Die Schulbezirke für die beiden in Hohenhameln vorhandenen Schulformen sind identisch und beinhalten die Gemeinde Hohenhameln, die Ortschaften Adenstedt und Solschen aus der Gemeinde Ilsede sowie die Ortschaften Rosenthal und Schwicheldt aus der Stadt Peine.

Lt. aktueller Mitteilung der Geburtenzahlen in der Gemeinde Hohenhameln werden in den kommenden zehn Jahren jährlich durchschnittlich 87 SuS in den Sekundarbereich I übergehen. Hinzu kommen durchschnittlich 14 SuS aus Adenstedt und Sol-schen sowie 25 SuS aus Rosenthal und Schwicheldt, sodass insgesamt in diesem Schulbezirk 126 SuS in den Sekundarbereich wechseln werden.

Die SuS des Einzugsbereiches der beiden in Hohenhameln verorteten Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine haben im aktuellen Schuljahr (2018 / 19) die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schulformen beim Übergang vom Primar- in den Sekundarbereich I wie folgt angewählt:

Anwahlverhalten in der Gemeinde Hohenhameln im Schuljahr 2018 / 19	
Schulform	Anwahl in %
Gymnasium	32
Realschule	31
Hauptschule	10
Integrierte Gesamtschule	24
Oberschule	2
Förderschule	2

Nach Abzug der SuS, die ein Gymnasium oder eine IGS besuchen, verbleiben 55 SuS, die am Schulstandort Hohenhameln verbleiben. Eine im September 2017 durchgeführte Bedarfsermittlung zur Errichtung einer IGS in Hohenhameln brachten über den Betrachtungszeitraum von zehn Jahren nicht die minimal benötigte Anzahl (72) der SuS, die für eine Errichtung dieser Schulform notwendig gewesen wären.

Als eine andere Veränderung wäre lediglich noch die ObS als Schulform in Frage gekommen. Hier wären mind. 48 SuS über die nächsten zehn Jahre als Bedarf nachzuweisen. Aufgrund der Erfahrungen mit dieser Schulform wäre nicht damit zu rechnen gewesen, dass ein entsprechender Bedarf hätte nachgewiesen werden können. Dies insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass rd. 31 % der SuS nicht aus der Gemeinde Hohenhameln stammen. Es wurde daher auf eine weitere Befragung verzichtet.

Der **Schulstandort Hohenhameln** wird in den kommenden Jahren weiterhin über eine **HS** und eine **RS** verfügen.

Ilse

In der Gemeinde Ilse unterhält der Landkreis Peine die größte Anzahl an allgemein bildenden Schulen. Aktuell ist der Landkreis Peine Schulträger folgender Schulen des Primarbereichs und der Sekundarbereiche I und II:

Schulform	Anmerkungen
Janusz – Korczak Förderschule „Lernen“	<ul style="list-style-type: none"> - im Schuljahr 2018 / 19 ab Jahrgang 7 durchgängig einzügig. Jahrgänge 5 und 6 nicht vorhanden - Auflösung zum Ende des Schuljahres 2018 / 19
Astrid – Lindgren Förderschule „Geistige Entwicklung“	<ul style="list-style-type: none"> - im Schuljahr 2018 / 19 grundsätzlich dreizügig, Ausnahmen: Jahrgänge 4, 10 u. 11 = zweizügig Jahrgänge 9 und 12 = einzügig
Ilseder Hütte Förderschule „emotionale u. soziale Entwicklung“	<ul style="list-style-type: none"> - max. 32 SuS
Hauptschule Groß Ilsede	<ul style="list-style-type: none"> - im Schuljahr 2018 / 19 mit Ausnahme der beiden dreigängigen Jahrgänge 8 und 9 durchgängig zweizügig
Realschule Groß Ilsede	<ul style="list-style-type: none"> - im Schuljahr 2018 / 19 durchgängig dreizügig (5. Jahrgang vierzügig)
Gymnasium Groß Ilsede	<ul style="list-style-type: none"> - im Schuljahr 2018 / 19 wird das Gymnasium wie folgt geführt: 5. Jahrgang = vierzügig 6. Jahrgang = fünfzügig 7. Jahrgang = dreizügig 8. Jahrgang = vierzügig 9. Jahrgang = dreizügig 10. Jahrgang = fünfzügig

Die Schulbezirke für die in Ilsede vorhandenen Schulformen sind unterschiedlich gestaltet und der nachfolgenden Ausstellung zu entnehmen:

Schule	Schulbezirk
Janusz – Korczak Förderschule „Lernen“	Gemeinden Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg sowie die Ortschaften Rosenthal und Schwicheldt der Stadt Peine.
Astrid – Lindgren Förderschule „Geistige Entwicklung“, Ilseder Hütte Förderschule „emotionale u. soziale Entwicklung“	gesamter Landkreis Peine
Hauptschule Groß Ilsede, Realschule Groß Ilsede	Gemeinde Ilsede - ohne die Ortschaften Adenstedt u. Solschen - sowie die Gemeinde Lengede
Gymnasium Groß Ilsede	Gemeinde Hohenhameln, Gemeinde Ilsede, Gemeinde Lengede sowie die Ortschaften Rosenthal und Schwicheldt der Stadt Peine

Nach den aktuell von der Gemeinde Ilsede mitgeteilten Geburtenzahlen werden in den kommenden zehn Jahren jährlich durchschnittlich 171 SuS (185 gesamt abzügl. 14 Adenstedt und Solschen) aus der Gemeinde Ilsede in den Sekundarbereich I übergehen. Hinzu kommen durchschnittlich 140 SuS aus Lengede, sodass sich die Berechnungsgrundlage für die Schulformen HS, RS und Gymnasium auf durchschnittlich 311 SuS erhöht. Für das Gymnasium sind weitere 87 SuS aus Hohenhameln, mithin insges. 398 SuS zu berücksichtigen.

Anwahlverhalten in der Gemeinde Ilsede im Schuljahr 2018 / 19	
Schulform	Anwahl in %
Gymnasium	33
Realschule	27
Hauptschule	14
Integrierte Gesamtschule	15
Oberschule	4
Förderschule	1

Es wird – auch ohne eine tiefergehende Betrachtung – deutlich, dass die HS, die RS und das Gymnasium in den kommenden Jahren weiterhin über eine Anzahl von SuS verfügen werden, die deren Bestand sichert. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Zügigkeiten weiterhin durchschnittlich Bestand haben werden.

Die Ilseder – Hütte FöS mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist in Ihrer Größe bei ihrer Errichtung auf 32 SuS begrenzt worden. Dieser Bedarf wird auch in der Zukunft gesehen, da die Anzahl der SuS mit diesem Förderschwerpunkt zunimmt und es in Einzelfällen geboten ist, eine - in der Regel befristete - Förderung außerhalb der inklusiven Beschulung anzubieten.

Die Janusz – Korczak FöS mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird zum Ende des Schuljahres 2018 / 19 aufgelöst. Die verbleibenden SuS wechseln ab dem Schuljahr 2019 / 20 zu der Pestalozzi FöS Lernen nach Peine.

Der Bestand der Astrid – Lindgren FöS mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung ist ebenfalls als gesichert anzusehen. Es zeichnet sich lt. Mitteilung der Schulleitung für das Schuljahr 2019 / 20 bereits ein zusätzlicher Bedarf für rd. 30 SuS ab. Da die Astrid – Lindgren – Schule im Gebäude der Janusz – Korczak – Schule bereits drei all-gemeine Unterrichtsräume incl. Nebenräumen nutzt, wird der zusätzlich Bedarf ebenfalls in diesem Gebäude gedeckt werden.

In der **Gemeinde Ilsede** wird der Landkreis Peine als Schulträger die **HS**, die **RS**, das **Gymnasium** sowie die **FöSen ESE** (Ilseder Hütte Schule) und **GE** (Astrid – Lindgren – Schule) fortführen.

Lengede

Der Landkreis Peine hat zum Schuljahr 2010 / 11 in Lengede eine IGS errichtet, die zum Schuljahr 2016 / 17 um eine Oberstufe ergänzt wurde. Die zuvor an diesem Standort befindlichen HS und die RS liefen ab diesem Schuljahr aus, sodass aktuell am Schulstandort Lengede durch den Landkreis Peine als Schulträger ausschließlich die folgende Schule betrieben wird:

Schulform	Anmerkungen
Integrierte Gesamtschule	- im Schuljahr 2018 / 19 erstmalig auch mit einem 13. Jahrgang

Der Schulbezirk der IGS beinhaltet die Gemeinden Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg ohne die Ortschaften Ersehof und Neubrück

Beim Übergang aus dem Primar- in den Sekundarbereich I haben sich die SuS zum

Schuljahr 2018 / 19 wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich entschieden:

Anwahlverhalten in der Gemeinde Lengede im Schuljahr 2018 / 19	
Schulform	Anwahl in %
Gymnasium	23
Realschule	19
Hauptschule	2
Integrierte Gesamtschule	55
Oberschule	1
Förderschule	-

Sofern nicht die IGS vor Ort angewählt wurde, werden die anderen Schulformen im Schulzentrum Groß Ilsede besucht.

Eine Veränderung des **Schulstandortes Lengede** ist nicht vorgesehen, sodass die **IGS** die Schulform ist, die in Lengede den Schulstandort sichert.

Peine

Der Schulstandort Peine weist eine Besonderheit auf, da der Landkreis Peine nicht alleiniger Schulträger aller dort verorteten Schulen der Sekundarbereiche ist. Bis zum Ende des Schuljahres 2010 / 11 war die Stadt Peine Träger der Sekundarbereiche I und II der HSen, RSen und Gymnasien innerhalb der Stadt Peine und der Landkreis Peine Schulträger der Pestalozzischule, FöS mit den sonderpädagogischen Schwerpunkten Sprache und Lernen sowie der IGS in Vöhrum. Zum 01. August 2011 wurde die Schulträgerschaft der Schulen der Sekundarbereiche auf den Landkreis Peine übertragen. Eine Ausnahme bildete die Verlässliche Grund- und Hauptschule (VGHS) Burgschule, da der Landkreis Peine aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht Träger einer Grundschule (GS) werden konnte und eine „Teilung“ in eine GS und eine HS, die übertragbar gewesen wäre, nicht gewollt war.

Aktuell ist der Landkreis Peine Schulträger folgender Schulen der Primarbereiche und Sekundarbereiche I und II:

Schulform	Anmerkungen
Pestalozziförderschule „Sprache“ und „Lernen“	<ul style="list-style-type: none">- Primarbereich im Schuljahr 2018 / 19 durchgängig zweizügig- Sekundarbereich im Schuljahr 2018 / 19 durchgängig (ohne 6. Jahrgang) einzügig

Schulform	Anmerkungen
Bodenstedt-/Wilhelmschule Hauptschule	- im Schuljahr 2018 / 19 : 5. u. 6. Jahrgang = einzügig 7. u. 8. Jahrgang = dreizügig 9. u. 10. Jahrgang = zweizü- gig
Bodenstedt-/Wilhelmschule Real- schule	- im Schuljahr 2018 / 19 durch- gängig einzügig
Gunzelin Realschule	- im Schuljahr 2018 / 19 durch- gängig dreizügig (7. Jahrgang vierzügig)
Gymnasium am Silberkamp	- im Schuljahr 2018 / 19 durch- gängig fünfzügig (8. u. 9. Jahrgang sechszügig)
Ratsgymnasium	- im Schuljahr 2018 / 19 5. Jahrgang = fünfzügig 6. Jahrgang = vierzügig 7. Jahrgang = fünfzügig 8. Jahrgang = vierzügig 9. Jahrgang = vierzügig 10. Jahrgang = dreizügig
Integrierte Gesamtschule	- im Schuljahr 2018 / 19 durch- gängig sechszügig (6. Jahr- gang fünfzügig)
Berufsbildende Schulen	

Ferner ist die Stadt Peine Schulträger folgender Schule mit Sekundarbereich I.

Schulform	Anmerkungen
Grund- und Hauptschule Burg- schule	- Grundschule ist eine Konfes- sionsschule - im Schuljahr 2018 / 19 durch- gängig zweizügig (9. Jahr- gang dreizügig)

Die Schulbezirke für die in Peine vorhandenen Schulformen sind unterschiedlich gestaltet und der nachfolgenden Ausstellung zu entnehmen:

Schule	Schulbezirk
Pestalozziförderschule „Sprache“ und „Lernen“	Primarbereich = gesamter Landkreis Peine Sekundarbereich = Gemeinde Edemissen und Stadt Peine ohne Rosenthal u. Schwicheldt; ab Schuljahr 2018 / 19 beginnend mit den Jahrgängen 5 u.6 aufbauend gesamter Landkreis Peine
Bodenstedt-/Wilhelmschule Hauptschule und Burgschule (Satzung der Stadt Peine) sowie Bodenstedt-/Wilhelmschule Realschule und Gunzelin Realschule	Stadt Peine ohne Rosenthal, Schwicheldt, Stederdorf und Wendesse; ab Schuljahr 2016 / 17 beginnend mit 5. Jahrgang aufsteigend auch Stederdorf und Wendesse und Gemeinde Edemissen
Gymnasium am Silberkamp und Ratsgymnasium	Stadt Peine ohne Rosenthal und Schwicheldt sowie die Gemeinde Edemissen
Integrierte Gesamtschule	Stadt Peine ohne Stederdorf und Wendesse sowie die Gemeinde Hohenhameln

Nach den aktuell von der Stadt Peine mitgeteilten Geburtenzahlen werden in den kommenden zehn Jahren jährlich durchschnittlich 466 SuS (491 gesamt abzügl. 25 Rosenthal und Schwicheldt) aus der Stadt Peine in den Sekundarbereich I übergehen.

Das Anwahlverhalten beim Übergang aus dem Primar- in den Sekundarbereich I zum Schuljahr 2018 / 19 stellt sich, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, dar:

Anwahlverhalten in der Stadt Peine im Schuljahr 2018 / 19	
Schulform	Anwahl in %
Gymnasium	45
Realschule	17
Hauptschule	7
Integrierte Gesamtschule	31
Oberschule	-
Förderschule	-

Die mitgeteilten aktuellen Geburtenzahlen und das Anwahlverhalten lassen deutlich erkennen, dass die Existenz der beiden Gymnasien und der IGS auch in den kommenden Jahren gesichert ist. Hier bedarf es in absehbarer Zeit keiner Veränderung. Auch die Gunzelin RS wird auf Basis dieser Grundlagendaten keine Probleme bekommen und allein ihre Dreizügigkeit weiterhin aufrechterhalten können.

Die RS-Zweig der Bodenstedt-/Wilhelmschule hingegen ist mit seiner durchgängigen Einzügigkeit mit Blick auf seine Zukunftsfähigkeit eher sorgenvoll zu betrachten. Allerdings ist die unmittelbare Verbindung des HS- und RS-Zweiges an der Bodenstedt-/Wilhelmschule positiv zu werten, da Übergänge zwischen den Schulzweigen einfacher als bei einem „klassischen“ Schulwechsel erfolgen können, welches gerade vor dem Hintergrund des sehr hohen Anteils ausländischer SuS (>75%) ein hohes positives Merkmal darstellt. Ebenso ist dabei eine relativ kleine Klassengröße aufgrund der sprachlichen Hürden positiv zu werten.

Räumlich würde eine Zusammenführung des RS-Zweiges der Bodenstedt- / Wilhelmschule und der Gunzelin RS kaum Synergien mit sich bringen, da in der Gunzelin RS zusätzlicher Raumbedarf entstehen würde. Aus der nachfolgenden Tabelle ist der Raumbedarf bei einer Zusammenführung am Beispiel des Schuljahrs 2018 / 19 ersichtlich:

Veränderter Raumbedarf bei Zusammenlegung des Realschulzweiges der Bodenstedt-/Wilhelmschule und der Gunzelin RS							
Jahr- gang	Gunzelin Re- alschule		BoWi Real- schulzweige	Gesamt	Teiler	Bedarf	
	SuS	Klassen	SuS	SuS		Klassen	Diff.
5	82	3	13	95	30	4	+ 1,00
6	69	3	16	85		3	+ 0,00
7	96	4	17	113		4	+ 0,00
8	70	3	27	97		4	+ 1,00
9	88	3	12	100		4	+ 1,00
10	74	3	22	96		4	+ 1,00
						Bedarf ges.	+ 4,00

Raumbedarf Schulen Peine / Realschulen

Auch für eine Zusammenführung der beiden HS-Zweige würde sich kein räumlicher Nutzen ergeben, da aufgrund der Einzügigkeit des RS-Zweiges der Bodenstedt-/Wilhelmschule maximal sechs allgemeine Unterrichtsräume freigezogen würden, der zusätzliche Bedarf bei einer Zusammenführung lt. der nachfolgenden Tabelle – ohne

Berücksichtigung von inklusiv beschulten Kindern und Jugendlichen – jedoch acht Klassenräume betragen würde.

Veränderter Raumbedarf bei Zusammenlegung der Hauptschulzweige der Bodenstedt-/Wilhelmschule und der Burgschule							
	BoWi		Burgschule	Gesamt	Teiler	Bedarf	
Jahrgang	SuS	Klassen	SuS	SuS		Klassen	Diff.
5	21	1	30	51	30	2	+ 1,00
6	20	1	39	59		3	+ 2,00
7	51	3	35	86		4	+ 1,00
8	51	3	40	91		4	+ 1,00
9	38	2	51	89		4	+ 2,00
10	34	2	40	74		3	+ 1,00
Bedarf ges.						+ 8,00	

Raumbedarf Schulen Peine / Hauptschulen

Aufgrund der positiven Effekte wird der RS-Zweig der Bodenstedt-/Wilhelmschule trotz seiner Einzigkeit zunächst weitergeführt.

Die beiden am Schulstandort befindlichen HS-Zweige werden durchschnittlich zweizügig geführt. Bei der Bodenstedt-/Wilhelmhauptschule ist in den ersten beiden Jahrgängen zwar nur eine Einzigkeit vorhanden, diese wird durch SuS, die aus der RS in die HS wechseln, ab dem 7. Jahrgang mindestens in eine Zweizügigkeit, ggf. in eine Dreizügigkeit, anwachsen. Die Burgschule ist im Sekundarbereich I durchgängig zweizügig. Eine Notwendigkeit hier eine Veränderung herbeiführen zu müssen ist demnach zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht gegeben.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie hoch der Anteil von SuS ausländischer Herkunft an den HS-Zweigen und dem RS-Zweig der Bodenstedt-/Wilhelmschule bzw. der Gunzelin RS in Peine ist. Würden die beiden HS-Zweige zu einer Schule zusammengeführt, würde der Anteil von ausländischen SuS 55 Prozent betragen und damit 21 Prozent unter dem jetzigen Anteil an der Bodenstedt-/Wilhelmschule, aber 20 Prozent über dem derzeitigen Anteil an der Burgschule liegen. Darüber hinaus entsteht bei einer Zusammenlegung der beiden Schulzweige eine Konzentration auf einen Schulstandort, welches insgesamt betrachtet, z.B. bei notwendigen Ordnungsmaßnahmen, gegenüber der jetzigen Situation mit zwei Schulen zu einer Verschlechterung führen würde.

SuS der Hauptschulzweige und Realschulzweige / Gunzelin Realschule nicht deutscher Herkunftssprache in Peine												
Quelle: Abgabebogen der Schulen zum Schuljahr 2018 / 19												
Jahrgang	Burgschule			BoWi Hauptschule			BoWi Realschule			Gunzelin Realschule		
	SuS			SuS			SuS			SuS		
	gesamt	nicht d. Herkunft		gesamt	nicht d. Herkunft		gesamt	nicht d. Herkunft		gesamt	nicht d. Herkunft	
		ges.	in %		ges.	in %		ges.	in %		ges.	in %
5	30	15	50	21	17	81	13	10	77	82	59	72
6	39	13	33	20	14	70	16	12	75	69	42	61
7	35	13	37	51	40	78	17	12	71	96	65	68
8	40	17	43	51	41	80	27	22	81	70	44	63
9	51	19	37	38	28	74	12	9	75	88	46	52
10	40	5	13	34	24	71	22	12	55	74	41	55
gesamt	235	82	35	215	164	76	107	77	72	479	297	62

SuS nicht deutscher Herkunftssprache an Hauptschule und Realschule in Peine

Trotz einer nicht vorhandenen Notwendigkeit im Hauptschulbereich eine Veränderung herbeizuführen, wird gleichwohl immer wieder über eine Zusammenlegung der beiden HS-Zweige bzw. die Errichtung einer ObS am Schulstandort Peine diskutiert. Getragen wird dieser Gedanke u.a. von der Vision, dass bei einer Zusammenlegung der beiden HS-Zweige in der Burgschule Räumlichkeiten frei würden, die in der Folge vom Ratsgymnasium genutzt werden könnten. Hierzu wurde von der Stadt Peine jedoch bereits erklärt, dass eine Raumabgabe nicht vorstellbar sei, da die Stadt für ihre Grundschüler zusätzliche Räumlichkeiten benötigt, sodass die angedachte Synergie nicht erzielt werden wird.

Um die schulrechtlichen Voraussetzungen der Schulformvarianten „ObS“ zu klären, wurde Mitte Januar 2019 ein Gespräch mit der NLSchB geführt, in welchem die Fragen „Umwandlung der VGHS Burgschule in eine Verlässliche Grund- und Oberschule (VGObs) in doppelter Schulträgerschaft von Stadt und Landkreis Peine“ und „Umwandlung der Bodenstedt- / Wilhelmschule in eine Hauptschule (HS) unter „Auslaufen“ der Realschule (RS)“ möglich wäre.

Für alle folgenden Varianten zur Bildung einer ObS in Peine gilt, dass zunächst durch den Schulträger der Burgschule ein Beschluss gefasst werden müsste, der die Auflösung bzw. die Einschränkung der VGHS zu einer **Verlässlichen Grundschule** (VGS) beinhaltet. **Danach** wäre in Peine Folgendes denkbar:

- Fortführung der Burgschule als VGS
- Errichtung einer VGObs
- Errichtung einer ObS
- Errichtung einer zweiten HS in Peine (HS-Zweig Burgschule wäre aufgelöst)

Bei der bloßen Fortführung der Burgschule als VGS wäre unmittelbar weder seitens der Stadt noch des Landkreises Peine etwas zu veranlassen, da bei der Stadt Peine durch den eingangs genannten Beschluss bereits die Einschränkung erfolgte und aufgrund des gemeinsamen Schulbezirkes von Bodenstedt- / Wilhelmschule und Burgschule die SuS der HS automatisch der Bodenstedt- / Wilhelmschule zugeordnet wären. Aufgrund der derzeitigen Schülerzahlen würden sich allerdings keine wesentlichen Synergien hinsichtlich der erforderlichen AUR ergeben, sodass diese Alternative zwar grundsätzlich denkbar und machbar wäre, aber die SuS des RS-Zweiges der BoWi nicht mehr dort beschult werden könnten. Die weitere in Peine befindliche RS wäre jedoch, wie bereits geschildert, auch nicht in der Lage die SuS des RS-Zweiges aufzunehmen. In beiden Schulformen würden Problembereiche auf eine einzige Schule konzentriert. Faktisch ist diese Zuordnung wegen fehlender Raumressourcen nicht praktikabel.

Die Errichtung einer VGObs müsste in mehreren Schritten erfolgen, da die geborene Schulträgerschaft der GS bei der Stadt und die der Obs beim Landkreis Peine liegen würden. Die Stadt Peine hätte, wie bereits bei der VGS die Möglichkeit lediglich eine Einschränkung vorzunehmen. Der Landkreis Peine müsste die Errichtung einer Obs durch den Kreistag beschließen lassen und den Bedarfsnachweis über zehn Jahre erbringen. Zuvor wäre der künftige Einzugsbereich einer künftigen Obs festzulegen. Daneben müsste der Rat der Stadt Peine den Beschluss zur Übernahme vom Landkreis und der Kreistag des Landkreises Peine zur Übergabe der Obs an die Stadt fassen. Seitens des Rates der Stadt wäre darüber hinaus noch ein Beschluss zur Zusammenlegung der VGS mit der Obs erforderlich. Alternativ könnte die Bildung eines Zweckverbandes aus Stadt und Landkreis Peine erwogen werden, dem die Schulträgerschaft übertragen würde. Eine doppelte Schulträgerschaft ist rechtlich nicht vorgesehen. Beide angeführten Varianten würden allerdings dem Geist der Vereinbarung zur Übernahme der Schulträgerschaft in den Sekundarbereichen von der Stadt Peine durch den Landkreis Peine zum Schuljahr 2011 / 12 widersprechen und werden daher nicht weiterverfolgt.

Für die Errichtung einer Obs in Peine wäre auch hier zunächst festzulegen wie deren künftiger Einzugsbereich gestaltet sein sollte und für diesen Bereich eine Bedarfsfeststellung über zehn Jahr durchzuführen. Der Kreistag des Landkreises Peine wäre in der Folge, sofern ein Bedarfsnachweis erbracht werden kann, aufgerufen einen Errichtungsbeschluss zu fassen. Da in Wendeburg bereits eine Obs vorhanden ist, würde sich eine vertikale Teilung des LK Peine hierfür anbieten. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Obs in Wendeburg, deren Einzugsbereich derzeit der gesamte Landkreis Peine ist, weiter geschwächt¹ werden würde. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen bei der Errichtung der Obs in Wendeburg, dass ein großer Teil der SuS, deren Leistungsniveau auf RS-Ebene liegt, auch eher eine „echte“ RS anwählen. Da eine Obs in Peine aufgrund der weiterhin im LK Peine vorhandenen HSen und RSen

¹ Im Schuljahr 2018 / 19 kommen 10 SuS aus Ilsede und 32 aus Peine

keine ersetzende Schule sein würde, würden diese SuS die RSen im Stadtgebiet oder im LK Peine besuchen, welches zu einem nicht kalkulierbaren Anwachsen dieser Schulen, verbunden mit baulichen Anpassungen und weiteren Schülerbeförderungskosten führen würde. Auch diese Möglichkeit wird daher nicht weiter verfolgt.

Die Errichtung einer zweiten HS in Peine würde den Vorteil beinhalten, dass SuS der HS in Peine eine Wahl zwischen zwei Schulen hätten und nicht alle eine einzige Schule, mit den dabei entstehenden Problembereichen, besuchen müssten. Allerdings wären für diese Schule derzeit keine Räumlichkeiten vorhanden, sodass diese errichtet werden müssten, da seitens der Vertreter der Stadt Peine erklärt wurde, dass die in der VGHS Burgschule freiwerdenden Raumressourcen selbst benötigt werden, um den Raumbedarf der GSen im Stadtgebiet zu decken.

Zu der Frage „Umwandlung der Bodenstedt- / Wilhelmschule in eine HS unter „Auslaufen“ der RS war zunächst zu klären, ob es sich bei der Bodenstedt- / Wilhelmschule rechtlich um eine HS und eine RS oder eine HRS handelt, da die Verfahren bei einer „Umwandlung“ unterschiedlich wären. Die inhaltliche Recherche der NLSchB ergab, dass es sich um eine HRS handele. Sofern auf den Realschulzweig künftig verzichtet werden sollte, wäre dies schulrechtlich möglich. Formal würde es sich dabei um eine Einschränkung nach § 106 Abs. 1 NSchG handeln. Da durch diese Maßnahme jedoch ebenfalls keine Synergien, insbesondere bei den Raumressourcen, gewonnen werden können, erfolgt auch hier keine Weiterverfolgung.

Alle angeführten denkbaren Alternativen erzeugen gegenüber der aktuellen Situation keine Steigerung des Nutzen, sondern bringen in Teilbereichen Nachteile (Problemkonzentration auf einen Standort, erhöhte Schülerbeförderungskosten, ...). Der weiteren Alternative alles zu belassen wie es ist, wird daher seitens des Landkreises Peine der Vorzug eingeräumt.

Die berufsbildenden Schulen des Landkreises, als regionales Kompetenzzentrum beruflicher Bildung, bieten neben rd. 30 Bildungsgängen für die unterschiedlichsten Ausbildungsberufe ein weiteres vielfältiges Spektrum von Angeboten in der beruflichen Bildung an. Für das kommende Schuljahr wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angebote seitens der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine bekannt gegeben. Seitens der Berufsbildenden Schulen wird das bestehende Angebot regelmäßig evaluiert und wenn nötig angepasst. Aktuell wird die Einführung eines Angebotes Verfahrenstechnik Kunststoff angestrebt, da hierfür durch im Landkreis Peine ansässige, aber auch überregionale kunststoffverarbeitende Betriebe ein Bedarf signalisiert wurde.

Angebote der Berufsbildenden Schulen im Landkreis Peine im Schuljahr 2019 / 20	
Berufseinstiegsschule	Sprachförderklasse
	Berufsvorbereitungsjahr
	Berufseinstiegsklasse
Berufsfachschule	Bautechnik
	Holztechnik
	Elektrotechnik
	Fahrzeugtechnik
	Metalltechnik
Fortsetzung Berufsfachschule	Wirtschaft und Verwaltung
	Hauswirtschaft und Pflege
	Wirtschaft
Berufsqualifizierende Berufsfachschule	Pflegeassistenten
	sozialpädagogische
	sozialpädagogische*r Assistent*in
	Altenpflege
Fachoberschule Wirtschaft	
Fachoberschule Technik	
Berufliches Gymnasium	Wirtschaft
	Mechatronik
	Sozialpädagogik
Fachschule Betriebswirtschaft	Teilzeit / Abendschule
Fachschule Sozialpädagogik	Vollzeit
Fachschule Technik	Elektro- und Metalltechnik - Teilzeit / Abendschule

Angebote BBS

Bezüglich der berufsbildenden Angebote besteht zwischen den Schulträgern von Berufsbildenden Schulen ein Austausch, in welchem bedarfsorientiert die jeweiligen Angebote der Schulen analysiert und Vorschläge zu einer eventl. Anpassung erarbeitet werden. Dabei wird ein Augenmerk auch darauf gerichtet, dass keine Zentralisierung auf die Oberzentren erfolgt, sondern die von den Ausbildungsbetrieben gewünschte ausbildungsortnahe Beschulung nicht verloren geht.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine bei den Ausbildungsbetrieben einen guten Ruf genießen. Sie werden auch in Zukunft eine wesentliche Funktion in der Schullandschaft des Landkreises Peine einnehmen.

Vechelde

Der Landkreis Peine unterhält am Schulstandort Vechelde als Schulträger aktuell folgende Schulen der Sekundarbereiche I und II:

Schulform	Anmerkungen
Hauptschule Albert-Schweitzer	- im Schuljahr 2018 / 19 durchgängig einzügig
Realschule	- im Schuljahr 2018 / 19 durchgängig dreizügig (6. JG zweizügig)
Gymnasium Julius - Spiegelberg	- im Schuljahr 2018 / 19 in den JG 5, 6 und 8 fünfzügig, in den JG 7, 9 und 10 vierzügig

Die Gemeinden Vechelde und Wendeburg bilden die identischen Schulbezirke für die drei in Vechelde vorhandenen Schulformen.

Die aktuellen Geburtenzahlen der Gemeinde Vechelde lassen in den kommenden zehn Jahren durchschnittlich 175 SuS und die der Gemeinde Wendeburg 94 SuS, mithin insgesamt 269 SuS, erwarten, die jährlich in den Sekundarbereich I übergehen.

Zum Schuljahr 2018 / 19 wurden von den SuS, die zum Einzugsbereich der drei in der Trägerschaft des Landkreises Peine stehenden Schulen in Vechelde gehören, beim Übergang vom Primar- in den Sekundarbereich I die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schulformen angewählt:

Anwahlverhalten in der Gemeinde Vechelde im Schuljahr 2018 / 19			
Schulform	Anwahl in %		
	Vechelde	Wendeburg	Ø
Gymnasium	54	43	49
Realschule	31	30	31
Hauptschule	5	-	5
Integrierte Gesamtschule	10	14	12
Oberschule	1	12	7
Förderschule	-	-	-

Die Zügigkeiten der RS Vechelde und des Julius – Spiegelberg - Gymnasiums in Verbindung mit den Geburtenzahlen und dem Anwahlverhalten zeigen für beide Schulformen eine Stabilität auf, die auch in den kommenden Jahren für beide eine positive Prognose erlauben.

Die Albert-Schweitzer HS hingegen wird künftig, dem allgemeinen Trend bei der Anwahl dieser Schulform folgend, lediglich knapp einzügig betrieben werden. Diese Situation wird dadurch noch weiter negativ beeinflusst, da aus Wendeburg keine Anwahl der HS erfolgt und somit der fünfprozentige Anteil ausschließlich aus den SuS aus der Gemeinde Vechelde bestehen wird, was durchschnittlich 9 SuS je Schuljahr entspricht. Vor diesem Hintergrund würde über den Bestand dieser Schulform in Vechelde nachzudenken sein.

Vor dem Hintergrund der guten Arbeit in dieser, wie in allen anderen HSen, und da bei einer Auflösung der Schulform allerdings der gesamte östliche Bereich des Landkreises Peine von Edemissen im Norden über Wendeburg und Vechelde im Osten bis Lengede im Süden über keine HS mehr verfügen würde, müssten die SuS, die diese Schulform besuchen wollen, eine Schule in Peine bzw. Ilsede besuchen, welches mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand für die SuS verbunden wäre. Darüber hinaus würden regelmäßig Beförderungskosten entstehen.

Ein auf den ersten Blick sichtbar werdender positiver Effekt, die Stärkung einer eventl. HS in Wendeburg, löst sich jedoch bereits beim zweiten Blick auf, da dies nur möglich wäre, wenn es zu einer Auflösung der ObS kommen würde, welches jedoch im kommenden Bereich „Wendeburg“ ausgeschlossen wird. Zur Vermeidung der verbleibenden negativen Effekte ist der Standort der HS beizubehalten.

Der **Schulstandort Vechelde** wird in den kommenden Jahren daher weiterhin über eine **HS**, eine **RSe** und ein **Gymnasium** verfügen.

Wendeburg

Durch Verfügung der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig vom 02. Mai 2011 wurde die bisher in der Gemeinde Wendeburg vorhandene Haupt- und Realschule (HRS) mit Ablauf des 31. Juli 2011 aufgehoben. Mit gleicher Verfügung wurde zum 01. August 2011 eine ObS mit den Jahrgängen fünf bis zehn errichtet. Seit diesem Zeitpunkt wird in der Trägerschaft des Landkreises Peine in der Gemeinde Wendeburg folgende Schule vorgehalten:

Schulform	Anmerkungen
Oberschule Aueschule	- in den Jahrgängen 5 – 8 jeweils zweizügig, im Jahrgang 9 vierzfügig und im Jahrgang 10 dreizfügig

Der Schulbezirk für die ObS Aueschule in Wendeburg umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Peine.

Lt. aktueller Mitteilung der Geburtenzahlen der Gemeinde Wendeburg werden in den kommenden zehn Jahren jährlich durchschnittlich 94 SuS in den Sekundarbereich I übergehen.

Aus der Gemeinde Wendeburg haben die SuS im Schuljahr 2018 / 19 die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schulformen beim Übergang in den Sekundarbereich I wie folgt angewählt:

Anwahlverhalten in der Gemeinde Wendeburg im Schuljahr 2018 / 19	
Schulform	Anwahl in %
Gymnasium	43
Realschule	30
Hauptschule	-
Integrierte Gesamtschule	14
Oberschule	12
Förderschule	-

Auffällig ist, dass die vor Ort befindliche Schulform die geringste Auswahl zu verzeichnen hat. Obwohl an der ObS auch der Realschulabschluss erworben werden kann, hat sich eine deutliche Mehrheit, trotz des Fahrweges nach Vechelde, für den Besuch der „echten“ RS entschieden. Dies kann durchaus als Indiz dafür gewertet werden, dass die Schulform ObS nach wie vor im Landkreis Peine nur einen geringen Stellenwert bei den Erziehungsberechtigten einnimmt.

Weil die Jahrgänge fünf bis acht im Durchschnitt je Jahrgang 40 SuS aufweisen, von denen zehn nicht aus dem Landkreis Peine, sondern aus Braunschweig bzw. dem Landkreis Gifhorn kommen, ist derzeit zwar eine Differenzierung noch möglich, würde aber bei einer Verringerung der Auswahl oder bei dem Wegfall der SuS aus Braunschweig zusehends schwieriger. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass 30% der in den Sekundarbereich übergehenden SuS eine RS anwählen und damit in der Aue-schule für eine zielführende Differenzierung nicht mehr gegeben wäre.

Bereits im September 2017 wurde, auch auf Wunsch der Gemeinde Wendeburg, ein Gespräch mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig geführt. In dem Gespräch ging es darum, wie der Schulstandort Wendeburg gesichert werden könne. Dabei wurden folgende Szenarien betrachtet:

- ↳ Beibehaltung der jetzigen Schulform
- ↳ Auflösung der ObS
 - ⇒ Errichtung einer HS (Schulbezirk Wendeburg und Vechelde)
 - ⇒ Errichtung einer RS (Schulbezirk Wendeburg)

Die bereits angeführten Gründe eines Verlustes der erforderlichen Zweizügigkeit bergen die Befürchtung in sich, diese nicht mittel- bis langfristig aufrechterhalten zu können.

Wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, wird die Zweizügigkeit ohne auswärtige SuS in einigen Jahrgängen nur knapp erreicht. Allerdings wird diese Situation durch die insgesamt 31 SuS aus dem Landkreis Peine, die inklusiv beschult werden und damit doppelt zählen etwas abgemildert.

Schülerzahlen der Aueschule Wendeburg im Schuljahr 2018 / 19						
- ohne Doppelzählung aufgrund inklusiver Beschulung -						
Quelle: Abgabebogen der Aueschule zur Schülerstatistik						
Jahrgang	SuS				Teiler	Züge
	ges.	BS	GF	Zw.-Summe		
5	36	15		21	28	1
6	37	7		30		2
7	47	10		37		2
8	39	10		29		2
9	61	11	1	49		2
10	50	5	1	44		2
Gesamt	270	58	2	210		8

Schülerzahlen der Aueschule 2018_19

Lediglich in den Jahrgängen 7, 9 und 10 ist eine stabile Zweizügigkeit gegeben. Alle anderen Jahrgänge sind als sehr risikobehaftet zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Geburtenzahlen ist eine Beibehaltung der Schulform wenig zukunftsfähig.

Die weitere Alternative, die ObS aufzulösen und dort zur Erhaltung des Schulstandortes Wendeburg eine HS und eine RS zu errichten, ist grundsätzlich denkbar, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt bzw. beachtet werden. Die vor Errichtung der ObS vorhandene Schulform einer Haupt- und RS ist nicht möglich, da diese Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) in seiner aktuellen Fassung nicht mehr vorgesehen ist.

Die Auflösung der ObS ist schulrechtlich denkbar. Bei der Errichtung neuer Schulen sind hingegen immer Nachweise eines über zehn Jahre bestehenden Bedarfs zu erbringen.

Ausnahmsweise könnte für die HS von einem zahlenmäßigen Nachweis abgesehen werden, da bei einem aus den Gemeinden Vechelde und Wendeburg bestehendem Schulbezirk in den in unmittelbarer Nähe befindlichen Gemeinden keine HSen mehr geführt werden (§ 4 Ziff. 2 SchOrgVO). Die nächstgelegenen HSen wären in Peine vorhanden.

Bei der RS müsste jedoch nachgewiesen werden, dass ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass eine Auflösung der RS in Vechelde, welche mit Ausnahme des 6. Jahrganges im Schuljahr 2018 /19 dreizügig ist, nicht in

Erwägung gezogen wird. Gem. § 4 Ziff. 3 SchOrgVO ist eine RS mind. zweizügig mit je 27 SuS / Zug zu führen, sodass zur Bedarfserfüllung mind. 54 SuS nachzuweisen wären.

Unter Berücksichtigung der von der Gemeinde Wendeburg Ende 2018 gemeldeten Geburtenzahlen und den vorstehenden Übergangsquoten ergeben sich folgende Zahlen Wendeburger SuS, die für den Besuch einer RS in Wendeburg zunächst zur Verfügung stehen würden:

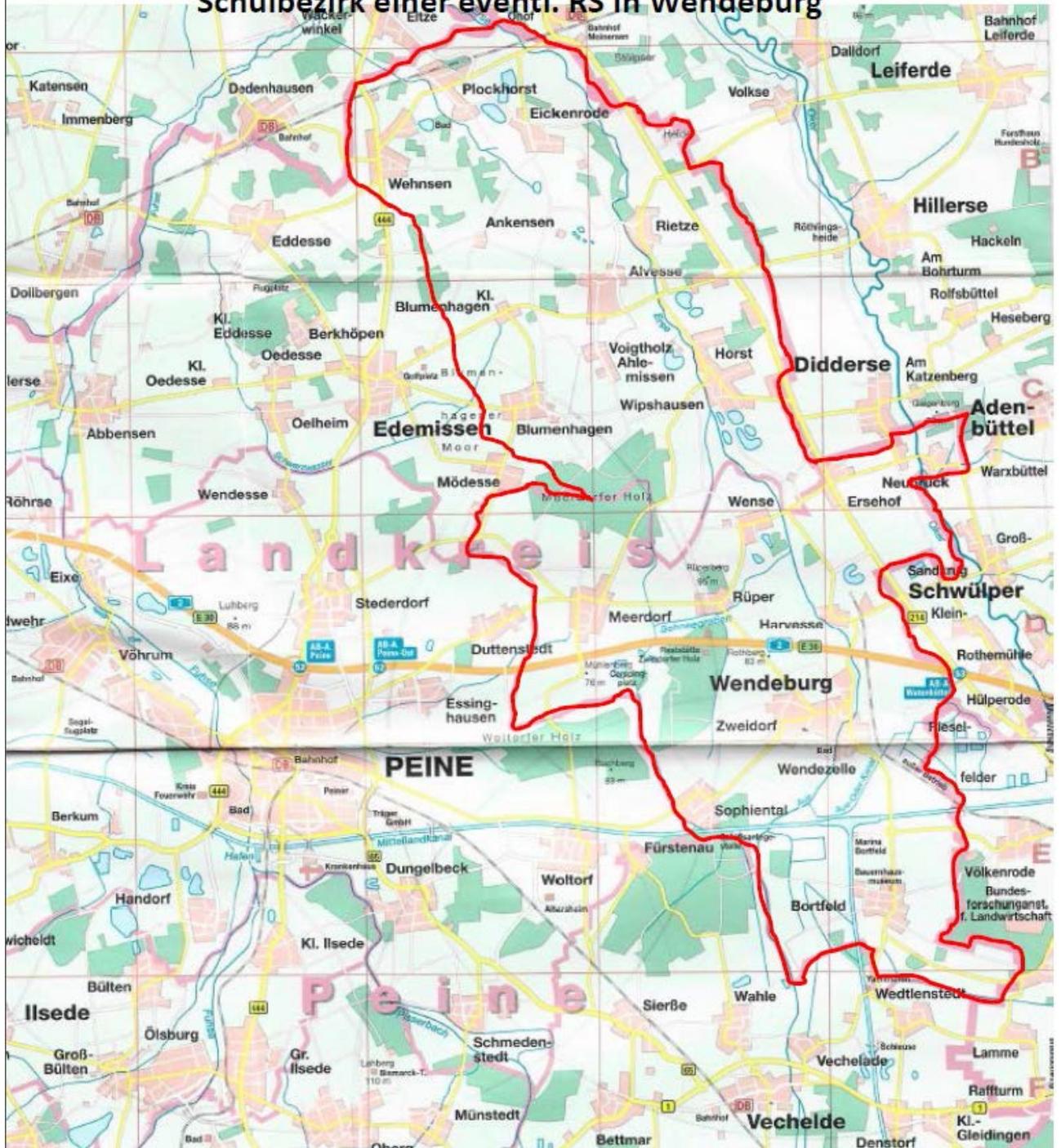
SuS aus Wendeburg für die Schulform Realschule in Wendeburg										
Quelle: Meldung der Gemeinde Wendeburg und Schülerstatistik 2018 / 19										
Geburtsdatum		Übergang in Sekundarbereich I	Anzahl Geburten	Übergänge					verbleiben für eine Realschule	SOLL
vom	bis	Schuljahr		an Gym.		verbleiben	Integrierte Gesamtschule			
				%	absolut		%	absolut		
01.10.2008	30.09.2009	2019 / 20	101	43	43	58	14	14	44	54
01.10.2009	30.09.2010	2020 / 21	104		44	60		14	46	
01.10.2010	30.09.2011	2021 / 22	87		37	50		12	38	
01.10.2011	30.09.2012	2022 / 23	83		35	48		11	37	
01.10.2012	30.09.2013	2023 / 24	112		48	64		15	49	
01.10.2013	30.09.2014	2024 / 25	78		33	45		10	35	
01.10.2014	30.09.2015	2025 / 26	89		38	51		12	39	
01.10.2015	30.09.2016	2026 / 27	102		43	59		14	45	
01.10.2016	30.09.2017	2027 / 28	88		37	51		12	39	
01.10.2017	30.09.2018	2028 / 29	88		37	51		12	39	

SuS für die Schulform Realschule in Wendeburg / Wendeburg

Da in keinem Jahrgang die Mindestschülerzahl erreicht wird, ist festzustellen, dass der **Bedarf** für eine **RS** allein aus dem **Gemeindegebiet Wendeburg** **nicht nachgewiesen** werden kann.

Eine Alternative zur Sicherung des Schulstandortes Wendeburg wäre die **Einbeziehung von Ortschaften aus der Gemeinde Edemissen** (siehe nachfolgende Skizze).

Einbeziehung von Teilen Edemissens in den Schulbezirk einer eventl. RS in Wendeburg



Analog der Berechnung der Anzahl der SuS aus der Gemeinde Wendeburg, die für eine RS berücksichtigt werden könnten, wurde die nachfolgende Berechnung mit den Werten der Gemeinde Edemissen erstellt, aus der ersichtlich ist wie viele SuS aus Edemissen zusätzlich für eine RS in Wendeburg zur Verfügung stehen würden:

SuS aus Edemissen für die Schulform Realschule in Wendeburg									
Quelle: Meldung der Gemeinde Edemissen und Schülerstatistik 2018 / 19									
Geburtsdatum		Übergang in Sekundarbereich I	Anzahl Geburten	Übergänge					verbleiben für eine Realschule
vom	bis	Schuljahr		an Gymnasium		verbleiben	Integrierte Gesamtschule		
				%	absolut		%	absolut	
01.10.2008	30.09.2009	2019 / 20	37	48	17	20	46	17	3
01.10.2009	30.09.2010	2020 / 21	38		18	20		17	3
01.10.2010	30.09.2011	2021 / 22	34		16	18		15	3
01.10.2011	30.09.2012	2022 / 23	39		18	21		17	4
01.10.2012	30.09.2013	2023 / 24	26		12	14		11	3
01.10.2013	30.09.2014	2024 / 25	39		18	21		17	4
01.10.2014	30.09.2015	2025 / 26	32		15	17		14	3
01.10.2015	30.09.2016	2026 / 27	50		24	26		23	3
01.10.2016	30.09.2017	2027 / 28	33		15	18		15	3
01.10.2017	30.09.2018	2028 / 29	49		23	26		22	4

SuS für die Schulform Realschule in Wendeburg / Edemissen

Es könnten damit rechnerisch, ohne Berücksichtigung weiterer Schulformen (z.B. HS), insgesamt folgende Schülerzahlen für eine RS in Wendeburg erreicht werden:

SuS für eine Realschule in Wendeburg				
Übergang in Sekundarbereich I				TLOS
Schuljahr	Wendeburg	Edemissen	Gesamt	
2019 / 20	44	3	47	54
2020 / 21	46	3	49	
2021 / 22	38	3	41	
2022 / 23	37	4	41	
2023 / 24	49	3	52	
2024 / 25	35	4	39	
2025 / 26	39	3	42	
2026 / 27	45	3	48	
2027 / 28	39	3	42	
2028 / 29	39	4	43	

einbezogen wurden: Alvesse, Blumenhagen, Eickenrode, Plockhorst, Rietze, Voigt-holz-Ahemissen, Wehnsen und Wipshausen

SuS für die Schulform Realschule in Wendeburg / Zusammenfassung

Es wird deutlich, dass auch **unter Einbeziehung** von einigen **Ortschaften** der Gemeinde **Edemissen** die Führung des Bedarfsnachweises für eine **RS** über einen Zeitraum von 10 Jahren **nicht möglich** ist.

Im Falle einer Auflösung der ObS Aueschule würde die Errichtung einer **HS** mit einem Einzugsbereich, der die beiden Gemeinden Vechelde und Wendeburg umfasst, nach bisherigem Kenntnisstand **denkbar** sein.

Die Errichtung einer **RS** hingegen würde an dem erforderlichen Bedarfsnachweis **scheitern**.

Um auch in Wendeburg die Schulform RS anbieten zu können, könnte die Schaffung einer Außenstelle der RS Vechelde unter folgenden Voraussetzungen in Frage kommen:

- 1. die Schulleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen können trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen,*
- 2. ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot ist gewährleistet,*
- 3. ausreichend große Klassen und Lerngruppen bleiben gewährleistet und*
- 4. die Außenstelle ist für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen erreichbar.*

Außenstellen stellen für Schulen eine organisatorische und logistische Herausforderung dar. Da in diesem konkreten Fall die Entfernung zwischen den Standorten etwa 10,5 km beträgt, würden die Herausforderungen nicht zu bewerkstelligen sein, sodass von dieser Alternative Abstand genommen wird.

Um den **Schulstandort Wendeburg** weiterhin möglichst attraktiv aufgestellt zu lassen und nicht ausschließlich auf einen Hauptschulstandort zu reduzieren, wird die **ObS** aufrechterhalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die SuS mit Realschulniveau die RS Vechelde als nächstgelegene Schule dieser Schulform besuchen würden, welches dort einen erhöhten Raumbedarf verursachen würde, der nur durch eine Erweiterung zu decken wäre. Gleichzeitig würden in Wendeburg Raumressourcen frei werden, die dort nicht zwingend benötigt würden.

Fazit

Die Sicherung der Schulstandorte stellte bei den vorstehenden Überlegungen das Fundament der künftigen Schullandschaft der Sekundarbereiche im Landkreis Peine dar. Dabei wurden Außenstellenlösungen aufgrund schulorganisatorischer und schulrechtlicher Hindernisse nicht in die Überlegungen einbezogen.

Zusammenfassend wird sich die Schullandschaft im Landkreis Peine in den kommenden Jahren wie folgt darstellen:

Schullandschaft des Sekundarbereichs / berufsbildenden Bereichs im Landkreis Peine ab Schuljahr 2019 / 20 - Anzahl der Schulformen in den Gemeinden -											
Gemeinde	HS-(Zweig)	RS	HRS	ObS	IGS	Gym.	Fös L u. S	Fös ES	Fös GE	BBS	Anmerkungen
Edemissen	1	1			1						HS und RS auslaufend
Hohenhameln	1	1									
Ilse	1	1				1		1	1		
Lengede					1						
Peine	1	1	1		1	2	1			1	
Vechede	1	1				1					
Wendeburg				1							
Gesamt	5	5	1	1	3	4	1	1	1	1	

Schullandschaft im LK Peine ab 2019_20



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2019/416
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.02.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	05.03.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	- -
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Bienenfreundlicher Landkreis

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Maßnahmenkonzept für einen „Bienenfreundlichen Landkreis“ zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Auf den anliegenden Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 04.05.2018 sowie auf die Informationsvorlage 2018/325 hierzu wird verwiesen. Dem deutlichen Rückgang an Bienen und Insekten insgesamt ist zum Erhalt der Biodiversität und damit der natürlichen Lebensgrundlagen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen. Programme zur Förderung von Bienen sowie der Insektenvielfalt auf Landes- und Bundesebene werden derzeit erarbeitet und fortentwickelt. Das vom Land Niedersachsen angekündigte Aktionsprogramm liegt noch nicht vor.

Ziele / Wirkungen:

Bestehende und zu erwartende Förder- und Aktionsprogramme sind, sobald sie vorliegen, zu prüfen. Es ist zu evaluieren, was zusätzlich seitens des Landkreises Peine an Aktionen und Fördermaßnahmen zu entwickeln ist, um bessere Bedingungen für Bienen und andere Insekten und damit für die Biodiversität im Landkreis Peine zu schaffen.

Ressourceneinsatz:

Zur Umsetzung der Aufgabe sind zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen notwendig. Diese können nach Evaluierung der Förderlandschaft in dem Bereich zur nächsten Haushaltsplanung beziffert werden.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der aktuellen Bedeutung des Themas wird empfohlen den Beschluss zu einem „Bienenfreundlichen Landkreis“ zu fassen.

Anlagen

Antrag der AfD vom 04.05.2018

Referat Landrat
LR EK I II III
FD: 21
Eingang 16. MAI 2018

Alternative für Deutschland - Fraktion im Kreistag Peine, Wiesengrund 3 - 31234 Edemissen

Landkreis Peine
Herrn Landrat Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: Hz:



04. Mai 2018

Antrag für die zuständigen Ausschüsse und den Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die AfD-Fraktion beantragt, dass der Kreistag Peine folgenden Beschluss fassen möge:

Die Kreisverwaltung möge ein Förderprogramm „Bienenfreundlicher Landkreis“ zur Förderung einer (Wild-)Bienen- und Schmetterlingsfreundlichen Kulturlandschaft im Landkreis Peine entwickeln und den zuständigen Gremien, Ausschuss für Umwelt und Planung, Kreisausschuss und Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

Auf ähnliche Projekte, beispielsweise das der Stadt Beelitz (Brandenburg) wird verwiesen.

Für das Projekt sind im Budget des zuständigen Fachbereiches 2 bereits für den Haushaltsplanentwurf 2019 die erforderlichen Mittel einzustellen.

Die Kreisverwaltung wird im Übrigen gebeten, zukünftig bei entsprechenden Vorhaben und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme sachkundiger Personen, beispielweise des Institutes für Bienenkunde, Celle und auch des Kreisimkervereins in Belangen der Bienen zu Rate zu ziehen.

Dabei sollen insbesondere geprüft werden, inwieweit durch geeignete Fördermaßnahmen, Anpflanzungen von bestimmten gebietstypischen Sträuchern, Stauden, Gräsern, Blütenpflanzen, etc. im Kreisgebiet die Sicherung und Förderung der (Wild-)Bienenpopulationen (z.B. Blühstreifen, Wildblumenareale,) erreicht werden kann.

Begründung:

Die Anzahl der Wild-Bienen geht bundesweit in Besorgnis erregenden Maß zurück. Dies wird von Fachleuten auf verschiedene Faktoren zurückgeführt.

Beispielsweise zu nennen sind der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft (Neonicotinoide), die zunehmende Anzahl von großen Monokulturen in der Landwirtschaft ohne ausreichende Blühstreifen, ohne Strukturen wie heimische Sträucher, die unzeitige Mahd von Grünflächen und nicht zuletzt die die Ausbreitung der Varroamilbe.

Im innerstädtischen Bereich trägt aber auch das Verschwinden von naturnahen Gärten und Kleingärten dazu bei, ebenso der Trend zu Kies-Gärten (Stein-Mulch) und



Adresse:
Wiesengrund 3
31234 Edemissen

Telefon:
05176 / 555 44 - 2

Telefax:
05176 / 555 44 - 1

E-Mail:
wir@afd-fraktion-peine.de

Facebook:
www.facebook.com/afd.fraktion.peine

Internet:

Vertreten durch:
Oliver Westphal
Bernd Jakubowski
Andreas Tute
Jürgen Rubin

Bankverbindung:
Kreissparkasse Peine

Konto:
83 24 60 09

BLZ:
25 25 00 01

BIC:
NOLADE21PEI

IBAN:
DE 93 25 25 00 01 00 83 24 60 09

beispielsweise zu Zuchtsorten mit gefüllten Blüten, die für Bienen nicht verfügbar sind. Die AfD-Fraktion möchte sachkundige Vereinigungen, wie u.a. den Kreisimkerverein, oder das Netzwerk Wildbienenschutz e.V. in Zukunft bei Planungs- und Bauvorhaben mehr beteiligen, um dem sachkundig entgegen zu wirken.

Außerdem regen wir an, dem Vorbild der Stadt Beelitz folgend, eine Aktion ins Leben zu rufen, die private „bienen- und schmetterlingsfreundliche Flächen“ ab einer Gartengröße von 10 qm fördert.

Hierzu möge der Landkreis beispielsweise z.B. kostenfrei mit einem Aktions-Logo bedruckte Samentütchen mit einer gebietstypischen Wildblumenmischung zur Verfügung stellen, sowie ggf. eine Unterstützer-Plakette. Die Stadt Beelitz ruft hierzu sogar einen Wettbewerb aus, der ggf. auch als Anregung für unseren Landkreis dienen könnte.

Zusätzlich zu der Einbindung der Bürger in die Bienenförderung innerhalb des Landkreises, schlagen wir vor, im Rahmen der Aktion „Bienenfreundlicher Landkreis“ ein schulisches Projekt „Bienenschule“ für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer der 5. bis 10. Klassen innerhalb des Landkreises anzubieten, wie es bereits in Bayern und in Niedersachsen, z.B. in der Region Hannover und in Hildesheim, gehandhabt wird. Dazu empfiehlt die Fraktion, mit dem Netzwerk Bienenschulen e.V. in Niedersachsen in Kontakt zu treten und ein mögliches Konzept zu erarbeiten. Die Ausgestaltung der gesamten Aktion soll in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Umwelt und Planung, dem Kreistag und den umliegenden Gemeinderäten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Westphal



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2019/432
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	05.03.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Umwelttag im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt bestehende Aktivitäten wie den von A+B Peine organisierten Aktionstag „Müll in der Landschaft“ zu evaluieren und ggf. ein Konzept für einen darüber hinausgehenden Umwelttag zu entwickeln.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Auf den anliegenden Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 19.02.2018 wird verwiesen. Inhaltlich wird in der Begründung insbesondere auf Aktionstage verwiesen, in denen z.B. in den Städten Braunschweig (Stadtputztag) oder im Landkreis Gifhorn (Aktionstag „Sauberer Landkreis“) Abfallsammelaktionen durchgeführt werden. Ein solcher Aktionstag soll auch vom Landkreis Peine durchgeführt werden. Denkbar wäre eine zentrale Abschlussveranstaltung in Zusammenarbeit mit Sponsoren. A+B könne diesen Aktionstag zeitgleich nutzen, um den Bürgern auf ihrem Gelände ihr Müllkonzept vorzustellen und zu erläutern.

Seit mehr als 20 Jahren existiert bereits der von A+B organisierte landkreisweite Aktionstag „Müll in der Landschaft“. Hieran nahmen in den einzelnen Landkreismunicipalitäten und Ortschaften in den letzten Jahren insgesamt über 50 Gruppen (Feuerwehren, örtliche Vereine, Ortsräte, Grundschulen und Private) teil. A+B unterstützt die Gruppen bei der

Durchführung und bietet die notwendige Logistik. Im Jahr 2018 wurden am Aktionstag durch die Gruppen 17 t Müll eingesammelt.

Der diesjährige Aktionstag findet am 30.03.19 statt. Interessierte Gruppen können sich bei A+B bis zum 25.03.2019 anmelden. Grundsätzlich können die Sammlungen durch die Gruppen auch an einem anderen Tag durchgeführt werden, jedoch nicht in der Brut- und Setzzeit vom 01. April bis 15. Juli. Die Gruppen, die sich anmelden, bestimmen ihr Sammelgebiet und die Organisation vor Ort selbst. A+B stellt Sammelsäcke zur Verfügung und sorgt für die Abholung des eingesammelten Mülls an einem vereinbarten Ort. Zu einem gemeinsamen Ausklang des Aktionstages auf dem Betriebshof in Oberg wird eingeladen. Eine groß angelegte zentrale Abschlussveranstaltung in Zusammenarbeit mit Sponsoren, gibt es jedoch nicht. Der Aktionstag ist auch Teil der europäischen Initiative „Let's clean up Europe“.

Neben dem Aktionstag „Müll in der Landschaft“ werden von A+B vergleichbare Sammelaktionen wie z.B. „Abtauchen zum Aufräumen“, eine gemeinsame Aktion vom NABU und dem Tauschsportlandesverband Niedersachsen unterstützt.

Es ist zu prüfen, inwiefern bestehende Aktionen ausgebaut bzw. weitere Aktionen an einem Umwelttag im Landkreis Peine stattfinden sollen.

Ziele / Wirkungen

Mit dem bestehenden Aktionstag „Müll in der Landschaft“ werden die Bürgerinnen und Bürger auf die Müllproblematik hingewiesen und für Umweltthemen und den schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen sensibilisiert und das Verantwortungsbewusstsein hiermit gesteigert werden.

Ressourceneinsatz:

Sofern über den bestehenden Aktionstag „Müll in der Landschaft“ weitere Aktionen für einen Umwelttag im Landkreis Peine gewünscht sind, werden zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen benötigt.

Schlussfolgerung:

Es gibt im Landkreis Peine bereits einen Aktionstag „Müll in der Landschaft“, der einen Großteil der in der Antragsbegründung beschriebenen Inhalte abdeckt.

Anlagen

- Antrag der AfD vom 19.02.2019

Landkreis Peine
Herrn Landrat Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

19. Februar 2019

Antrag an die nächsten, zuständigen Ausschüsse und den Kreistag Einführung eines Umwelttages im Landkreis Peine

Die AfD-Fraktion im Kreistag Peine beantragt zur nächstmöglichen Ausschuss- und Kreistagssitzung:

Der Landkreis Peine möge prüfen und ein Konzept erarbeiten, einen offiziellen Umwelttag einzuführen. Gleichzeitig möge sich der Landkreis, falls noch nicht geschehen, im norddeutschen Verbund „Der Norden räumt auf“ organisieren.

Begründung:

Leider ist das Umweltbewusstsein bei vielen unserer Mitmenschen noch nicht so präsent und verankert, wie es wünschenswert wäre. Um die Bürger des Landkreises Peine noch mehr für Natur und Umwelt zu sensibilisieren, stellt unsere Fraktion den Antrag, einen offiziellen Umwelttag ins Leben zu rufen. Die Verwaltung möge sich hierzu mit Vertretern der A+B Peine, dem NaBu und den zuständigen Dezernaten des Landkreises zusammenfinden um ein Konzept für die zukünftige Durchführung zu entwickeln. Denkbar wäre es auch Kontakt mit anderen Kommunen wie z.B. der Stadt Oldenburg, die jährlich den Tag „Oldenburg räumt auf!“ veranstaltet, aufzunehmen um sich dort nach Erfahrungswerten und der Praxis der Durchführung zu erkundigen und Ideen zu sammeln. Auch die Städte Braunschweig (Stadtputztag) und der Landkreis Gifhorn führen jedes Jahr eine Umweltaktion durch.

Vornehmlich an diesem Tag soll der Landkreis Privatleute, Vereine, Unternehmen und sonstige umweltaktive Gruppen dazu aufrufen, den Landkreis zu reinigen und von Unrat zu befreien. Gegenüber zeitlich verteilten Einzelaktionen wäre die öffentliche Außenwirkung eines solchen Tages deutlich verstärkt und die Abfuhr des gesammelten Mülls könnte über die A+B erfolgen. Um die Leistungen der Bürger zu würdigen, könnte der Landkreis bei dieser Gelegenheit den Müll gegen ein kleines Dankeschön für die Helfer tauschen und so ihre Anerkennung zeigen. Denkbar hierfür wären eine zentrale Abschlussveranstaltungen, in Zusammenarbeit mit Sponsoren. Die A+B Peine könnte den Aktionstag zeitgleich nutzen, um den Bürgern auf ihrem Gelände ihr Müllkonzept vorzustellen und zu erläutern.



Adresse:
Wiesengrund 3
31234 Edemissen

Telefon:
05176 / 555 44 - 2

Telefax:
05176 / 555 44 - 1

E-Mail:
wir@afd-fraktion-peine.de

Facebook:
www.facebook.com/afd.fraktion.peine

Internet:

Vertreten durch:
Oliver Westphal
Bernd Jakobowski
Andreas Tute
Jürgen Rubin

Bankverbindung:
KreisSparkasse Peine

Konto:
83 24 60 09

BLZ:
25 25 00 01

BIC:
NOLADE21PEI

IBAN:
DE 93 25 25 00 01 00 83 24 60 09

Ebenso wäre ein Austausch mit der Sparkasse Hildesheim-Goslar-Peine oder der Volksbank BraWo wünschenswert, diese könnte dann wie die Landessparkasse Oldenburg pro gesammeltes Kilo Abfall 10ct für soziale Einrichtungen spenden. Auch Tauch- und Angelvereine sollten miteingebunden werden um die Seen des Landkreises durch „Saubere Ufer“ sowieso durch Unterwasseraktionen von Unrat und Verschmutzungen zu befreien.

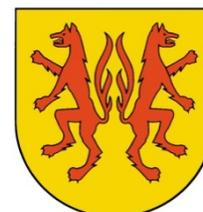
Der Landkreis könnte sich hierbei auch durch die Miteinbeziehung der überregionalen Medien wie NDR, Radio FFN, Peiner Nachrichten, etc. positiv in der Öffentlichkeit präsentieren und somit die Außenwirkung weiter aufwerten.

Auch die Schulen des Landkreises Peine könnten den Umweltaktionstag als Anlass zu einem Schulputztag nehmen und sich gemeinsam mit ihren Schülern dementsprechend einbringen.

Unabhängig davon sollte die Unterstützung von Aufräum-Aktionen, die möglicherweise weiterhin an anderen Terminen stattfinden, in gleichem Umfang wie bisher beibehalten werden. Wir halten es für sinnvoll, die Bemühungen bei der bestehenden Müllproblematik zu bündeln. Wir sehen die Chance, durch einen gemeinsamen Aktionstag, die Problematik wieder mehr in die öffentliche Aufmerksamkeit zu rücken, dadurch bei allen Generationen mehr Verantwortungsbewusstsein für unsere Umwelt und auch eine höhere Aktivierung beim Einsatz für ebendiese zu schaffen. Zusätzlich ergibt sich die Möglichkeit, den hohen Stellenwert von Ehrenamt erneut zu betonen und zu honorieren.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Westphal



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2019/429
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- a) **Spende der Volksbank BraWo**
- b) **Sachspende des Fördervereins des Julius-Spiegelberg-Gymnasiums Vechelde**
- c) **Geld- und Sachspende des Vereins der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp e.V.**

Beschlussvorschlag:

- a) Der Annahme der Spende der Volksbank BraWo über 4.708,96 € zur Anschaffung einer neuen Schaukelanlage für die Astrid-Lindgren-Schule wird zugestimmt.
- b) Der Annahme der Sachspenden des Fördervereins des Julius-Spiegelberg-Gymnasiums Vechelde im Wert von 15.000 € und 1.300 € wird zugestimmt.
- c) Der Annahme von 2 Geldspenden über 314,00 € und 560,00 € sowie einer Sachspende über 11.049,15 € seitens des Vereins der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp e.V. wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

- a) Die Schaukelanlage auf einem der Schulhöfe der Astrid-Lindgren-Schule muss saniert werden. Eine neue Anlage als Sechseckschaukel kostet voraussichtlich 7.471,96 €. Die Volksbank BraWo wird nach Angaben der Astrid-Lindgren-Schule vom 23.01.2019 die Anschaffung der Schaukelanlage mit einer Zuwendung in Höhe von 4.708,96 € unterstützen.

- b) Der Förderverein des Julius-Spiegelberg-Gymnasiums Vechelde hat am 07.02.2019 für die Ausstattung von Allgemeinen Unterrichtsräumen 12 Smart-TV-Geräte im Wert von 15.000 € und 4 Rollwagen im Wert von 1.300 € als Sachspende übergeben.
- c) Der Verein der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp e.V. wird einen Zuschuss zum Projekt X-LAP-Fahrt in Höhe von 314,00 € leisten.
Für die Fahrtkosten zur niedersachsenweiten Preisverleihung Filmklappe in Aurich erfolgt eine Geldspende in Höhe von 560,00 €.
Zur medial-methodischen Gestaltung des Unterrichts erfolgt eine Sachspende in Form einer Tafelanlage für interaktive Projektoren im Wert von 11.049,15 €

Ziele / Wirkungen:

Mit den Spenden soll die Wahrnehmung der Aufgaben in den Schulen gefördert werden.

Ressourceneinsatz:

Die Spendeneinnahmen bzw. die Sachspenden dienen der Deckung von Aufwendungen in den jeweiligen Bereichen, so dass zumindest eine teilweise Kostendeckung erfolgt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen
